

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Fallstricke bei der Grunderwerbsteuer – einheitliches Vertragswerk ~ Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke 20
Förderung der elektronischen Verwaltung ~ WP/RA/StB FB f. Int.StR Dr. Ulf-Christian Dißars 24

Beratungspraxis

Anlageempfehlungen ~ Dr. Jörg Richter 13
Zweifelsfragen zum Aufwendungsausgleichsgesetz ~ Horst Marburger 26

Kanzleimanagement

Wissensmanagement – Spezielle Software-Lösungen trennen die interne Kommunikation vom Mailprogramm 42
Zukunftsplanung – „Strategie ist Chefsache“ 46



Details beachten

Ausländische Kapitalerträge und Abgeltungssteuer

Mit zahlreichen Beispielen >> 14





Pawel Kolasa, Carmania Hamburg

Alles Wichtige mach' ich selbst!

LEXWARE

Einfach erfolgreich

Erst recht, wenn es um meine Finanzen geht.

Buchhaltung, Aufträge, Rechnungen oder Lohn und Gehalt: Mit Lexware haben Sie mit einem Klick alle Geschäftszahlen selbst im Blick – im Büro, zu Hause oder unterwegs. Egal, ob Sie das erste Mal mit Buchhaltung zu tun haben oder Vollprofi sind. **Jetzt 4 Wochen kostenlos testen!** www.lexware.de

Ihre Strategie 2014



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Traditionell ist der Januar die Zeit der guten Vorsätze. Ganz oben auf der Liste steht bei Vielen eine strategische Planung für das kommende Jahr. Denn ob angestellter oder selbstständiger Steuerberater - die systematische Gestaltung der Zukunft hilft, Ziele zu verwirklichen. Wie viele gute Vorsätze geht auch dieser häufig in der Alltagshektik unter. Als besonders wichtig hat sich daher erwiesen, dem Planungsprozess einen festen Rahmen und vor allem ausreichend Zeit einzuräumen. Denn es gilt, viele Aspekte zu bedenken. Bereits die Definition der Ziele kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Ob Umsatzziele, Renditeziele, mehr Freizeit, der nächste Sprung auf der Karriereleiter... was wirklich wichtig ist, kann nur jeder individuell definieren. Noch vielfältiger sind die Mittel, die gewählt werden können, um die Ziele zu erreichen. Mitarbeiterführung, Fortbildung, Zeitmanagement, Controlling, Coaching sind nur einige der gangbaren Wege. Die Redaktion des SteuerConsultant wird zu Ihrer Inspiration daher 2014 einen bunten Strauß Anregungen für Ihre strategische Planung bieten. Als Auftakt erläutert StC-Autorin Dr. Ulrike Felger ab Seite 46 verschiedene Erfolgsrezepte zur Findung und Umsetzung neuer Strategien für Steuerkanzleien.

Ein erfolgreiches und glückliches neues Jahr wünscht Ihnen Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR



- Vermittlung von Kanzleien
- Beratung beim Kanzleikauf oder -verkauf
- Bewertung von Kanzleien und Erstellung von Gutachten

Hier finden Sie zueinander!

 **Glawe GmbH**
Unternehmensvermittlung ■

Aachener Str. 524-528
50933 Köln
Tel.: 0221-84 20 11
info@glawe-gmbh.de
www.glawe-gmbh.de

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

07 Einkommensteuer

1-%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz-Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen

09 Umsatzsteuer

Zur Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen und zu den Grenzen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung

10 Abgabenordnung

Berufliche Niederlassung des Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft

11 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

Die Haftung des Kommanditisten

RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg

12 Checkliste: Gesundheitsmanagement im Betrieb

Förderungsmöglichkeiten

13 Praxis Vermögensgestaltungsberatung

Anlageempfehlungen

Dr. Jörg Richter, Hannover

>> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 14

**>> Schwerpunktthema****14 Ausländische Kapitalerträge und Abgeltungssteuer**

Deutsche Anleger investieren angesichts der oft höheren Renditen in ausländische Kapitalanlagen. Die erzielten Einkünfte unterliegen dann einer ausländischen Quellensteuer wie auch der deutschen Abgeltungssteuer. Der Beitrag stellt sowohl die Beurteilung der Finanzverwaltung als auch der Wirtschaft und der beratenden Berufe dar und gibt Hinweise für die Praxis.
Dipl.-Finw. Thomas Rupp, Stuttgart

>> Steuerrecht**20 Fallstricke bei der Grunderwerbsteuer – einheitliches Vertragswerk**

Der Übergang eines Grundstücks löst in der Regel Grunderwerbsteuer aus. Dies gilt zumindest immer dann, wenn keine der Befreiungsvorschriften greift und das Grundstücksgeschäft zwischen einander fremden Personen abgeschlossen wird. Der Beitrag informiert über den Begriff der faktischen Verknüpfung und die neueste BFH-Rechtsprechung dazu.

Dipl.-Finw. Gerhard Brusckke, Möhnesee

24 Erneute Änderungen der AO durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

Mit dem am 31. Juli 2013 verkündeten Gesetz soll die Verwaltung stärker für die Möglichkeiten einer elektronischen Kommunikation geöffnet werden.

WP/RA/StB Dr. Ulf-Christian Dißbars, Hamburg

>> Sozialrecht**26 Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den Ansprüchen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz**

Die Arbeitgeber haben arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmern für bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung zu leisten. Die aufzuwendenden Beträge können sie im Rahmen der sogenannten Ausgleichsversicherung oder Entgeltausgleichsversicherung teilweise zurückerhalten. Das gilt auch für Entgelt, das sie wegen Schwanger- bzw. Mutterschaft zahlen. Die Entgeltfortzahlungsversicherung unterscheidet zwischen den Verfahren U 1 und U 2.

Horst Marburger, Geislingen

Foto: Verlag Fuchsbriefe



- 30** Der zehnte Private Banking Gipfel fand Mitte November 2013 im Total Tower in Berlin statt.

- 46** Ähnlich wie beim Schachspiel sind strategische Planungen für Steuerkanzleien sehr sinnvoll.



» *Finanzen*

- 30 Vermögensmanagement.** Ohne Fachwissen und Erfahrung kann kein Berater gute Leistungen bringen. Zudem müssen die Bedürfnisse der Ratsuchenden berücksichtigt werden.

- 34 Immobilien 2014.** Der Immobilienboom findet in Deutschland kein Ende. Käufer wie Verkäufer stellen sich die Frage, wie die Entwicklung in diesem Jahr weitergeht.

» *Unternehmensberatung*

- 38 Mitarbeiterbeteiligung.** Mehr Eigenkapital, mehr Motivation, mehr Gewinn: Es gibt viele gute Gründe für Unternehmer, die Mitarbeiter an der Entwicklung der Firma zu beteiligen.

» *Kanzleimanagement*

- 42 Datenstrukturierung.** Spezielle Software trennt die interne Kommunikation vom Mailprogramm und beschleunigt damit den Informationsfluss.
- 46 Strategie.** Zeitgemäße Steuerberatung versteht sich als Prozess mit Zukunftsorientierung, ist aber ohne strategische Planung nicht umsetzbar.
- 52 Acht Milliarden Euro** mehr soll die kalte Progression die Steuerzahler nach Berechnung des BMFs allein im Jahr 2017 kosten.
- 56 19 Millionen** Deutsche täglich nutzen Facebook, das damit eine höhere Reichweite hat als die drei größten deutschen Tageszeitungen zusammen.
- 57 Übersteuert.** Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von StB Dr. Mario Wagner, Hamburg, und Axel Gedaschko, Berlin.

- 58 Vorschau und Impressum**

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 1-%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz
- 07 „Teilweise“ Aufgabe der Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer Wohnung
- 08 Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen
- 08 Verlängerter Bezug von Kindergeld auch für Dienstmonate der Berufsausbildung

Umsatzsteuer

- 09 Zur Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen und zu den Grenzen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung
- 09 Zimmervermietung an Prostituierte

Abgabenordnung

- 10 Berufliche Niederlassung des Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

1%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz

BFH, 13.6.2013, VI R 17/12, HI5530182

1. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kfz auch zur privaten Nutzung, so ist der in der Überlassung des Kfz zur privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil für jedes Kfz nach der 1%-Regelung zu berechnen.

2. Die Inhaftungnahme des Arbeitgebers nach § 42d Abs. 3 Satz 2 EStG ist regelmäßig ermessensfehlerhaft, wenn der Arbeitgeber entsprechend einer Billigkeitsregelung der Finanzbehörden Lohnsteuer materiell unzutreffend einbehält.

» Sachverhalt

Die K-GmbH, deren Gesellschafter-Geschäftsführer die Eheleute A und B waren, hatte A 2 Pkw zur Privatnutzung überlassen, eine BMW-Limousine und einen BMW X 5. Für beide Pkw setzte das Finanzamt einen Sachbezug nach der 1%-Regelung an und erließ einen Haftungsbescheid. Die Klage blieb erfolglos. Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück.

» Praxishinweis

Der vom Arbeitgeber zugewendete Nutzungsvorteil besteht in der Überlassung eines Dienstwagens unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den Arbeitnehmer.

Allein der Vorteil durch Überlassung des Kfz und Übernahme aller damit verbundener Kosten bewirkt, dass für jedes überlassene Kfz Arbeitslohn nach der 1%-Regelung anzusetzen ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird. Der Vorteil verdoppelt sich gleichsam, denn der Arbeitnehmer kann auf beide Kfz zugreifen, sie etwa Dritten überlassen.

Bei Führen eines Fahrtenbuchs wäre der Vorteil mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen. Weiterhin ließe sich die doppelte Anwendung der 1%-Regelung durch arbeitsvertragliche Regelungen vermeiden. Im Streitfall konnte der Haftungsbescheid, der auf der doppelten Anwendung der 1%-Regelung beruhte, dennoch nicht bestätigt werden: Zum einen fehlten Feststellungen dazu, auf welcher Rechtsgrundlage der 2. Pkw überlassen worden war. Nur wenn der Pkw laut Arbeitsvertrag überlassen wurde, wäre Arbeitslohn anzunehmen. Ohne eine solche Grundlage kommt eine verdeckte Gewinnausschüttung in Betracht. Diese rechtfertigt aber keine Lohnsteuerhaftung; dann wäre der Haftungsbescheid aufzuheben. Zum anderen könnte die Haftungsanspruchnahme ermessensfehlerhaft sein. Die Inanspruchnahme des Arbeitgebers ist kein Automatismus. Dies gilt insbesondere dann, wenn das BMF den entsprechenden Tatbestand – so wie hier – regelt.

Dies hat das FG nicht geprüft. War die 1%-Regelung nur einmal anzuwenden, weil die Nutzung der Pkw durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen war, wäre die Lohnsteuer korrekt abgeführt worden und die Haftungsanspruchnahme ermessensfehlerhaft.

Auch Billigkeitsvorschriften sind beim Erlass eines Haftungsbescheids zu beachten.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

„Teilweise“ Aufgabe der Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer Wohnung

BFH, 12.6.2013, IX R 38/12, HI5530217

1. Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat. Diese Grundsätze sind auch auf den Leerstand einzelner Räume innerhalb einer Wohnung, die vom Steuerpflichtigen im Übrigen anderweitig genutzt wird, anzuwenden.

2. Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung sind nicht (mehr) in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Steuerpflichtige den Entschluss zu vermieten hinsichtlich einzelner Teile der Wohnung aufgegeben hat. Von einer („teilweisen“) Aufgabe der Vermietungsabsicht ist auch dann auszugehen, wenn der Steuerpflichtige einzelne Räume der Wohnung nicht mehr zur Vermietung bereithält, sondern in einen neuen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stellt, selbst wenn es sich dabei um einen steuerrechtlich bedeutsamen Zusammenhang handelt.

» Sachverhalt

K hatte eine Eigentumswohnung zunächst über mehr als 10 Jahre vermietet. Danach vermietete er nur noch ein Zimmer der Wohnung und erzielte in einzelnen Jahren geringe, in anderen Jahren keine Einnahmen mehr. Einen Raum der Wohnung nutzte K für eigene gewerbliche Zwecke. Das FG gab der auf den Abzug aller Kosten gerichteten Klage statt.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache zur Aufteilung der Kosten zurückverwiesen. Das FG muss zudem prüfen, ob K sich ernsthaft um die Vermietung bemüht hatte.

» Praxishinweis

Grundsätzlich ist bei Leerstand zwischen 2 Fallgruppen zu unterscheiden: Eine auf Dauer angelegte Vermietung hat bereits oder noch nicht stattgefunden.

Das Besprechungsurteil betrifft die erste Fallgruppe.

Für diese hat der BFH geklärt, dass Aufwendungen für die Wohnung während der Leerstandszeit abziehbar sind, solange die Vermietungsabsicht noch nicht endgültig aufgegeben wurde.

Sprechen keine Indizien dagegen, ist für eine gewisse Zeit des Leerstands davon auszugehen, dass die Vermietungsabsicht fortbesteht. Diese Kontinuität wird – entsprechend dem 1. Leitsatz – nicht

unterbrochen, wenn sich der Wille des Steuerpflichtigen insoweit ändert, als er nicht mehr die Wohnung als Einheit, sondern nur noch einzelne Zimmer vermieten will. Einzelne Zimmer sind taugliche Vermietungsobjekte.

Die Neuausrichtung unterbricht die Annahme fortbestehender Vermietungsabsicht nicht, soweit sie sich an den einzelnen zur Vermietung bereit gehaltenen Räumen fortsetzt.

Die Vermietungsabsicht endet aber nach Maßgabe des zweiten Leitsatzes teilweise und zwar für Räume, die einer anderen Verwendung zugeführt werden, denn die tatsächliche Nutzung zu anderen als Vermietungszwecken schließt ein Bereithalten zur Vermietung aus.

Dr. Eckart Ratschow, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen

BFH, 17.7.2013, X R 31/12, HI5530218

1. Bei Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen ist die Intensität der erforderlichen Prüfung der Fremdüblichkeit der Vertragsbedingungen auch vom Anlass des Vertragsschlusses abhängig.

2. Leistet der als Arbeitnehmer beschäftigte Angehörige unbezahlte Mehrarbeit über seine vertragliche Stundenzahl hinaus, steht dies der Annahme, das Arbeitsverhältnis sei tatsächlich durchgeführt worden, grundsätzlich nicht entgegen. Etwas anderes gilt nur, wenn die vereinbarte Vergütung schlechterdings nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen angesehen werden kann und deshalb auf das Fehlen eines Rechtsbindungswillens zu schließen ist.

3. Die unterbliebene Führung von Arbeitszeitnachweisen betrifft – sofern nicht aus einem betriebsinternen Fremdvergleich Gegenteiliges folgt – in der Regel nicht die Frage der Fremdüblichkeit der Arbeitsbedingungen, sondern hat vorrangig Bedeutung für den dem Steuerpflichtigen obliegenden Nachweis, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen jedenfalls in dem vertraglich vereinbarten Umfang erbracht hat (Abgrenzung zum BFH, Urteil v. 21.1.1999, IV R 15/98, BFH/NV 1999, 919).

» Sachverhalt

K beschäftigte während der Aufbauphase seiner Werbeagentur seinen Vater V, einen Rentner, als Bürohilfe wöchentlich an 10 Stunden. Der Lohn des V betrug 400 EUR monatlich.

Auch seine Mutter M, eine Kleinunternehmerin, war als Bürohilfe mit 10 Wochenstunden tätig. Sie erhielt aber nur 200 EUR monatlich. Im weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses wurde ihre Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden. Zudem wurde der Monatslohn auf 800 EUR erhöht. Weder M noch V führten Aufzeichnungen zum Nachweis ihrer Arbeitszeit.

Das Finanzamt versagte den Abzug der Löhne mangels Arbeitszeitaufzeichnungen. Das FG sah die Arbeitsverhältnisse als nicht wie vereinbart durchgeführt an, da V und M Mehrarbeit geleistet hatten.

» Entscheidung des BFH

Die Revision hatte teilweise Erfolg. In Bezug auf den Abzug des Lohns für V hat die Revision des K Erfolg.

Anders wurde die Zahlung des Lohns an M beurteilt.

Da die Feststellungen des FG zur Arbeitsleistung der M widersprüchlich waren, war die Sache zurückzuverweisen.

» Praxishinweis

Löhne mitarbeitender Angehöriger sind als Betriebsausgaben abziehbar, wenn wirksame, fremdübliche Arbeitsverträge vorliegen, die geschuldete Arbeitsleistung erbracht wird und der Steuerpflichtige alle Arbeitgeberpflichten erfüllt. Die Intensität der Prüfung der Fremdüblichkeit hängt auch vom Anlass des Vertragsabschlusses ab. Hätte K statt Angehöriger Fremde einstellen müssen, wäre der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen, als wenn Angehörige für Tätigkeiten eingestellt werden, die üblicherweise K selbst oder unentgeltlich ein Angehöriger erledigt hätte.

Freiwillige Mehrarbeit eines Angehörigen berührt die Erfüllung seiner Hauptleistungspflicht nicht. Sie kann der familiären Nähe zugeordnet werden, ohne dass sich daraus nachteilige Folgen für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ergeben. Entsprechendes gilt, wenn mit einem Angehörigen eine deutlich unter dem Fremdvergleichslohn liegende Vergütung vereinbart wird.

Bei beiden Fallgruppen ist das Äquivalenzverhältnis zwischen dem Umfang der Arbeitsleistung und der Vergütung im Vergleich zum Fremdüblichen jeweils zugunsten des K und damit zulasten der Angehörigen verschoben. Für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses, bei der es um die Abgrenzung zwischen Betriebsausgaben und Unterhalt geht, hat eine solche Verschiebung aber keine wesentliche Indizwirkung, weil die niedrige, allein als Betriebsausgabe in Betracht kommende Vergütung in vollem Umfang eine Gegenleistung für eine erbrachte Arbeitsleistung des Angehörigen darstellt.

Das Fehlen von Arbeitszeitnachweisen betrifft nicht die Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den dem Steuerpflichtigen obliegenden Nachweis, dass der Angehörige Arbeitsleistungen tatsächlich im vertraglich vereinbarten Umfang erbracht hat.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Verlängerter Bezug von Kindergeld auch für Dienstmonate der Berufsausbildung

BFH, 5.9.2013, XI R 12/12, HI5585736

Ein Kind, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat, ist nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum kindergeldrechtlich auch dann zu berücksichtigen, wenn es während der Dienstzeit zugleich für einen Beruf ausgebildet und i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG als Kind berücksichtigt wurde (Abweichung von Abschn. 63.5 Abs. 3 Satz 4 DA-FamEStG).

» Sachverhalt

Nach dem Abitur im Juni 2004 leistete Sohn S von November 2004 bis Juli 2005 Zivildienst. Daneben war S von Oktober 2004 bis März 2005 an einer Universität im Fach Mathematik immatrikuliert. Im Oktober 2005 begann S mit dem Studium der Physik. Im April 2010 vollendete S sein 25. Lebensjahr. Der Kläger erhielt für S – auch während des gesamten Zivildienstes – bis einschließlich April 2010 Kindergeld. Die Familienkasse hob dessen Festsetzung für den noch

bis zum 31.8.2010 immatrikulierten S ab Mai 2010 auf, weil die Altersgrenze überschritten sei.

Die Klage hatte zum Teil Erfolg. Das FG war der Ansicht, der Verlängerungszeitraum sei um die tatsächliche Dauer des neben dem Zivildienst betriebenen Studiums (6 Monate) zu kürzen.

Für die Restdauer des Zivildienstes (3 Monate) verlängere sich dagegen der Bezug des Kindergelds.

» Entscheidung des BFH

Das Urteil ist aufzuheben. Die für den Bezug von Kindergeld maßgebliche Altersgrenze von 25 Jahren verlängert sich auch dann um einen der Dauer des vom Kind geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn während dieses Dienstes Kindergeld gezahlt worden ist, weil das Kind zeitgleich für einen Beruf ausgebildet wurde.

Der Gesetzgeber hat in § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG eine typisierende Regelung getroffen, um eine durch die Ableistung des Dienstes im Regelfall eingetretene Ausbildungsverzögerung zu kompensieren. Entgegen der Auffassung des FG ist insoweit nicht darauf abzustellen, ob und in welchem Umfang sich durch die Dienstzeit die Ausbildung für einen Beruf im konkreten Fall tatsächlich verzögert hat.

» Praxishinweis

Kindergeld wird grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gewährt. Über diese Altersgrenze hinaus wird ein Kind gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ausnahmsweise berücksichtigt, wenn es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder den Zivildienst geleistet hat. Der Endzeitpunkt für die Gewährung des Kindergelds wird in diesem Fall um einen der Dauer des geleisteten Dienstes entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Zur Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen und zu den Grenzen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung

BFH, 19.6.2013, XI R 41/10, HI5530223

1. Die Gewährung des Vorsteuerabzugs unter dem Gesichtspunkt einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung setzt auch im Wege einer Billigkeitsmaßnahme voraus, dass die zu berichtigende Rechnung falsche oder unvollständige Angaben enthält, die einer Berichtigung zugänglich wären.

2. Die für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, dass die Vorsteuer erst in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden kann, in dem ihm auch die Rechnung vorliegt, beruht auf einer bewussten Anordnung des Gesetzgebers, die nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme unterlaufen werden darf.

» Sachverhalt

Der Verlag V vereinbarte 1999 mit X, regelmäßig erscheinende kostenlose Printprodukte in von X eingesetzten Bahnen und Bussen zu vertreiben und im Gegenzug u. a. bestimmte publizistische Leistungen zu erbringen.

V und X sahen die gegenseitigen Leistungen als gleichwertig an, so dass sie darüber keine Rechnungen ausstellten. Im Juni 2007 stellten V und X die Steuerbarkeit und Steuerpflicht des Leistungsaustauschs übereinstimmend fest, erteilten sich darauf über die von 1999 bis 2005 jeweils erbrachten Leistungen Rechnungen, verrechneten jeweils offene Beträge mit jeweiligen Gegenansprüchen und wiesen Umsatzsteuer offen aus.

V gab für 1999 bis 2005 berichtigte Umsatzsteuererklärungen ab und zog die von X im Juni 2007 in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in der Voranmeldung für Juli 2007 als Vorsteuer ab.

Das Finanzamt folgte den berichtigten Erklärungen und setzte Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer 1999 bis 2005 fest.

Den Antrag von V, den Vorsteuerabzug aus sachlichen Billigkeitsgründen rückwirkend in den Jahren des Leistungsbezugs zuzulassen – sodass die Grundlage für die Nachzahlungszinsen entfällt –, lehnte das Finanzamt ab. Klage und Revision blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Die geltend gemachte Vorsteuer ist – auch im Wege einer Billigkeitsmaßnahme – nicht (bereits) in den Streitjahren 1999 bis 2005 abziehbar, weil V seinerzeit noch nicht über entsprechende Rechnungen verfügt hat. Der Vorsteuerabzug unter dem Aspekt einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung scheidet bereits deshalb aus, weil in den Streitjahren keine Rechnungen mit falschen oder unvollständigen Angaben erteilt wurden, die einer Berichtigung zugänglich wären.

» Praxishinweis

Vorsteuerbeträge sind erst in dem Besteuerungszeitraum abziehbar, in dem die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG insgesamt vorliegen, d. h. in dem der Steuerpflichtige auch über eine entsprechende Rechnung verfügt.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Zimmervermietung an Prostituierte

BFH, 22.8.2013, V R 18/12, HI5529923

Die Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG setzt ebenso wie § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG eine Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung voraus. Hieran fehlt es bei einer Vermietung in einem „Bordell“.

» Sachverhalt

K vermietete in ihrem Eros-Center sog. „Erotikzimmer“, die mit Doppelbett, Waschbecken, WC, Bidet, Whirlpool und Spiegeln ausgestattet waren, tage- und wochenweise an Prostituierte. Sie stellte zudem

Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung. Die Flure zu den Zimmern wurden videoüberwacht.

K nahm als Bordellbetreiberin am „Düsseldorfer Verfahren“ teil, in dem sie je Anwesenheitstag der Prostituierten einen Tagessatz einbehält und diesen monatsweise als besondere Vorauszahlung auf die Einkommen- und Umsatzsteuer der Prostituierten an das Finanzamt abführte. K hatte auf die Steuerfreiheit der Vermietung verzichtet und begehrte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Hotelumsätze, was das Finanzamt ablehnte. Klage und Revision hatten keinen Erfolg.

» Entscheidung

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken kann nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei, gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG steuerpflichtig und im Fall der Steuerpflicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ermäßigt zu besteuern sein. Bei der Steuerpflicht nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand zu § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG. Daher ist z. B. die Vermietung möblierter Wohn- und Schlafräumen, die der Unternehmer nicht zur kurz-, sondern zur langfristigen Beherbergung bereithält, nicht steuerpflichtig, sondern im Hinblick auf das Zeitelement nach dem Grundtatbestand des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei.

In Bezug auf die Steuerpflicht und den ermäßigten Steuersatz für „die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit hält“ verwenden § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG und § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG denselben Wortlaut. Beiden Vorschriften kommt daher derselbe Anwendungsbereich zu. Steuerpflicht und Steuersatzermäßigung erfordern somit gleichermaßen eine Vermietung von zur Beherbergung bereitgehaltenen Räumen. Hieran fehlt es bei der Vermietung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten. Abzustellen ist auf die Verwendung durch den Mieter. Da Prostitution als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist, wird die Vermietung an Prostituierte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten nicht von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG erfasst und kann daher auch nicht gem. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ermäßigt besteuert werden. Folge dieser Betrachtungsweise ist, dass die Vermietung von Räumen in einem Bordell an Prostituierte mangels Anwendbarkeit von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG gem. dem Grundtatbestand des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei ist. Somit kann auch in einem Bordell steuerfrei vermietet werden. Die Steuerpflicht der Vermietung ergibt sich erst aus einem Verzicht nach § 9 UStG.

Dr. Christoph Wäger, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Berufliche Niederlassung des Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft

BFH, 6.8.2013, VII R 15/12, HI5644482

Eine Steuerberatungsgesellschaft kann auch dann anerkannt werden, wenn die erforderliche berufliche Niederlassung ihres Geschäftsführers am Ort der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anerkennungsantrag noch nicht unterhalten wird, sofern es nicht erkennbar an der ernstlichen Absicht fehlt,

eine solche Niederlassung alsbald zu begründen und zu unterhalten. Die Anerkennung der Gesellschaft darf unter die aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass sie ihre werbende Tätigkeit erst entfalten darf, wenn der Geschäftsführer eine solche Niederlassung tatsächlich begründet hat.

» Sachverhalt

Die Steuerberaterkammer erkannte eine Steuerberatungs-GmbH nicht an, weil ihr Geschäftsführer eine berufliche Niederlassung am Sitz der GmbH oder in dessen Nahbereich haben müsse, tatsächlich aber 200 km entfernt wohne und dort berufstätig sei. Die Klage blieb erfolglos.

» Entscheidung

Es war nicht feststellbar, ob das FG den ersten Praxishinweis beachtet hat. Es muss dies im zweiten Rechtsgang und zudem prüfen, ob gewährleistet ist, dass bei Anerkennung der GmbH unverzüglich alles unternommen wird, um eine berufliche Niederlassung zu begründen.

» Praxishinweis

Über eine Klage auf Verpflichtung zur Anerkennung einer Steuerberatungs-GmbH muss das FG auf Basis der Sachlage im Zeitpunkt seines Urteils entscheiden. Es kommt nicht darauf an, ob die Entscheidung der Behörde rechtmäßig oder rechtswidrig war, sondern ob sie im Zeitpunkt des FG-Urteils rechtswidrig ist oder nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Gesetz für die Entscheidung auf einen bestimmten früheren Zeitpunkt abstellt, was hier aber nicht der Fall ist.

Die Anerkennung einer Steuerberatungs-GmbH setzt u. a. voraus, dass mindestens ein Steuerberater, der Geschäftsführer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der GmbH oder in dessen Nahbereich hat. Die Niederlassung muss vor Aufnahme der werbenden Tätigkeit der GmbH begründet werden, aber nicht zwingend im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung schon eingerichtet sein. Die GmbH kann anerkannt werden, ohne im Zeitpunkt der Entscheidung eine Niederlassung zu unterhalten, sofern nicht erkennbar die ernstliche Absicht fehlt, eine solche Niederlassung alsbald zu begründen. Gegebenenfalls kann die Anerkennung unter eine aufschiebende Bedingung gestellt werden.

Ein Indiz für die fehlende Absicht, eine berufliche Niederlassung zu schaffen, liegt vor, wenn der Geschäftsführer dafür erforderliche Maßnahmen nicht oder erst in letzter Minute ergreift, obwohl er keinen Anlass hat, daran zu zweifeln, dass die GmbH von der Kammer bei Begründung der Niederlassung sofort anerkannt würde.

Der Annahme, ein Steuerberater habe seine berufliche Niederlassung an einem bestimmten Ort, steht es im Allgemeinen nicht entgegen, dass er auch anderswo eine Wohnung besitzt.

Reinhart Rüsken, Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Die Haftung des Kommanditisten

Sinn und Zweck der Kommanditistenstellung ist es regelmäßig, die steuerlichen Vorteile der Beteiligung an einer Personengesellschaft (insb. die Möglichkeit der Verlustzuweisung und -verrechnung) mit einer Haftungsbeschränkung zu kombinieren. Diese Haftungsbeschränkung ist aber an einige Voraussetzungen geknüpft.

» Grundsatz: Haftungsbeschränkung auf die Einlage

§ 171 HGB liest sich einfach: „Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.“

Missverständlich ist der Begriff „Einlage“. Relevant für die Haftung des Kommanditisten ist nämlich nur die in das Handelsregister eingetragene „Haftsumme“. Neben dieser kann es weitere Einlageverpflichtungen geben. Es kann daher zu einem Abweichen kommen zwischen der Haftsumme und dem Kommanditkapital, das für Stimmrechte und die Höhe der Gewinn-/Verlustbeteiligung relevant ist.

Die Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Relevanz hat dies vor allem bei Sacheinlagen. Im Außenverhältnis hat die Einlage aber nur haftungsbefreiende Wirkung, soweit der Gesellschaft tatsächlich ein Wert zugeführt wird. Ist die Gesellschaft tätig, während der Kommanditist noch nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist, haftet er unbeschränkt (§ 176 HGB). Dies sollte z. B. durch Beitritt auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister vermieden werden.

» Wiederaufleben der Haftung bei Rückzahlung

Die durch Erbringung der Einlage zunächst ausgeschlossene Haftung lebt gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf, soweit die Einlage dem Kommanditisten zurückgezahlt wurde.

Dies ist nicht der Fall bei einem Verkehrsgeschäft. Soweit die Gegenleistung des Kommanditisten aber unter dem tatsächlichen Wert der

von ihm erhaltenen Leistung der Gesellschaft liegt, führt dies nicht nur steuerlich zur Wertung als Entnahme, sondern auch zum Aufleben der Haftung, wenn die Kapitalkonten des Kommanditisten hierdurch per Saldo unter den Betrag der Haftsumme fallen.

Ein wichtiger Fall sind auch gewinnunabhängige Entnahmen: Enthält der Kommanditist für seine Tätigkeit keine Vergütung, sondern ein Gewinnvorab und hat das Recht, (zur Deckung des Lebensunterhalts) monatlich bestimmte Fix-Entnahmen tätigen zu dürfen, so kann auch dies zum Aufleben der Haftung führen. Dies geschieht auch, wenn aufgrund von Anfangsinvestitionen hohe Abschreibungen zu bilanziellen Verlusten führen, aber dennoch ausreichend Liquidität für Entnahmen zur Verfügung steht. Gerade bei geschlossenen Fonds erfolgen dann häufig Ausschüttungen, die mangels bilanzieller Gewinne eine Kapitalrückzahlung darstellen und damit zum Aufleben der Haftung führen.

Schließlich kann es beim Ausscheiden des Kommanditisten zur Kapitalrückzahlung und dem Wiederaufleben der Haftung kommen. Dies nicht nur dann, wenn die Gesellschaft eine Abfindung zahlt, sondern auch wenn die Anteilsübertragung nicht im Wege der Sonderrechtsnachfolge erfolgt und als solche auch in das Handelsregister eingetragen wird. Die Haftung ist gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 HGB auf 5 Jahre und die bei Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft beschränkt. Bei Dauerschuldverhältnissen umfasst dies allerdings alle aus dem Vertrag folgenden Verbindlichkeiten, auch wenn dies z. B. ein Schadensersatzanspruch ausgelöst durch ein nach Ausscheiden des Kommanditisten eintretendes Ereignis ist.

Die Haftung des Kommanditisten ist aber immer auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt, selbst wenn die Entnahmen die Kapitalkonten des Kommanditisten ins Minus drücken. Etwas anderes kann sich aus parallel anwendbaren Haftungsnormen ergeben, insbesondere bei der GmbH & Co. KG, für die u.a. die §§ 30, 31 GmbHG (entsprechend) gelten.

» Haftung – wem gegenüber?

Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich eine Außenhaftung. Da diese der Höhe nach auf die Haftsumme begrenzt ist, kann die Geltendmachung (z. B. bei Fonds mit vielen Kleininvestoren) für die Gläubiger sehr mühsam sein. Nur in der Insolvenz der Gesellschaft wird der Anspruch gegen den Kommanditisten durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht (§§ 171 HGB, 93 InsO).

Ob es neben der Außenhaftung eine Haftung des Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft gibt, ist im Einzelfall zu prüfen. Dies ist z. B. nicht der Fall bei gesellschaftsvertraglich autorisierten Entnahmen. Hier besteht regelmäßig keine Rückzahlungsverpflichtung des Kommanditisten, auch wenn die Entnahme zur Außenhaftung führt. Nicht zulässige Entnahmen können auch eine Innenhaftung auslösen.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Gesundheitsmanagement im Betrieb

» Förderungsmöglichkeiten

Bereits seit 2008 können Unternehmen, die ein Gesundheitsmanagement betreiben, dies steuerlich fördern (lassen) und sozialversicherungsfrei bezahlen. In der Praxis wird diese Möglichkeit immer noch (zu) wenig genutzt.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Grundsätze Leistungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands dienen, sogenannte Primärprävention, und ■ der betrieblichen Gesundheitsförderung <p>bleiben bis zu 500 EUR jährlich je Mitarbeiter steuerfrei. Die Leistungen sind sozialversicherungsfrei. Die entsprechenden Maßnahmen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Qualität, der Zweckbindung und der Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Leitfaden-Orientierung mangels gesetzlicher Regelungen Die §§ 20 und 20a SGB V geben einem Arbeitgeber-Mandanten keine konkrete Hilfestellung. Bei der Verabschiedung des § 3 Nr. 34 EStG hatte der Gesetzgeber auf den GKV Leitfaden Prävention (BR-Drucksache 545/08) hingewiesen. Die aktuelle Fassung datiert vom 27.8.2010. In diesem Leitfaden legt der GKV-Spitzenverband in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene die inhaltlichen Handlungsfelder und qualitativen Kriterien für die Leistungen der Krankenkassen in der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung fest (§§ 20 und 20a SGB V), die für die Erbringung der Leistung vor Ort verbindlich gelten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Primärprävention nach GKV-Leitfaden Nur Maßnahmen der folgenden Handlungsfelder dürfen nach § 20 SGB V gefördert werden: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Betriebliche Gesundheitsförderung nach GKV-Leitfaden Nur Maßnahmen der folgenden Handlungsfelder dürfen nach § 20a SGB V gefördert werden: arbeitsbedingte körperliche Belastungen, Betriebsverpflegung, Psychosoziale Belastungen (Stress), Suchtmittelkonsum.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Überwiegend eigenbetriebliches Interesse Auch Aufwendungen, die insgesamt mehr als 500 EUR pro Arbeitnehmer betragen, können begünstigt sein, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen (BFH, anhängiges Verfahren Az. VI R 28/13). Die Vorinstanz FG Düsseldorf (Az. 16 K 922/12) lehnte eine Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendung im eigenbetrieblichen Interesse ebenso ab wie eine völlige Steuerfreiheit.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Der gute Anlagevorschlag

Wer sein Vermögen anlegen will, benötigt einen guten Ratgeber. Viele Anbieter werben um die Gunst der Anleger. Es ist gut, die Auswahl sorgfältig zu tätigen. Seit mehr als zehn Jahren untersucht die Private Banking Prüfinstanz, der Zusammenschluss von Verlag Fuchsbriefe und Dr. Richter | IQF, den Markt der Vermögensmanager (siehe auch Artikel auf Seite 30), Grund genug, die Essenzen zu benennen, worauf ein Anleger achten soll. Diesmal im Fokus: der Anlagevorschlag.

» Fall aus der Praxis

Die Eheleute Fransig möchten 3.000.000 EUR in einem Wertpapierdepot neu anlegen. Der Ruhestand ist in fünf Jahren geplant. Fünf Banken und Vermögensverwalter gehen ins Rennen. Doch in die engere Wahl sollen nur zwei kommen. Zur Vorauswahl wollen die Eheleute den schriftlichen Vorschlag der fünf Häuser vorab erhalten. Anhand von sechs Prüffragen fällt die Auswahl leichter.

Frage 1: Haben wir vor Zusendung des Anlagevorschlags ein gesondertes Gesprächsprotokoll erhalten?

Schnell schleichen sich Missverständnisse in einer Beratung ein. Ohne ein Gesprächsprotokoll wird das nicht sichtbar. Qualitätsorientierte Häuser senden das Dokument vor der Entwicklung des konkreten Vorschlags zu. Fransigs sollten drei bis fünf Tage nach der Beratung diese Post erhalten. Sie sollten die wesentlichen Eckdaten des Gesprächs wiederfinden. Gute Protokolle beinhalten die Ausgangssituation, die finanziellen Eckdaten zum Vermögen und das konkrete Beratungsanliegen. Auch die persönliche Lebenssituation ist dokumentiert und natürlich der konkrete Anlagewunsch.

Und die Ratsuchenden werden mit einem Protokoll in die Pflicht genommen. Sind nämlich Fehler in der Dokumentation vorhanden, müssen Fransigs diese den Beratern mitteilen.

Frage 2: Ist der Anlagevorschlag für uns nachvollziehbar und verständlich gestaltet?

Wenn diese Eigenschaft fehlt, viele Fremdwörter und Fachbegriffe zu lesen sind, ist Skepsis angebracht. Denn offensichtlich kann oder will der Vermögensverwalter nicht kundengerecht kommunizieren. Das ist ein deutliches Manko und zugleich Indiz für die Kommunikation in der weiteren Geschäftsbeziehung.

Ein guter Vorschlag kommt auch gleich zur Sache und benötigt nicht etliche Seiten, um die Bank oder die allgemeine Marktentwicklung vorzustellen. Schließlich geht es um den Kunden, und der gehört in den Mittelpunkt der schriftlichen Ausarbeitungen.

Frage 3: Passt die vorgeschlagene Vermögensstrategie zu uns und unseren Zielen?

Schnell holen Vermögensmanager ihre „Standardstrategien“ aus der Schublade. Daher sollten Fransigs darauf achten, dass sie ihre Anliegen im Vorschlag wiederfinden. Sie hatten u. a. vorgegeben: maximaler Verlust bei zehn Prozent pro Jahr und Klarheit zu der Frage, welche Entnahmen im Ruhestand möglich sein werden. Wenn dazu keine klaren Aussagen vorhanden sind, ist es kein guter Anlagevorschlag.

Frage 4: Werden uns die Risiken anhand eines Stresstests ausführlich erläutert?

Kein Vermögensmanager kann sich dem Marktgeschehen entziehen. Ein Anleger kann aber auch nicht erkennen, welche Risiken sich

aus der vorgeschlagenen Strategie ergeben. Daher sollten Fransigs in ihrem Anlagevorschlag ein gesondertes Kapitel zur möglichen Entwicklung ihres Vermögens finden. Fachspezifische Kennzahlen wie Volatilität helfen da wenig. Besser sind Daten zum maximal zu erwartenden Verlust (nicht nur pro Jahr) und die Aufholzeit danach. Gut ist es, wenn Fransigs solche Zahlen anhand der Ereignisse wie der Finanzkrise oder anderen gravierenden Kapitalmarktkrisen nachvollziehen können.

Frage 5: Erhalten wir einen detaillierten Einblick in die konkrete Anlagestrategie und die eingesetzten Wertpapiere?

Die erste Skizze der Vermögensstrategie mit ihren Aufteilungen in Aktien, Renten, Immobilien und anderen Vermögensklassen ist wichtig. Ebenso wesentlich ist aber der Detailblick, mit dem die zugehörigen Wertpapiere zu sehen sind. Daher sollten die Eheleute darauf bestehen, Details zu den konkreten Finanzprodukten, Aktien, Anleihen und Fonds zu erfahren. Gut ist, wenn „Exoten“ und eher unbekannte Anlagearten verständlich erläutert werden.

Frage 6: Gibt es eine übersichtliche Zusammenfassung?

Die Kunst der Vermögensanlage ist komplex und auch der Gesetzgeber schreibt vor, dass viele Informationen mitzuteilen sind. Daher zählt zu einem guten Anlagevorschlag ein Fazit (neudeutsch „Summary“) mit einem Abgleich, ob und womit die Ziele und Wünsche des Ehepaars erfüllt werden. Oder ein klarer Hinweis, wenn die Ziele nicht erfüllbar sind – denn „zaubern“ kann kein Vermögensmanager. Im Gegenteil: Ein guter Anlagevorschlag zeichnet sich dadurch aus, dass er das Mögliche präsentiert und das „Nicht-Machbare“ beim Namen nennt.

Mit diesen Prüffragen ausgerüstet, können die Eheleute „die Spreu vom Weizen trennen“. Und am Ende zählen dann der Gesamteindruck aus Beratungen und Anlagevorschlag – und das Fazit aus harten Fakten und dem nicht zu unterschätzenden „Bauchgefühl“.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» Dipl.-Finw. Thomas Rupp, Stuttgart

Ausländische Kapitalerträge und Abgeltungssteuer

Deutsche Anleger investieren angesichts der oft höheren Renditen verstärkt in ausländische Kapitalanlagen. Die erzielten Einkünfte unterliegen regelmäßig einer ausländischen Quellensteuer als auch der deutschen Abgeltungssteuer. Für den Ausnahmefall gilt die Regelbesteuerung und die Anwendung des § 34c EStG. Der Beitrag stellt sowohl die Beurteilung der Finanzverwaltung als auch der Wirtschaft und der beratenden Berufe dar und gibt angesichts vielfältiger Widersprüche Hinweise für die Praxis.

» 1. Besteuerung grenzüberschreitender Einkünfte aus Dividenden und Zinsen

1.1 Bedeutung des Themenfelds

Mit Wirkung zum 1.1.2009 gilt für die Besteuerung privater Kapitalanlagen das System der Abgeltungssteuer, das den Ausgangspunkt im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat.

1.2 Steuerabzug

Konkret unterliegen der Abgeltungssteuer nach § 32d EStG auch ausländische Kapitalerträge und Kursgewinne. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt eine Günstigerprüfung (Vergleich zwischen dem besonderen Steuersatz für Kapitalerträge und dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen). Das Besteuerungsrecht für ausländische Kapitaleinkünfte ergibt sich auf nationaler Ebene aus § 20 EStG. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist auf DBA-Ebene bei Zinsen und Dividenden nach wie vor auf Art. 10 und 11 des OECD-MA bzw. auf die entsprechenden Regelungen in den einzelnen DBA abzustellen. Danach wird grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten unter Anrechnung der ausländischen Steuer das Besteuerungsrecht zugewiesen.

1.3 Alternative Veranlagung beim Auslandsdepot

Bei Kapitalerträgen und Kursgewinnen ausländischer Wertpapiere, die in einem inländischen Depot liegen, wird die Abgeltungssteuer (wie bei inländischen Wertpapieren) unmittelbar vom inländischen Kreditinstitut abgezogen. Wer Wertpapiere im Ausland verwahrt, muss die erzielten Erträge und Kursgewinne wie bisher in der Einkommensteuererklärung angeben, § 32d Abs. 3 EStG. Ausländische Kapitalerträge und Kursgewinne werden aber dann wie inländische im Rahmen der Einkommensteueranmeldung grundsätzlich nur mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % besteuert. Die Erklärungspflicht gilt auch für Erträge aus Investmentfonds, soweit keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird (z. B. bei ausschüttungsgleichen Erträgen ausländischer thesaurierender Investmentfonds).

1.4 Erfahrungen mit der Abgeltungssteuer

Nach den Erfahrungen der ersten Jahre ist allerdings festzuhalten,

Praxis-Beispiel:

Grundfall mit ausländischer Quellensteuer

Der ledige Steuerpflichtige C erzielte im Jahr 2012 Arbeitslohn in Höhe von 100.000 EUR. Daneben flossen ihm ausländische Dividenden aus einem Inlandsdepot i. H. v. 10.801 EUR zu (anrechenbare ausländische Quellensteuer 1.500 EUR). C hat der Bank einen Freistellungsauftrag i. H. v. 801 EUR (Sparer-Pauschbetrag) erteilt. Außerdem hat er der Bank mitgeteilt, dass er der römisch-katholischen Kirche in Baden-Württemberg angehört. Muss C seine Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung 2012 erklären?

Lösung:

Nein. Durch den Kapitalertragsteuerabzug der Bank tritt Abgeltungswirkung ein. Der Steuereinbehalt auf der Ebene der Bank sieht wie folgt aus:

Ausländische Dividende	10.801,-- EUR
Sparer-Pauschbetrag	./. 801,-- EUR
steuerpflichtige Kapitalerträge	10.000,-- EUR

Abgeltungssteuer* (KapESt):

10.000 EUR – (4 x 1.500 EUR) = 4.000 EUR

4 + 0,08

4,08

./. 980,39 EUR

SolZ (980,39 EUR x 5,5 %) .

./. 53,92 EUR

Kirchensteuer (980,39 EUR x 8 %) .

./. 78,43 EUR

Ausländische Quellensteuer (hier 15 %) .

./. 1.500,-- EUR

Gutschrift

8.188,26 EUR

* 9,8 % der steuerpflichtigen Kapitalerträge

Die Bank führt die einbehaltene KapESt, den SolZ und die KiSt an das Betriebsstättenfinanzamt ab.

Praxis-Beispiel: Liquidation

Der Mandant hat in seinem Depot auch (unter/über 1 %) Anteile an einer Schweizer AG, die liquidiert wird. Die Schweiz erhebt auf den gesamten Rückzahlungsbetrag eine Verrechnungsteuer von 35 %, d. h. ohne nähere Untersuchung, wie sich dieser Betrag zusammensetzt.

Alternative I:

Die Bank beantragt eine Quellensteuererstattung in der Schweiz in Höhe von 20 % (auf den Abkommenssatz von Dividenden = 15 %) und erhebt auf den Mehrbetrag eine Abgeltungssteuer von 10 %.

Alternative II:

Die Bank nimmt in voller Höhe den Steuerabzug für die Abgeltungssteuer vor und verweist auf die Notwendigkeit einer Prüfung in der Veranlagung.

Lösungsansätze:

Das deutsche Steuerrecht spaltet die Liquidationsgewinne in Teile auf:

1. Soweit Nennkapital ausgekehrt wird, nimmt es eine der Vermögensebene zuzuordnende Kapitalrückzahlung an, die steuerfrei ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.
2. Ansonsten liegen ausländische gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 34d Nr. 4 Buchst. b i. V. m. § 17 Abs. 1 und 4 EStG vor. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war, § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG. Dies gilt entsprechend bei der Auflösung einer Kapitalgesellschaft, § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG. In diesem Fall ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen.
- c) Keine Veräußerung i. S. d. § 17 Abs. 1 EStG liegt im Fall der Auflösung der Gesellschaft vor, soweit die Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehö-

ren. Von § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG werden nur Bezüge erfasst, die nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder aufgrund einer Kapitalherabsetzung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft anfallen. Damit fallen die Einkünfte aus der Auflösung einer ausländischen Kapitalgesellschaft unter § 17 Abs. 4 EStG.

Behandlung nach dem Abkommensrecht¹

Es liegen keine Dividenden i. S. d. Art. 10 OECD-MA vor. Art. 13 Abs. 5 OECD-MA gilt auch für Gewinne, die im Privatvermögen aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder aus der Liquidation einer solchen entstehen, § 17 Abs. 1, Abs. 4 EStG. Dabei unterscheidet die Vorschrift nicht zwischen wesentlichen Beteiligungen und Streubesitz. Der Liquidationsgewinn eines Gesellschafters aus seiner Beteiligung wird grundsätzlich als Veräußerungsgewinn behandelt. Art. 13 Abs. 5 OECD-MA sieht auch für diesen Tatbestand nur eine Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters vor. Eine Besteuerung des Veräußerungs-/Liquidationsgewinns durch den Quellenstaat ist ausgeschlossen.

Da nach Art. 13 Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht zusteht, gilt die ausländische Quellensteuer als nicht abkommensgemäß erhoben. Eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer kommt daher nicht in Betracht.

Aus Sicht der Finanzverwaltung muss daher eine Erstattung beantragt werden.

Dies ist allerdings in der Literatur umstritten. Zahlreiche Staaten sehen den Liquidationsgewinn als einen den Dividenden gleichzusetzenden anderen geldwerten Vorteil an und leiten daraus ein Quellenbesteuerungsrecht ab. Nr. 31 des OECD-MK zu Art. 13 sieht zwar den Liquidationsgewinn als Veräußerungsgewinn i. S. d. Art. 13 Abs. 5 OECD-MA an, billigt jedoch über Art. 10 Abs. 3 OECD-MA dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht nach § 10 Abs. 2 OECD-MA zu. Voraussetzung für diese Behandlung ist, dass es sich bei Veräußerungsgewinnen nach dem innerstaatlichen Recht des Quellenstaates um Dividenden handelt.

dass bezüglich ausländischer Kapitalerträge dieser o. g. Vereinfachungseffekt nicht eintritt, da der nachfolgende „Idealfall“ von den Banken bzw. sonstigen Zahlstellen nicht „abgewickelt“ wurde bzw. werden kann. Vielmehr sind zur Steueroptimierung die in den nachfolgenden Abschnitten angesprochenen Bereiche „nachzuarbeiten“.

1.5 Gründe für die Notwendigkeit einer „Prüfung ausländischer Kapitaleinkünfte“

Folgende Gesichtspunkte können eine Nachbearbeitung bzw. Prüfung der Handhabung durch die Bank bedingen:

1. Die Bank prüft nicht die Steuerpflicht/Einkunftszuordnung des ausländischen Ertrags nach deutschem Steuerrecht.
2. Die Quellensteuerentlastung im Ausland wird nicht oder unzutreffend beantragt.
3. Das pauschalierende System der Abgeltungssteuer führt zu einem unzutreffenden Ergebnis, weil Besonderheiten (z. B. Berücksichtigung fiktiver Quellensteuern, Anrechnung aller Ertragssteuern)

nicht berücksichtigt werden, sondern explizit nur im Veranlagungsweg berücksichtigt werden können².

» 2. Prüffelder

2.1 Prüffeld I – Steuerpflicht und Einkunftszuordnung

2.1.1 Regelfall

Im Regelfall ist es unstrittig, dass ein im Ausland einer Dividenden- oder Zinsuollensteuer unterliegender Ertrag nach § 20 EStG steuerpflichtig ist und der Abgeltungssteuer unterliegt. Zu beachten sind folgende Sonderfälle.

2.1.2 Kapitalrückzahlungen und Liquidationsraten

Probleme bereiten vorrangig Kapitalrückzahlungen und Liquidationsraten.

2.1.3 Probleme bei ausländischen Fonds

Ausländische Investmentanteile wurden in der Vergangenheit nach § 18

Abs. 3 AuslInvestmG zwingend pauschal besteuert. Nach der Regelung des § 6 InvStG wird nicht mehr auf die Ansässigkeit abgestellt, sondern bei Nichtoffenlegung der Verhältnisse erfolgt regelmäßig eine Renditeschätzung mit 6 % des Kurswerts. Es ist umstritten, ob dies zulässig ist³.

Mit Urteil vom 18.11.2008 hatte der BFH entschieden, dass die (zwingende) Pauschalbesteuerung von Investmenterträgen nach § 18 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 AuslInvestmG ohne Nachweismöglichkeit der tatsächlich erzielten Erträge gegen die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Sie diskriminiere die Anleger in ausländischen Fonds gegenüber Anlegern in inländischen Fonds. Darüber hinaus hat der BFH ausgeführt, dass die Beschränkungen der zwischen Drittländern/europäischen Mitgliedstaaten geltenden Kapitalverkehrsfreiheit auch gegenüber – falls betroffen – dritten Ländern (z. B. USA) zu beachten sind⁴. Mit BMF-Schreiben vom 6.7.2009⁵ hat die Finanzverwaltung zu den steuerlichen Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung Stellung genommen.

Es ist hierbei sowohl der räumliche als auch der sachliche Anwendungsbereich der o. g. Rechtsprechung auf die fragliche Kapitalanlage zu prüfen.

Räumlicher Anwendungsbereich

Zwar spricht der BFH in seiner Urteilsbegründung zur Kapitalverkehrsfreiheit sowohl die EU-/EWR-Staaten als auch Drittstaaten an. Nach dem BMF-Schreiben vom 6.7.2009 ist der räumliche Anwendungsbereich aber einzuschränken. Das Urteil des BFH vom 18.11.2008⁶ ist nur auf Investmentvermögen in Mitgliedstaaten der EU und in Vertragsstaaten des EWR (derzeit noch ohne Liechtenstein) anzuwenden.

Für Staaten, die weder der EU noch dem EWR zugehörig sind (Drittstaaten wie z. B. USA), können die Rechtsprechungsgrundsätze wegen der sog. Stand-Still-Klausel nicht angewandt werden.

Hierbei handelt es sich um eine in Art. 57 EG-Vertrag niedergelegte Regelung, die besagt, dass Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit dann unbeachtlich sind, wenn diese bereits zum 31.12.1993 mit Drittländern bestanden haben.

Unter dem Az. VIII R 2/09 ist ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig, das die zeitliche Anwendung der Stand-Still-Klausel in Bezug auf § 18 Abs. 3 AuslInvestmG infrage stellt⁷. Die Vorinstanz⁸ hatte im Fall eines ausländischen Fonds mit Sitz in den USA keine Bedenken, die Pauschalbesteuerung nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG anzuwenden. Diese Vorschrift, so das FG, bestünde bereits seit 1969. Der Umstand, dass § 18 Abs. 3 AuslInvestmG im Rahmen des Steuerentkennungsgesetzes vom 23.10.2000⁹ dahin gehend geändert wurde, dass das Halbeinkünfteverfahren auf ausländische Investmentanteile nicht anwendbar sei, sei unbeachtlich.



Dipl.-Finw. Thomas Rupp

Der Oberregierungsrat ist Referent für internationales Steuerrecht im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg.

Sachlicher Anwendungsbereich

Ist das BMF-Schreiben vom 6.7.2009¹⁰ räumlich anwendbar, werden die Anleger ausländischer Investmentvermögen unter der zeitlichen Geltung des AuslInvestmG nach den Vorschriften des KAGG bis Ende 2003 besteuert. Ab dem VZ 2004 ist mit Einführung des Investmentsteuergesetzes (InvStG) die Ungleichbehandlung zwischen ausländischen und inländischen Investmentvermögen entfallen.

Faktisch werden durch § 6 InvStG zwar auch nur ausländische Fonds betroffen, es erfolgt jedoch keine formelle Diskriminierung, da auch bei inländischen Fonds, die ihre Verhältnisse nicht offen legen, eine gesetzliche Renditeschätzung erfolgt. Das FG Hamburg¹¹ hat hingegen deshalb Zweifel an der Rechtmäßigkeit der „Nachfolge“-Vorschrift erhoben. Eine grundsätzliche Entscheidung dürfte erst durch den EuGH erfolgen. Hierzu ist das Verfahren C-326/12 Caster & Caster anhängig¹².

Der EuGH muss sich aber auch aufgrund einer Vorlage des BFH (Fn: Beschluss v. 6.8.2013, VIII R 39/12) mit der Besteuerung von Erträgen aus ausländischen „schwarzen“ Fonds mit der „Europatauglichkeit“ der Pauschalregelung des § 18 Abs. 3 AuslInvestmG beschäftigen (Fn: vl. auch Pressemitteilung Nr. 76 der BFH vom 30.10.2013).

2.1.4 Ausschüttungen ausländischer Trusts

Bei Beteiligungen an ausländischen Trusts stellt sich die Frage, zu welcher Einkunftsart Ausschüttungen zuzuordnen sind, da es sich um Zweckvermögen handelt. Am bekanntesten ist dieses Problem bei Ausschüttungen kanadischer Income Trusts. Hierzu enthält das BMF-Anwendungsschreiben¹³ folgende Hinweise:

- Für Zwecke des Kapitalertragsteuerverfahrens gelten die Ausschüttungen kanadischer Income Trusts als Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Eine Anrechnung der kanadischen Quellensteuer ist nicht vorzunehmen.
- Die tatsächliche Zurechnung der Erträge zu den einzelnen Einkunftsarten sowie die Anrechnung der Quellensteuer erfolgt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer.

Entsprechendes gilt für vergleichbar konzipierte Trustgebilde anderer Staaten, bei denen eine eindeutige Zuordnung der Erträge zu einer Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens schwierig ist.

2.1.5 Prüfung des Besteuerungsrechts für Veräußerungsgewinne

Das Besteuerungsrecht für ab 2009 unter § 20 Abs. 2 EStG erfasste Kursgewinne (wie z. B. Aktienverkäufe) ist auf DBA-Ebene wie bisher nach Art. 13 Abs. 5 OECD-MA zu prüfen. Das MA weist in diesen Fällen dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht zu. Im Einzelfall ist jedoch das jeweilige DBA zu beachten. Besteuerungsrechte für Quellenstaaten gibt es aber nur bei Beteiligungen (häufig ab 25 %). Bei Nicht-DBA-Staaten gilt das Welteinkommensprinzip mit Anrechnung der ausländischen Steuer¹⁴. Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen¹⁵.

2.2 Prüffeld II – Grundsätze der DBA-Besteuerung

2.2.1 Besteuerungsrechte

Ausländische Dividenden- oder Zinseinkünfte, die unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen erzielen, unterliegen mit ihrem Bruttobetrag der deutschen Besteuerung (Welteinkommensprinzip). Werden die Einkünfte im Ausland ebenfalls besteuert, kann die ausländische Steuer nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen

Steuerrechts¹⁶ unter Beachtung der Regelungen eines evtl. vorhandenen DBA angerechnet oder ggf. bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Eine Freistellung derartiger Einkünfte von der inländischen Besteuerung ist in den bestehenden DBA i. d. R. nicht vorgesehen.

2.2.2 Erstattungsansprüche

2.2.2.1 DBA-Erstattungsansprüche

Die DBA enthalten regelmäßig einen Artikel über die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen, wenn der lokale Steuerabzug über dem DBA-Satz liegt (z. B. Art. 28 DBA/Schweiz). Hiernach ist regelmäßig der Quellensteuerabzug nach dem Recht des Quellenstaates zulässig, bei rechtzeitigem Antrag (zwischen drei und fünf Jahren) des Steuerpflichtigen ist jedoch eine DBA-Entlastung zu gewähren. Zur Geltendmachung derartiger Erstattungsansprüche stellen die ausländischen Steuerbehörden Antragsformulare zur Verfügung, die unmittelbar dort, ggf. auch über die inländischen Kreditinstitute, bezogen werden können. Das Bundeszentralamt stellt ebenfalls die bekannten Antragsformulare der ausländischen Steuerverwaltungen im Internet (www.bzst.de unter „Ausländische Quellensteuer“) zur Verfügung. Sofern für einzelne Staaten keine entsprechenden Vordrucke bekannt sind, steht auf der Internetseite des BZSt ein bundeseinheitlich abgestimmter Vordruck zur Verfügung. Die Wohnsitzfinanzämter sind mit diesem Verfahren nur insoweit befasst, als die Antragsformulare einen Bestätigungsvermerk des Finanzamts über die Ansässigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge im Inland vorsehen.

Ein einheitliches Muster einer Ansässigkeitsbescheinigung für Zwecke der Steuerentlastung steht auf der o. g. Internetseite des BZSt zur Verfügung.

Die für DBA-Staaten geltenden Quellensteuersätze ergeben sich aus einer Übersicht, die das BZSt jährlich veröffentlicht¹⁷. Dabei handelt es sich um abkommensrechtlich vereinbarte Höchstbeträge. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Steuerpflichtige tatsächlich mit ausländischer Quellensteuer belastet wurde, denn verschiedene Staaten verzichten nach ihren nationalen Vorschriften auf die Erhebung von Steuern auf Dividenden oder Zinsen, die an nichtansässige Personen gezahlt werden (z. B. Großbritannien und Südafrika), obwohl ihnen das DBA ein solches Recht einräumt. In diesen Fällen kommt eine Anrechnung ausländischer Steuern nicht in Betracht.

2.2.2.2 Erstattungsansprüche aufgrund nationaler Besonderheiten im Ausland

Die auszahlende Stelle darf allerdings keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer vornehmen, wenn in dem betreffenden ausländischen Staat nach dem Recht dieses Staates ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der ausländischen Steuer besteht. In diesem Fall muss die Anrechnung im Wege der Veranlagung beantragt werden¹⁸. Dies gilt insbesondere für die Sonderfälle Norwegen und Spanien¹⁹.

» 3. Einzelfragen der Steueranrechnung

3.1 Technik der Anrechnung

Im Rahmen der Abgeltungssteuer ist die Anrechnung ausländischer Quellensteuer weiterhin möglich²⁰. Bei ausländischen Wertpapieren im inländischen Depot wird der anrechenbare Teil der ausländischen Quellensteuer unmittelbar vom inländischen Kreditinstitut auf die Abgeltungssteuer angerechnet. Bei im Ausland erzielten Kapitalerträgen und Kursgewinnen (ausländisches Depot) kann die hierauf angefallene ausländische Quellensteuer erst im Rahmen der Einkommensteueranrechnung angerechnet werden. Die Anrechnung

ausländischer Steuern auf Kapitalerträge erfolgt nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG. Durch eine entsprechende Änderung des § 32d Abs. 5 EStG im JStG 2009 wurde geregelt, dass § 34c EStG auf Kapitaleinkünfte keine Anwendung findet und damit auch die sog. „per-country-limitation“, also die Prüfung der Anrechenbarkeit für jeden Quellenstaat getrennt, für die privaten Kapitaleinkünfte nicht gilt. Wie im Anwendungsbereich des § 34c EStG sind Ermäßigungsansprüche nach den jeweiligen DBA zu beachten. Durch die Anrechnung der ausländischen Steuern kann sich die deutsche Einkommensteuer auf null reduzieren, eine Erstattung der ausländischen Steuer ist allerdings nicht möglich²¹. Die Grundsätze des § 32d Abs. 5 EStG sind bereits – soweit möglich – auf Ebene der Kreditinstitute zu beachten²². Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die Abgeltungssteuer bereits durch das Kreditinstitut kommt insbesondere bei Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften in Betracht. Für derartige ausländische Kapitalerträge wurde in § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG eine Kapitalertragsteuerpflicht für inländische Kreditinstitute geschaffen.

3.2 Geschäftsvorfallbezogene Betrachtung

Eine dem Grunde nach anzurechnende ausländische Steuer muss der Höhe nach nicht dem gesonderten Steuersatz von 25 % entsprechen. Eine Anrechnung über 25 % ist nicht möglich, sodass der Empfänger dieses ausländischen Kapitalertrags insoweit endgültig belastet bleibt²³. Die Verrechnung eines derartigen Anrechnungsüberhangs mit der auf anderen Kapitalerträgen lastenden Abgeltungssteuer durch die Zahlstelle ist ebenso wenig möglich wie eine Erstattung ausländischer Quellensteuer.

3.3 Anrechnungsüberhänge

Wenn nach Verlustverrechnung und Anwendung des Freistellungsauftrags die Abgeltungssteuer geringer ist als die anrechenbare ausländische Quellensteuer, so kann der Anrechnungsüberhang vom Kreditinstitut gesondert bescheinigt werden, damit der Kunde diesen gegebenenfalls mit anderweitig geschuldeter Abgeltungssteuer im Rahmen der Veranlagung verrechnen kann²⁴. Ein entsprechender Fall kann vorliegen, wenn neben der Anlage bei einer inländischen Zahlstelle (Bankdepot – mit Anrechnungsüberhang) z. B. Papiere in einem ausländischen Depot bestehen (mit „Anrechnungsvolumen“). Ist dies nicht möglich, verfällt die ausländische Steuer.

3.4 Ermittlung der anrechenbaren Steuern im Nicht-DBA-Fall

Bei Nicht-DBA-Staaten kann eine im Ausland festgesetzte, gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte Steuer nach Maßgabe des § 34c Abs. 1 und 2 EStG angerechnet bzw. abgezogen werden, wenn sie der deutschen Einkommensteuer entspricht²⁵. Es ist Folgendes zu beachten:

Da es vor allem in Nicht-DBA-Fällen fraglich ist, ob die abgezogene ausländische Quellensteuer eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer darstellt, können die Kreditinstitute nicht von einer generellen Anrechenbarkeit von Quellensteuern (ausländischen Steuern) auf Kapitalerträge ausgehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgenommen werden kann, müssen im Einzelfall vorliegen²⁶.

Die Banken nehmen daher regelmäßig keine Anrechnung vor. Der steuerliche Berater muss daher im Rahmen der Steuererklärung (Veranlagung) anhand des Anhangs 12 Abs. 2 zu den Einkommensteuer-Richtlinien (Übersicht über die der ESt vergleichbaren Steuern) prüfen, ob eine ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht und insoweit die Veranlagung beantragen.

3.5 Anrechnung fiktiver Steuern

3.5.1 Steuervergünstigung

Nach einigen DBA (z. B. Indien, Portugal, Türkei) ist eine Anrechnung fiktiver ausländischer Quellensteuern auf Dividenden oder Zinsen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zulässig; d. h. selbst wenn im Ausland keine oder eine niedrigere Quellensteuer einbehalten wird, erfolgte bei der Einkommensteueranrechnung im Rahmen des § 34c EStG eine Anrechnung ausländischer Steuern. Da sich in diesen Fällen die Nachsteuerrendite wesentlich erhöht, sind viele entsprechende Kapitalanlagemodelle am Markt (z. B. „Madeiramodell“).

Verschiedene DBA knüpfen die Möglichkeit einer Anrechnung fiktiver Steuern an weitere Voraussetzungen. Zum Teil wird gefordert, dass der Verzicht auf die Erhebung von Quellensteuern mit Sondermaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des ausländischen Staates in Verbindung steht (z. B. Israel, Kenia, Tunesien, Türkei). Teilweise ist die Höhe der anrechenbaren fiktiven Quellensteuer auch vom nationalen Steuerrecht im Ausland abhängig (z. B. Israel, Kenia, Malaysia, Türkei). Die Detailregelungen über die Anrechnung fiktiver Steuern können im Einzelfall den jeweiligen Methodenartikeln der DBA (i. d. R. Art. 23) entnommen werden.

Zum Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung fiktiver Quellensteuern bei ausländischen Zinseinkünften hat die Finanzverwaltung bereits 1998 ein entsprechendes Schreiben herausgegeben²⁷. Dieses liegt inzwischen in überarbeiteter Form vor²⁸. Ein Abzug fiktiver Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte gem. § 34c Abs. 2 EStG ist nicht möglich²⁹. Kommt nur die Anrechnung fiktiver Steuern in Betracht, weil ein Abzug gesetzlich nicht zulässig ist, wird das Antragsrecht auf Abzug anderer ausländischer Steuern aus demselben Staat nicht ausgeschlossen.

Zum Sonderfall der Anrechnung fiktiver Quellensteuern bei festverzinslichen Wertpapieren unter Berücksichtigung von Stückzinsen vgl. BMF-Schreiben v. 8.10.1996³⁰.

3.5.2 Praktische Handhabung

Zur Handhabung ab 2009 ist Rz. 209 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungssteuer³¹ zu beachten.

Hiernach ist die Anrechnung fiktiver Quellensteuern im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs durch die Bank nur möglich, wenn die Anrechnung nach dem DBA nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Grundlage stellt hierzu die auf der Internetseite des steuerlichen Info-Centers des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlichte Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern dar.

Ansonsten kann die Anrechnung nur im Rahmen der Veranlagung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

» 4. Ausländische Einkünfte und Verluste

Verluste aus Kapitalvermögen können nur innerhalb der Einkunftsart Kapitalvermögen (und nicht mehr mit anderen Einkunftsarten) verrechnet und ggf. vorgetragen werden³². Aktienverluste können im Rahmen der Abgeltungssteuer nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden, wobei das Teileinkünfteverfahren ab 2009 entfällt. Dagegen können Verluste aus allen anderen Wertpapier- und Termingeschäften nicht nur mit Gewinnen aus diesen Geschäften, sondern auch mit laufenden Erträgen wie Zinsen und Dividenden sowie Aktiengewinnen verrechnet werden. Für Altverluste aus § 23 EStG a. F. besteht eine Übergangsregelung³³.

Resultieren Verluste aus ausländischen Kapitalanlagen in einem inländischen Depot, wird bereits das Kreditinstitut die Verlustverrechnung beim Einbehalt der Abgeltungssteuer vornehmen. Nicht

ausgeglichene Verluste werden grundsätzlich auf das nächste Jahr vorgetragen. Der Steuerpflichtige kann sich vom Kreditinstitut die Verluste bescheinigen lassen (Antrag bis zum 15.12. eines Jahres), um diese im Rahmen der Einkommensteueranrechnung geltend zu machen und so beispielsweise einen Ausgleich mit Kapitalerträgen anderer Kreditinstitute zu erreichen. Bei ausländischen Kapitalanlagen in einem ausländischen Depot können Verluste immer erst in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden³⁴.

Verluste mindern die abgeltungssteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in- oder ausländischen Quellen stammen. Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuerbeträge ist auf die nach Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungssteuerschuld anzurechnen.

Auf die Abrechnungsperiode bezogen, ergibt sich hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Steuern insgesamt kein Unterschied aus der Reihenfolge des Anfalls von Verlusten und Erträgen³⁵.

- 1) Nach Wassermeyer in Debatin/Wassermeyer, Doppelbesteuerung, MA Art. 13 Rz. 135.
- 2) Besonderheiten lt. BMF, Schreiben v. 9.10.2012, IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl 2012 I S. 953, Rz. 201 ff., s. Tz. 3 ff.
- 3) Vgl. BFH, Urteil v. 18.11.2008, VIII R 24/07, BStBl 2008 II S. 518 und BMF, Schreiben v. 6.7.2009, IV C 1-S 1980a/07/0001, 2009/0452215, BStBl 2009 I S. 770.
- 4) BFH, Urteil v. 18.11.2008, VIII R 24/07, BStBl 2008 II S. 518, Rz 3b.
- 5) BMF, Schreiben v. 6.7.2009, IV C 1-S 1980a/07/0001, 2009/0452215, BStBl 2009 I S. 770.
- 6) BFH, Urteil v. 18.11.2008, VIII R 24/07, BStBl 2008 II S. 518.
- 7) In dem Verfahren erging am 7.2.2013 ein Vorlagebeschluss an den Großen Senat des BFH, Az. GrS 2/13.
- 8) FG München, Urteil v. 16.12.2008, 10 K 4614/05, EFG 2009 S. 554.
- 9) BGI I S. 1433
- 10) BMF, Schreiben v. 6.7.2009, IV C 1-S 1980a/07/0001, 2009/0452215, BStBl 2009 I S. 770.
- 11) FG Hamburg, Beschluss v. 12.10.2011, 3 V 117/11, EFG 2012 S. 906.
- 12) Vorinstanz: FG Düsseldorf, Beschluss v. 3.5.2012, 16 K 3383/10 F, IStR 2012 S. 663.
- 13) BMF, Schreiben v. 9.12.2012, BStBl 2012 I S. 953, Rz. 211.
- 14) § 32d Abs. 5 EStG.
- 15) § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG.
- 16) § 34c EStG, § 32d Abs. 5 EStG.
- 17) S. Übersicht „Anrechenbare ausländische Quellensteuer“ (http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Auslaendische_Quellensteuer/auslaendische_quellensteuer_node.html) auf der Homepage des BZSt.
- 18) § 32d Abs. 4 EStG.
- 19) BMF, Schreiben v. 9.10.2012, IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl 2012 I S. 953, Rz. 207a.
- 20) § 32d Abs. 1 Satz 2 EStG.
- 21) BMF, Schreiben v. 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Rz. 204.
- 22) § 43a Abs. 3 Satz 1 EStG.
- 23) Ausschluss einer Verrechnung nach BMF, Schreiben v. 9.10.2012, BStBl 2012 I S. 953, Rz. 204.
- 24) Anwendungsfall des § 32d Abs. 4 EStG, vgl. BMF, Schreiben v. 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Rz. 206.
- 25) EStH, Anhang 12 Abs. 2 zum amtlichen Handbuch.
- 26) BMF, Schreiben v. 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Rz. 208.
- 27) Vgl. BMF, Schreiben v. 12.5.1998, IV C 6 - S 1301 - 18/98, BStBl 1998 I S. 554.
- 28) Vgl. BMF, Schreiben v. 6.12.2011, IV B 3 - S 2293/10/10001 :001, BStBl 2011 I S. 1222.
- 29) § 34c Abs. 6 Satz 2 2. Halbsatz EStG.
- 30) BMF, Schreiben v. 9.10.2012, IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl 2012 I S. 953.
- 31) § 20 Abs. 6 EStG.
- 32) § 52a Abs. 11 EStG.
- 33) § 32d Abs. 4 EStG.
- 34) BMF, Schreiben v. 9.10.2012, IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl 2012 I S. 953, Rz. 203.

Praxis-Beispiel: Verlustverrechnung

Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungssteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(1) Ausländische Div. Land 1	100		10	15
(2) Ausländische Div. Land 2	200		0	50
(3) Inländische Zinsertrag	300		75	-
(4) Veräußerungsverlust		- 300		
Summe brutto	600	- 300	85	65
Verlustverrechnung	-300	300		
Zwischensumme	300	0	85	65
Steuererstattung			- 75	
Endsumme	300	0	10	65

Steuerverprobung:

Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungssteuer (25 %)	75
./. anrechenbare ausländische Steuer	- 65
Verbleibende Abgeltungssteuerschuld	10
./. bereits gezahlte Abgeltungssteuer	- 85
Erstattung	- 75

Verlustverrechnung – Abwandlung

Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungssteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(0) Veräußerungsverlust	-	-300	-	-
(1) Ausl. Div. Land 1	100	(- 100)	0	15
(2) Ausl. Div. Land 2	200	(- 200)	0	50
(3) Inl. Zinsertrag	300		75	-
Summe brutto	600	- 300	75	65
Verlustverrechnung	-300	300		
Zwischensumme	300	0	75	65
Steuererstattung			- 65	
Endsumme	300	0	10	65

Steuerverprobung:

Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungssteuer (25 %)	75
./. anrechenbare ausländische Steuer	- 65
Verbleibende Abgeltungssteuerschuld	10
./. bereits gezahlte Abgeltungssteuer	- 75
Erstattung	- 65

» Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke, Möhnese

Fallstricke bei der Grunderwerbsteuer – einheitliches Vertragswerk

Der Übergang eines Grundstücks löst in der Regel Grunderwerbsteuer aus. Dies gilt zumindest immer dann, wenn keine der Befreiungsvorschriften greift und das Grundstücksgeschäft zwischen einander fremden Personen abgeschlossen wird. Der Steuersatz beträgt zwischen 3,5 % und 6 % und richtet sich nach dem Bundesland, in dem das Grundstück belegen ist. Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der vereinbarte Kaufpreis. Allerdings kann es dann Probleme geben, wenn formell ein unbebautes Grundstück übertragen wird, im Hintergrund jedoch weitere Verträge geschlossen werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehen und auf die Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück gerichtet sind. Die Verwaltung und die Rechtsprechung bemühen in diesen Fällen den Begriff der „faktischen Verknüpfung“ von Verträgen, der im Ergebnis dazu führt, dass nicht nur der Grundstückskaufpreis, sondern auch der Aufwand für die Errichtung des darauf später befindlichen Bauwerks der Grunderwerbsteuer unterliegt. Diese faktische Verknüpfung kann nach neuester BFH-Rechtsprechung auch dann vorliegen, wenn sie lediglich im Hintergrund erfolgt und der Erwerber und Bauherr von den Absprachen der anderen Vertragspartner keine Kenntnis hat.¹

» 1. Die finanzielle Problematik

Die finanzielle Problematik soll an dem nachstehenden Beispiel deutlich gemacht werden:

A erwirbt am 2.1.2014 im Bundesland Berlin von B ein unbebautes Grundstück zum Preis von 300.000 EUR. Auf diesem Grundstück errichtet er ein aufwendiges Einfamilienhaus, dessen Pläne von C stammen und letztlich schon beim Erwerb des Grundstücks bis zur Bebauungsreife gediehen waren. Das Bauvorhaben wird von D letztlich umgesetzt. Die gesamten Baukosten belaufen sich auf 600.000 EUR.

Betrachtet man die Vorgänge völlig getrennt, so ergibt sich eine Grunderwerbsteuerpflicht nur für den Erwerb des unbebauten Grundstücks. Da Berlin zum 1.1.2014 seinen Steuersatz auf 6 % angehoben hat, errechnet sich daraus eine Grunderwerbsteuer von 18.000 EUR. Geht das Finanzamt in diesem Fall jedoch von einer faktischen Verknüpfung des Grundstückskaufvertrags mit den späteren Bauerrichtungsverträgen aus, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer um 600.000 EUR. Der tatsächlich zu zahlende Steuerbetrag beträgt dann 54.000 EUR.

Die sich im Beispiel ergebende Differenz von 36.000 EUR sollte eigentlich für jeden Erwerber und erst recht seinem steuerlichen Berater Anlass sein, das Vertragsgeflecht im Rahmen eines Grundstückserwerbs kritisch zu hinterfragen und dabei auch auf Verbindungen zwischen dem Verkäufer des Grundstücks und den als Planer und Bauunternehmer auftretenden Personen oder Unternehmen zu achten. Denn spätestens seit dem bereits genannten BFH-Urteil gilt auch hier der Satz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, was auf die Grunderwerbsteuer gemünzt bedeutet, „Nichtkennen der wirtschaftlichen Verflechtungen befreit nicht von der Pflicht, erhöhte Steuern zu zahlen“.

» 2. Die rechtliche Problematik

Generell gilt, dass die Grunderwerbsteuer sehr stark an das Zivilrecht angelehnt ist. Die grunderwerbsteuerlichen Sachverhalte ergeben sich daher in erster Linie auch aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dort vor allem aus den Regelungen zum Eigentumsübergang bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zu denen z. B. das Erbbaurecht gehört. Generell gilt daher, dass nur solche Sachverhalte der Grunderwerbsteuer unterliegen, die in einem der Tatbestände des § 1 GrEStG aufgeführt sind. Sachverhalte, die als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten² eingestuft werden können, kommen bei der Grunderwerbsteuer relativ selten vor.

Der Gegenstand des Erwerbsvorgangs, nach dem sich gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG die als Bemessungsgrundlage

1) BFH v. 19.6.2013, II R 3/12, BFH/NV 2013, 1887.

2) § 42 AO.

der Grunderwerbsteuer anzusetzende Gegenleistung richtet, wird zunächst durch das den Steuertatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG erfüllende zivilrechtliche Verpflichtungsgeschäft bestimmt. Dabei handelt es sich regelmäßig um einen Kaufvertrag, mit dem auch der Umfang der Gegenleistung, nämlich der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der vom Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen³, bestimmt wird. Generell gilt hier, dass das Grundstück in dem Zustand der Grunderwerbsteuer unterliegt, in dem es erworben wird. Spätere werterhöhende Umstände durch eine Bebauung bleiben im Regelfall unbeachtlich, sie sind aus grunderwerbsteuerlicher Sicht nicht steuerbar.

Ergibt sich jedoch aus weiteren Vereinbarungen, die mit diesem Rechtsgeschäft in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem Zustand erhält, bezieht sich der grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand.⁴

Diese Rechtsfolge lässt sich jedoch nicht eindeutig aus dem Grunderwerbsteuerrecht ableiten, sondern entspricht der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Rechtsprechung des BFH. Gegen diese Rechtsprechung bestehen keine durchgreifenden unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken.⁵ Dies wird im Übrigen auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶ und des Europäischen Gerichtshofs⁷ so gesehen.

Trotz dieser eindeutigen Rechtsprechung hat allerdings das Finanzgericht Niedersachsen⁸ jetzt erneut die Auffassung vertreten, die Rechtsprechung des II. Senats verstoße sowohl gegen das Grunderwerbsteuergesetz, die Einheit der Steuerrechtsordnung und den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz als auch gegen das europäische Gemeinschaftsrecht. Da das Gericht die Revision zugelassen hat, ist diese inzwischen auch eingelegt worden.⁹ Gleichwohl gelten weiterhin die wohl als gefestigt anzusehenden Grundsätze zum einheitlichen Vertragswerk.

Eine Vertragsverknüpfung muss letztlich ohne weitere Prüfung unterstellt werden, wenn der Baubeginn bereits vor dem Abschluss der Verträge erfolgt¹⁰ oder der Grundstücksverkäufer nur an solche Erwerber veräußert, die vorher eine Treuhandvollmacht zum Abschluss der übrigen Verträge erteilt haben.¹¹

Ob ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und weiteren Vereinbarungen besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.¹² Ein solcher Zusammen-

hang ist im Regelfall nur gegeben, wenn der Erwerber beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags gegenüber der Veräußererseite in seiner Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Baumaßnahme nicht mehr frei war und deshalb feststand, dass er das Grundstück nur in einem bestimmten (bebauten) Zustand erhalten werde.

Allerdings wird ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen Kauf- und Bauvertrag auch indiziert, wenn der Veräußerer dem Erwerber vor Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück aufgrund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis annähernd zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis anbietet und der Erwerber dieses Angebot später annimmt.

Zu beachten ist, dass dieser Planungsstatus auch dann erreicht werden kann, wenn die bis annähernd zur Baureife gediehene Vorplanung inhaltlich maßgebend von der Erwerberseite mit beeinflusst oder gar veranlasst worden ist.¹³ Beim Erwerb eines Hausbausatzes vom Grundstücksverkäufer kann allerdings nur dann von einem einheitlichen Vertragswerk ausgegangen werden, wenn der Grundstücksveräußerer auch zur Aufstellung und Montage der Bausatzteile auf dem Grundstück verpflichtet ist.

Für einen objektiv sachlichen Zusammenhang zwischen Kauf- und Bauvertrag ist es nicht erforderlich, dass das Angebot der Veräußererseite in einem Schriftstück und zu einem einheitlichen Gesamtpreis unterbreitet wird. Entscheidend ist vielmehr, dass die Veräußererseite das Angebot zur Bebauung des Grundstücks bis zum Abschluss des Grundstückskaufvertrags abgegeben und der Erwerber das Angebot später unverändert oder lediglich vom Umfang her mit geringen Abweichungen, die den Charakter der Baumaßnahmen nicht verändern, angenommen hat.¹⁴

Dabei kommt dem zeitlichen Ablauf der Gesamtmaßnahme nur eine indizielle Bedeutung zu. Zwar spricht eine rasche Abfolge im Abschluss der verschiedenen Vereinbarungen eher für einen objektiven sachlichen Zusammenhang, als dies bei erheblichen zeitlichen Unterschieden zwischen dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags und dem Abschluss des Bauvertrags der Fall ist. Allerdings kommt es auch hier immer auf die Würdigung des Einzelfalls an. So hat der BFH einen Abstand von 19 Monaten noch als unschädlich angesehen, wenn z. B. im Rahmen einer umfassenden Sanierung der Auszug eines Mieters abgewartet werden soll.¹⁵

Auf der Veräußererseite können dabei auch mehrere Personen als Vertragspartner auftreten. Nicht ausschlaggebend ist, dass der Grundstücksübereignungsanspruch und der Anspruch auf Errichtung des Gebäudes sich zivilrechtlich gegen verschiedene Personen richten. Entscheidend ist vielmehr, dass auch der den Grundstücksübereignungsanspruch begründende Vertrag in ein Vertragsgeflecht miteinbezogen ist, das unter Berücksichtigung aller Umstände darauf gerichtet ist, dem Erwerber als einheitlichen Erwerbsgegenstand das Grundstück in bebautem Zustand zu verschaffen.¹⁶

Treten auf der Veräußererseite mehrere Personen als Vertragspartner auf, liegt ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen den Verträgen nur vor, wenn die Personen entweder personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind¹⁷ oder aufgrund von Abreden bei der Veräußerung zusammenarbeiten oder durch abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss sowohl des Grundstückskaufvertrags als auch der Verträge, die der Bebauung des Grundstücks dienen, hinwirken und insbesondere Angebote über Grundstück und Bebauung abgeben. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Grundstücksverkäufer und den weiteren Anbietern ist dabei nicht erforderlich; hier genügt bereits ein tatsächliches, einvernehmliches

3) Vgl. dazu BFH v. 17.4.2013, II R 1/12, BStBl II 2013, 637.

4) Ständige Rechtsprechung: vgl. z. B. BFH v. 27.9.2012, II R 7/12, BStBl II 2013, 86.

5) BFH v. 28.3.2012, II R 57/10, BStBl II 2012, 920 gegen FG Niedersachsen v. 26.08.2011, 7 K 193/09, EFG 2012, 730; nochmals bestätigt durch BFH v. 27.9.2012, II R 7/12, BStBl II 2013, 86.

6) BVerfG v. 27.12.1991, 2 BvR 72/90, BStBl II 1992, 212; die gegen das Urteil des BFH v. 27.9.2012 erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, Beschluss v. 20.5.2013, 1 BvR 2766/12, n. v.

7) Gerichtshof der Europäischen Union v. 27.11.2008, C 156/08, SLG. 2008, I-165.

8) FG Niedersachsen v. 20.3.2013, 7 K 223/10, 7 K 224/10, BB 2013, 1750,

9) Az. des BFH: II R 22/13.

10) BFH v. 21.12.1981, II R 124/79, BStBl II 1982, 330.

11) BFH v. 28.10.1998, II R 36/96, BFH/NV 1999, 667.

12) BFH v. 28.3.2012, II R 57/10, BStBl II 2012, 920.

13) BFH v. 21.9.2005, II R 49/04m BStBl II 2006, 272.

14) BFH v. 27.9.2012, II R 7/12, BStBl II 2013, 86.

15) BFH v. 28.3.2012, II R 57/10, BStBl II 2012, 920.

16) BFH v. 21.9.2005, II R 49/04, BStBl II 2006, 269.

17) BFH v. 23.8.2006, II R 42/04, BFH/NV 2007, 760.

Zusammenwirken.¹⁸ Die vorgenannten Grundsätze gelten auch im Fall der Bestellung eines Erbbaurechts.¹⁹

Zwar ist, soweit sich ein Erbbauberechtigter im Rahmen der Bestellung eines Erbbaurechts zur Errichtung eines Gebäudes auf dem Erbbaugrundstück verpflichtet, regelmäßig davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen dem Erwerber als zukünftigem Inhaber des Erbbaurechts allein zugutekommen und die entsprechenden Verwendungen keine Gegenleistung i. S. des § 8 Abs. 1 GrEStG sind.²⁰ Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist aber das Erbbaurecht mit noch künftig zu errichtendem Gebäude, soweit eine entsprechende Herstellungsverpflichtung der Veräußererseite²¹ besteht. Dazu ist neben dem Abschluss des Erbbaurechtsvertrags auch der Abschluss eines Bauvertrags mit der Veräußererseite erforderlich; diese muss zivilrechtlich zur Übereignung und Bebauung verpflichtet sein.²²

» 3. Erkennbarkeit des Zusammenwirkens

Wirken mehrere Personen auf der Anbieterseite in der vorstehend dargestellten Form zusammen und ermöglichen sie damit dem Erwerber, neben dem unbebauten Grundstück auch ein darauf zu errichtendes Gebäude im Rahmen eines Gesamtpakets zu erwerben, so stellt sich natürlich die Frage, ob und inwieweit sich der Erwerber dieses Zusammenwirkens auf der Anbieterseite anrechnen lassen muss. Hier hat sich nach der neuen Entscheidung des BFH die Rechtslage deutlich zugunsten des Erwerbers verschoben.²³

In früheren Entscheidungen hat der BFH für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsvorgangs gefordert, dass das Zusammenwirken für den Erwerber objektiv erkennbar war.²⁴ Ungeachtet dessen, dass in diesen Entscheidungen das Zusammenwirken tatsächlich anhand objektiver Merkmale für den Erwerber erkennbar war, handelt es sich dabei nicht um ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal. Für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsvorgangs kommt es allein auf das objektiv vorliegende Zusammenwirken auf der Veräußererseite zur Abgabe eines einheitlichen Angebots an, ohne dass dies für den Erwerber erkennbar sein muss.

Ausreichend ist es daher, wenn dieses Zusammenwirken anhand äußerer Merkmale objektiv festgestellt werden kann. Selbst wenn der Erwerber trotz des Zusammenwirkens auf der Veräußererseite davon ausgeht, ein unbebautes Grundstück zu erwerben und dieses eigenverantwortlich zu bebauen, erwirbt er das bebaute Grundstück, wenn er das tatsächlich vorliegende, einheitliche Angebot der Veräußererseite auf Erwerb des bebauten Grundstücks annimmt, ohne es subjektiv als einheitliches Angebot zu erkennen.

» 4. Bescheidänderungen

Häufig wird der Finanzverwaltung erst nachträglich bekannt, dass ein Grundstückskaufvertrag in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem Bauvertrag steht. In diesen Fällen stellt sich dann neben der vorstehend geschilderten Problematik auch noch die Frage, ob und

nach welcher Vorschrift der bereits erlassene Grunderwerbsteuerbescheid geändert werden kann. Hier bietet sich – soweit der Bescheid nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder in einem Teilbereich vorläufig ist – nur der § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO für eine Korrektur an. Eine bereits bestandskräftige Steuerfestsetzung kann aufgrund neuer Tatsachen regelmäßig nach dieser Vorschrift geändert werden.

Allerdings taucht dann auch schnell die Frage auf, ob das nachträgliche Bekanntwerden der entscheidungserheblichen Fakten nicht auf einem Ermittlungsfehler des Finanzamts beruht. Hier sollte der steuerliche Berater große Vorsicht walten lassen, da der Steuerpflichtige regelmäßig seine Anzeigepflichten verletzt hat und daher eine gleichzeitige Verletzung der Ermittlungspflichten der Behörde die Berichtigung nicht verhindert.²⁵

Eine abweichende Beurteilung ist nur dann möglich, wenn der Verstoß des Finanzamts deutlich überwiegt.²⁶ Allerdings kann eine Bescheidänderung unter den Vertrauensschutzgesichtspunkten des § 176 AO ausgeschlossen sein, wenn das Finanzamt bei der ursprünglichen Festsetzung auch bei Kenntnis der entsprechenden Tatsachen eine für den Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung des BFH angewandt hätte.

» 5. Fazit

Die neue Entscheidung des BFH hat für die Praxis erhebliche Auswirkungen. Die Stellung des Erwerbers wird deutlich geschwächt, weil ihm das objektive Verhalten der Veräußererseite auch dann angerechnet wird, wenn er es selbst nicht erkennen konnte. Allerdings dürfte dieser Sachverhalt nicht so häufig vorkommen, da der Grundstücksverkäufer ein eigenes Interesse daran hat, dass der favorisierte Bauerrichtungsvertrag auch tatsächlich zustandekommt und sich der Erwerber insoweit nicht auf dem freien Markt bedient.

Um dies sicherzustellen wird der Bauerrichtungsvertrag in der Regel zeitgleich mit dem Grundstückskaufvertrag geschlossen. Die Verträge enthalten jedoch schon zur Vermeidung der sachlichen Verknüpfung häufig keine gegenseitigen Hinweise. Dies gilt zumindest in Bezug auf den Grundstückskaufvertrag, der dem Finanzamt letztlich bereits durch den Notar übersandt werden muss.

Da hinsichtlich des Bauerrichtungsvertrags keine notarielle Beurkundung erforderlich ist, fehlt es hier auch an einer Vorlageverpflichtung des Notars. Hier ergibt sich die Verpflichtung zur Vorlage jedoch aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG und trifft den Steuerpflichtigen selbst. Werden Bauerrichtungsverträge, die zusammen mit dem Grundstückskaufvertrag eine Einheit bilden, nicht vorgelegt, setzt sich der Steuerpflichtige durchaus auch strafrechtlichen Risiken im Sinne des § 369 ff. AO aus. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht kann durchaus als Steuerhinterziehung oder versuchte Steuerhinterziehung gewertet werden.

Erkennt der Steuerpflichtige den Zusammenhang nicht, besteht gleichwohl eine Vorlageverpflichtung.²⁷ Allerdings wird es dann



Dipl.- Finw. Gerhard Bruscke

ist als Sachgebietsleiter in einem westfälischen Finanzamt tätig. Er ist bereits durch viele steuerrechtliche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten und unter anderem als Autor für den Bewertungskommentar „Gürsching/Stenger“ tätig.

18) BFH v. 13.8.2003, II R 52/01, BFH/NV 2004, 663.

19) BFH v. 24.4.2013, II R 53/10, BStBl II, 2013, 755.

20) Vgl. BFH v. 23.10.2002, II R 81/00, BStBl II 2003, 199 und BFH v. 8.9.2010, II R 3/10, BFH/NV 2011, 303.

21) Dazu gehört der Erbbaurechtsgeber und ggf. mit ihm verbundene Dritte.

22) BFH v. 2.3.2006, II R 39/04, BFH/NV 2006, 1880.

23) BFH v. 19.6.2013, II R 3/12, BFH/NV 2013, 1887.

24) Vgl. z. B. BFH v. 27.10.1999, II R 3/97, BFH/NV 2000, 883.

25) BFH v. 11.11.1987, I R 108/85, BStBl II 1988, 115.

26) BFH v. 20.12.1988, VIII R 121/83, BStBl II 1989, 585.

27) Vgl. dazu BFH v. 25.3.1992, II R 46/89, BStBl II 1992, 680.

an den subjektiven Voraussetzungen für eine Steuerstraftat fehlen, sodass eine strafrechtliche Verfolgung ausscheidet. Dies gilt allerdings dann nicht mehr, wenn die gezielten Fragen in dem vom Finanzamt übersandten Fragebogen zur steuerlichen Gegenleistung nicht entsprechend beantwortet werden.

Das nachträgliche Bekanntwerden der faktischen Verknüpfung führt im Regelfall zu einer Korrektur des ursprünglichen Grunderwerbsteuerbescheids nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO. Der Steuerpflichtige kann sich in diesen Fällen kaum auf eine Verletzung der Ermittlungspflichten der Behörde berufen, da er seinerseits seinen Anzeigepflichten nicht nachgekommen ist.

Ob sich aus der neuerlich abweichenden Rechtsprechung des Finanz-

gerichts Niedersachsen eine Änderung der Auffassung des BFH ergibt, ist mehr als zweifelhaft. Dennoch sollten die steuerlichen Vertreter schon zur Vermeidung von möglichen Haftungsansprüchen entsprechende Bescheide der Finanzämter, denen die Grundsätze des einheitlichen Vertragswerks zugrunde liegen, mit dem Einspruch anfechten und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Ob dieser Antrag Erfolg hat, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Grundsätzlich könnte die Behörde hier nämlich von den Regelungen zur Fortsetzung des Verfahrens Gebrauch machen und den Einspruch dann als unbegründet zurückweisen. Im Nachgang müsste dann der Steuerpflichtige entscheiden, ob er den kosten-trächtigen Weg zum Finanzgericht einschlagen will. ■

Checkliste für den Berater

» Einheitlicher Vertragsgegenstand

Bei der Prüfung von Grundstückserwerbsverträgen und Bauerrichtungsverträgen sollten sowohl der Steuerpflichtige als auch der steuerliche Berater ihr besonderes Augenmerk auf die folgenden Indizien werfen. Kommen mehrere dieser Indizien zusammen, spricht einiges für das Vorliegen eines einheitlichen Vertragswerks und die faktische Verknüpfung von Verträgen.

Sachverhalt	ja	Nein	Nicht bekannt
Es handelt sich um ein mehr oder weniger geschlossenes Baugebiet.			
Die Abwicklung der Bauvorhaben innerhalb des Baugebiets ähneln sich.			
Für das ganze oder für Teile des Baugebiets liegt eine Gesamtplanung vor (z. B. Reihenhausbebauung, Doppelhaushälften), die durch den Grundstückserwerber nur noch im Detail beeinflusst werden kann.			
Dem Steuerpflichtigen liegt ein einheitliches Angebot für Grundstück und zu errichtendem Gebäude vor.			
Der Bauantrag wird nicht vom Steuerpflichtigen, sondern von einer auf der Veräußererseite auftretenden Person gestellt.			
Die Baugenehmigung wird für eine auf der Veräußererseite auftretende Person erteilt.			
Zwischen dem Abschluss der Verträge besteht ein zeitlicher Zusammenhang.			
Die Verträge werden am gleichen Ort geschlossen.			
Der Verkäufer des Grundstücks empfiehlt ein bestimmtes Unternehmen als Vertragspartner für die Errichtung des Gebäudes.			
Der Grundstückskaufvertrag enthält ein Rücktrittsrecht auch für den Fall, dass im Rahmen des Bauerrichtungsvertrags Leistungsstörungen auftreten.			
Bei beiden Verträgen ist ein Makler eingeschaltet.			
Der mit dem Bauauftrag bedachte Bauunternehmer zahlt eine Provision an den Grundstücksveräußerer oder einen mit der Vermittlung des Grundstückskaufvertrags betrauten Makler.			
Zwischen dem Grundstücksverkäufer und dem Bauträger besteht eine personelle Verflechtung.			

» WP/RA/StB FB f. Int.StR Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

Erneute Änderungen der AO durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

Mit dem am 31. Juli 2013 verkündeten Gesetz soll die Verwaltung stärker für die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation geöffnet werden.

» 1. Einleitung

In der Praxis ist festzustellen, dass die elektronische Kommunikation mit Finanzämtern zwar in den letzten Jahren zugenommen hat, diese aber längst noch nicht das Ausmaß hat, das etwa der Nutzung im Kontakt mit Mandanten zukommt; dies gilt nicht zuletzt für die Nutzung von E-Mails als Kommunikationsmedium.¹

Das Gesetz² steht mit seiner gesetzgeberischen Intention in einer Reihe mit einer Vielzahl von gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre. Zu denken ist etwa an die verpflichtende Einreichung von Steuererklärungen auf elektronischem Wege³ oder auch die Einführung der E-Bilanz durch die Schaffung des § 5b EStG.⁴ Aber auch in der AO hat die elektronische Kommunikation in der Vergangenheit bereits verschiedentlich ihren Niederschlag gefunden.^{5, 6} Bisher konnte die übliche Schriftform grundsätzlich allein durch die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur⁷ ersetzt werden, die aber in der Praxis keine wesentliche Anwendung gefunden hat.⁸ In der AO gab es allerdings über die Anwendung der elektronischen Signatur hinaus schon bislang auf der Grundlage von § 87a Abs. 6 AO insofern weitergehende Möglichkeiten, als über die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV)⁹, die „ELSTER“-Signatur und das „ELSTER-Online-Portal“ gewählt werden konnten. Die qualifizierte elektronische Signatur war auch bislang in § 87a Abs. 3 AO vorgesehen, fand aber regelmäßig keine Anwendung.¹⁰ Die jüngste Aktivität der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Kommunikation ist das BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013 zum Berechtigungsmanagement für die sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung.¹¹

» 2. Allgemeines zum Gesetz

Kern des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 ist das neue Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG).¹² Das EGovG soll unter anderem die Behörden zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs (§ 2 Abs. 1 EGovG) und eines De-Mail-Zugangs (§ 2 Abs. 2 EGovG) verpflichten.¹³ Darüber hinaus werden aber auch Grundsätze der elektronischen Aktenführung (§ 6 EGovG) und Vernichtung von Papieroriginalen festgelegt (§ 7 EGovG). Zudem wird die Akteneinsicht in elektronisch geführt en Akten angesprochen (§ 8 EGovG) sowie weitere Verwaltungsabläufe bei einer elektronischen Speicherung von Daten dargestellt. Neben der Schaffung des EGovG sind die Gesetze geändert worden, die bislang grundsätzlich anbieten, die Schriftform durch die qualifi-

zierte elektronische Signatur zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere die diversen Verwaltungsverfahrensgesetze. Mit dem Gesetz werden neben der qualifizierten elektronischen Signatur zwei weitere Verfahren, die als hinreichend sicher eingestuft werden, zugelassen. Dieses sind die Nutzung von Formularen, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, dies in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, und die Nutzung der De-Mail mit der Versandoption, die eine „sichere Anmeldung“ i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes voraussetzt.

1) Zu deren Zulässigkeit siehe Schmitz, in Schwarz, AO, § 87a AO Rz. 7.

2) Gesetz v. 25.7.2013, BGBl I 2013, 2749.

3) Siehe etwa § 25 Abs. 4 EStG (Einkommensteuer, wenn gewerbliche Einkünfte ab Veranlagungsjahr 2011); § 31 Abs. 1a KStG (Körperschaftsteuer ab Veranlagungsjahr 2011); § 14a GewStG (Gewerbesteuer ab Veranlagungsjahr 2011); § 181 Abs. 2a AO (Gesonderte und einheitliche Feststellung ab Veranlagungsjahr 2011; hierbei sind allerdings Ausnahmen bei vielen Beteiligten zu beachten, denn die Finanzverwaltung ist regelmäßig nicht in der Lage, mehr als zehn Beteiligte elektronisch zu verarbeiten); § 18 Abs. 1 UStG (Umsatzsteuer, seit 2005); § 41a EStG (Lohnsteueranmeldung, seit 2005).

4) Eingeführt durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl I 2008, 2850); hierzu insbesondere BMF-Schreiben vom 28.9.2011, IV C 6 S 2133b/11, BStBl I 2011, 855; siehe auch Fragen-Antworten-Katalog („FAQ“) zur E-Bilanz; herunterzuladen unter www.esteuer.de; Geberth/Burlein; E-Bilanz – Das Einführungsschreiben, die Taxonomie und der FAQ sind veröffentlicht, DStR 2011, 2013; Koch: Die E-Bilanz ist da!, NWB 2011, 3598; Herzig/Briesemeister/Schäperclaus: E-Bilanz: Finale Fassung des BMF-Schreibens und der Steuertaxonomie 2012, DB 2011, 2509; Kaminski, in Prottscher, EStG, § 5b EStG Rz. 1 ff.

5) Z. B. § 87a AO (Elektronische Kommunikation), § 93b AO (Automatisierter Abruf von Kontoinformationen); §§ 139a ff. AO (Identifikationsmerkmal); § 150 Abs. 6 AO (Grundlage für die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen).

6) Zur Frage von Prozesshandlungen mittels E-Mail siehe Mai, Prozesshandlungen via E-Mail in der Finanzgerichtsbarkeit, in Festschrift für Prottscher, 2013, 423 ff.

7) Ausführlich zu dieser Schmitz, in Schwarz, AO, § 87a AO Rz. 18 ff.

8) Siehe hierzu Brandis, in Tipke/Kruse, AO, § 87a AO Rz. 12 f.

9) VO v. 28.1.2003, BGBl I 2003, 138, seitdem mehrfach geändert, vgl. Brandis, in Tipke/Kruse, AO; § 87a AO Rz. 16; Schmitz, in Schwarz, AO, § 87a AO Rz. 35 ff.

10) Brandis, in Tipke/Kruse, AO, § 87a AO Rz. 16 nennt die elektronische Signatur sogar ein Verbreiterungshindernis für die elektronische Kommunikation.

11) BMF, Schreiben v. 10.10.2013, IV A 3 – S 0202/11/10001.

12) Art. 1 des Gesetzes vom 25.7.2013, die Bezeichnung dieses Gesetzes als E-Government-Gesetz erscheint dabei im Hinblick darauf, dass die Amtssprache immer noch deutsch ist, siehe § 87 Abs. 1 AO, durchaus bemerkenswert.

13) In der AO war bislang keine Pflicht vorgesehen, da es stets der ausdrücklichen oder konkludenten Zugangseröffnung bedurfte, siehe Rätke, in Klein, AO, 11. Auflage, 2012, § 87a AO Rz. 2.

» 3. Änderungen der AO

Im Bereich des steuerlichen Verfahrensrechts betreffen die Änderungen §§ 30, 87a, 119 und 357 AO.¹⁴

3.1 § 87a AO

Die zentrale Regelung in der AO die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung betreffend ist § 87a AO. Hierbei wurden die Abs. 3 und Abs. 4 der Regelung jetzt neu gefasst.

§ 87a Abs. 1 AO wurde ein Absatz hinzugefügt, in dem ausgeführt wird, dass die kurzzeitige Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den Dienstanbieter geschieht, um eine Schadsoftware zu ermitteln, nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des § 87a Abs. 3 AO verstößt. Die Absätze 3 (für die Ersetzung der Schriftform von Anträgen des Steuerpflichtigen) und 4 (für die Ersetzung der Schriftform von Verwaltungsakten der Finanzbehörden) des § 87a AO werden wie folgt gefasst:

(3) Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signatur mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,

2. durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei der Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(4) Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch eine Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Dienstanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gelten die Sätze 1 und 3 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.“

Diese beiden neuen Absätze sehen vor, dass anstelle der Schriftform und der qualifizierten elektronischen Signatur weitere Verfahren möglich sind, nämlich die Eingabe einer Erklärung in ein elektronisches Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät – also etwa über ein festes Terminal im jeweiligen Finanzamt – oder über das öffentliche Netz zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird die Identität des Steuerpflichtigen bei einer Eingabe über ein Terminal vor Ort festgestellt. Bei einer Eingabe über öffentliche Netze muss sich der Steuerpflichtige über die Identitätsfunktion insbesondere des neuen Personalausweises identifizieren, sowie (allerdings erst ab

1. Juli 2014) bei Versendung von Dokumenten per De-Mail mit der Versandoption „sichere Anmeldung“. Die Behörde kann Bescheide ebenfalls ab 1. Juli 2014 per De-Mail mit der Versandoption „sichere Anmeldung“ versenden.

Die bisherigen Übermittlungsformen, also vor allem das in der Praxis längst etablierte „ELSTER“, bleiben weiterhin möglich.¹⁵ Eine andere gesetzliche Vorgabe wäre sicherlich denn auch kontraproduktiv für das Ansinnen gewesen, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern.

3.2 § 30 Abs. 7 AO

Parallel zu § 87a Abs. 1 AO enthält der neue § 30 Abs. 7 AO eine entsprechende Regelung für das Steuergeheimnis. Die kurzzeitige Entschlüsselung stellt ausdrücklich keinen Verstoß gegen das Steuergeheimnis dar, wenn diese durch einen akkreditierten Dienstanbieter zum Zweck der Überprüfung vor Schadsoftware erfolgt. Aufgrund des Erfordernisses, einen Schutz vor Schadsoftware zu gewährleisten, erscheint diese Durchbrechung des Steuergeheimnisses erforderlich.

3.3 § 119 Abs. 3 Satz 4 AO

In § 119 AO, der die Bestimmtheit und Form von Verwaltungsakten betrifft, ist für De-Mail-Nachrichten nunmehr durch Einfügung eines § 119 Abs. 3 Satz 4 AO geregelt worden, dass die Signatur des Dienstanbieters die erlassende Finanzbehörde erkennen lassen muss.

3.4 § 357 AO

In § 357 AO wird schließlich klargestellt, dass der Einspruch auch mit einfacher E-Mail eingelegt werden kann; dies steht im Einklang mit der schon bisher vertretenen Rechtsauffassung.¹⁶

3.5 Inkrafttreten der neuen Regelungen

Abgesehen von der Versendung von Dokumenten per De-Mail, die ab 1. Juli 2014 vorgesehen ist, sind die neuen Regelungen seit 1. August 2013 in Kraft getreten.

» 4. Weitere Gesetzesänderungen

Für die anderen Gesetze, die verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen treffen – insbesondere VwVG für die allgemeine Verwaltung sowie die verschiedenen Bücher des SGB –, sind durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vergleichbare Regelungen getroffen worden. Für die gerichtlichen Verfahren sind entsprechende Änderungen in dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgenommen worden.¹⁷ Durch dieses Gesetz sind die §§ 52a, 52b, 65 und 77 FGO geändert worden. §§ 52c, 52d FGO sind neu eingefügt worden. Für andere Gerichtsordnungen – insbesondere die ZPO – gibt es entsprechende Änderungen. ■



**WP/RA/StB/FBISTr
Dr. Ulf-Christian Dißars**

ist Prokurist der FIDES Kemsat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen zu steuerrechtlichen Themen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts.

14) Art. 7 des Gesetzes vom 25.7.2013.

15) Siehe hierzu Rätke, in Klein, AO, 11. Auflage 2012, § 87a AO Rz. 12.

16) Siehe Dumke in Schwarz, AO, § 357 AO Tz. 22a.

17) Gesetz vom 10.10.2013, BGBl I 2013, 3786.

» Horst Marburger, Geislingen

Zweifelsfragen in Zusammenhang mit den Ansprüchen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Die Arbeitgeber haben arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmern für bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung zu leisten. Die aufzuwendenden Beträge können sie im Rahmen der sog. Ausgleichsversicherung oder Entgeltausgleichsversicherung teilweise zurückerhalten. Das gilt auch für Entgelt, das sie wegen Schwanger- bzw. Mutterschaft zahlen. Die Entgeltfortzahlungsversicherung unterscheidet zwischen den Verfahren U 1 und U 2.

» 1. Teilnahme am Entgeltausgleichsverfahren

Während am Verfahren U 2 alle Arbeitgeber, ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße, teilnehmen, ist das Verfahren U 1 auf Betriebe beschränkt, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Bezüglich der Einzelheiten für die Teilnahme wird auf den Beitrag des Verfassers in „SteuerConsultant“ Nr. 5/2011, S. 24, verwiesen. Die Feststellung der Umlagepflicht erfolgt durch die Krankenkasse, die zuständig für die Durchführung des Entgeltausgleichsverfahrens ist (vgl. dazu die Ausführungen unter 2.). Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) haben die Spitzenverbände der Krankenkassen in einem Gemeinsamen Rundschreiben vereinbart, dass es einer förmlichen Feststellung durch die zuständige Krankenkasse über die Teilnahme eines Arbeitgebers am Ausgleichsverfahren grundsätzlich nicht bedarf. Die Feststellung über die Teilnahme am Ausgleichsverfahren hat der Arbeitgeber jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu treffen. Sie gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Dieser Verfahrensregelung steht jedoch – so die Spitzenverbände – nicht entgegen, dass eine grundsätzlich für die Feststellung zuständige Krankenkasse auf Wunsch des Arbeitgebers, beispielsweise bei Betriebserrichtung, diesem einen entsprechenden Feststellungsbescheid erteilt. Dieser Bescheid gilt gegenüber allen Krankenkassen.

» 2. Zuständige Entgeltausgleichskasse

Wie bereits unter 1. erwähnt, sind für die Durchführung der Entgeltausgleichsversicherung alle gesetzlichen Krankenkassen, allerdings mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen, zuständig. Im Einzelnen ist dies jeweils die Krankenkasse,

- bei der der Arbeitnehmer versichert ist, oder
- die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit ist, oder
- wenn der Arbeitnehmer noch nie bei einer deutschen Krankenkasse versichert war, die Krankenkasse, die der Arbeitgeber gewählt hat (vgl. die noch folgenden Ausführungen).

Wichtig: Eine Besonderheit gilt für alle geringfügig Beschäftigten im Sinne der Sozialversicherung. Für diesen Personenkreis ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AAG die zur Erstattung verpflichtete Krankenkasse immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung. Hinsichtlich dieser Aufgabe wird sie als Minijob-Zentrale bezeichnet.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 AAG bestimmt im Übrigen ausdrücklich, dass für Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, § 175 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) entsprechend gilt. In § 175 SGB V geht es um die Ausübung des Wahlrechts der gesetzlich Versicherten. Hier wird die zuständige Krankenkasse (zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung) gewählt. Nach Ausübung des Wahlrechts hat die gewählte Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Sie hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vorzulegen, damit dieser die entsprechende Anmeldung bei der gewählten Krankenkasse vornimmt.

Wird die Mitgliedsbescheinigung nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorgelegt, hat der Arbeitgeber als die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. Bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer wählbaren Krankenkasse anzumelden. Den Versicherungspflichtigen hat sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten.

» 3. Voraussetzungen für die Erstattung

Wie unter 1. bereits erwähnt, sind beim Entgeltausgleichsverfahren die Verfahren U 1 und U 2 zu unterscheiden. Bei U 1 geht es um die Aufwendungen des Arbeitgebers, die er aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit seiner Arbeitnehmer erbracht hat. Das AAG spricht in seinem § 2 Abs. 2 EFZG davon, dass die Erstattung im Rahmen des Verfahrens U 1 zu gewähren ist, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt

nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) erbracht hat.

Wird nach § 3 Abs. 1 EFZG ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im vorstehenden Sinne gilt auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn diese innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen.

Sonderregelungen gelten in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Spende von Organen oder Geweben (§ 3a EFZG). Hier bestehen keine Ansprüche gegen die Entgeltausgleichsversicherung des AAG. Deshalb wird hierauf auch nicht näher eingegangen.

Die Erstattung im Rahmen des Verfahrens U 1 wird erbracht, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach den vorstehend behandelten Vorschriften des EFZG erbracht hat.

Im Fall des § 9 EFZG geht es um Arbeitsentgelt, das anlässlich der Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation vom Arbeitgeber fortzuzahlen ist. Das Gleiche gilt im Übrigen, soweit es sich um Vergütungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Berufsbildungsgesetz (BBiG) handelt.

Erstattungen sind aber auch zu erbringen, sobald Arbeitsentgelt nach § 11 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlt wurde (Verfahren U 2). § 11 MuSchG sieht die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 MuSchG vor.

§ 3 MuSchG beschäftigt sich mit Beschäftigungsverboten für werdende Mütter. Diese dürfen nämlich nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Weitere Beschäftigungsverbote enthält insbesondere § 4 MuSchG. Es geht dabei um bestimmte Arbeiten, mit denen diese Frauen nicht beschäftigt werden dürfen. Nach § 6 Abs. 2 MuSchG dürfen Mütter, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden. Stillende Mütter dürfen mit bestimmten Arbeiten nicht beschäftigt werden (§ 6 Abs. 3 MuSchG). Bei Vorliegen der vorstehend aufgeführten Beschäftigungsverbote sind vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

Um das vom Arbeitgeber fortgezahlte Arbeitsentgelt geht es in § 2 Abs. 2 AAG. § 14 Abs. 1 MuSchG, der – wie erwähnt – ebenfalls in § 2 Abs. 2 AAG aufgeführt wird, beschäftigt sich mit dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Es geht dabei entweder um das Mutterschaftsgeld der Krankenversicherung (§ 24i SGB V) oder um das

von Bundesversicherungsamt (BVA) auf Kosten des Bundes gezahlte Mutterschaftsgeld. Der Mutterschaftsgeldanspruch nach § 24i SGB V beläuft sich auf höchstens 13 EUR pro Kalendertag. Frauen, die ihr Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG vom BVA erhalten, bekommen höchstens insgesamt 210 EUR. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird vom Arbeitgeber in beiden Fällen in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 EUR pro Kalendertag und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt gezahlt.

» 4. Höhe des Erstattungs Betrags

§ 1 AAG beschäftigt sich mit der Höhe des Erstattungsanspruchs des Arbeitgebers gegen die Aufwendungsausgleichsversicherung. Auch hier liegt eine Unterscheidung zwischen den Verfahren U 1 und U 2 vor. Mit U 1 beschäftigt sich Absatz 1 des § 1 AAG, mit U 2 Absatz 2. In § 1 Abs. 1 AAG wird bestimmt, dass das aus Anlass von Arbeitsunfähigkeit fortgezahlte Arbeitsentgelt zu 80 % erstattet wird (vgl. dazu aber die noch folgenden Ausführungen). Es werden also 80 % des fortgezahlten Entgelts sowie der auf dieses Entgelt entfallenden Beiträge gezahlt. Bei den Beiträgen handelt es sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung. Angesprochen werden hier auch die nach § 257 SGB V zu zahlenden Beitragszuschüsse für freiwillig bzw. privat krankenversicherte Personen. Das gilt auch für den Bereich der Pflegeversicherung (vgl. dort § 61 SGB XI). Die Satzung der Krankenkasse kann die Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 AAG beschränken (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AAG). Die Satzung hat hier verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. So ist es z. B. möglich, dass der Erstattungssatz von 80 % herabgemindert wird. Es kann aber auch der Wegfall der Erstattung der Arbeitgeberbeiträge vorgesehen werden. Ferner ist es möglich, die Höhe dieser Erstattung zu vermindern. Ein vollständiger Wegfall der Erstattung ist nicht möglich. Auch sind mehrere Erstattungssätze unzulässig. Durch Satzungsregelung einer Krankenkasse darf der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Zusammenhang mit der Erstattung nach dem AAG nicht gekürzt werden. Allerdings darf durch Satzungsbestimmung eine pauschale Erstattung des von den Arbeitgebern zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für das nach § 11 MuSchG gezahlte Arbeitsentgelt vorgesehen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AAG). Das Bundessozialgericht hat darauf hingewiesen, dass § 9 Abs. 2 Nr. 1 AAG die Krankenkasse zwar ermächtigt, durch Satzungsbestimmung die Höhe der Erstattungen zu beschränken, jedoch darf ein Mindesterstattungsanspruch von 40 % nicht unterschritten werden. Erstattungsfähig ist lediglich das Arbeitsentgelt, das gerade für die ausgefallene Arbeitszeit zu zahlen gewesen wäre, nicht aber auch das Entgelt, das nach anderen Zeitspannen zu berechnen und zu gewähren ist.

Der Arbeitgeber kann auch Teile des Entgelts fordern, die nicht an den Arbeitnehmer, sondern an Dritte gezahlt werden (z. B. aufgrund einer Lohnpfändung). Einmalzahlungen gehören nicht zu dem im Fall der Arbeitsunfähigkeit fortzuzahlenden Entgelt. Sie sind aber beitragspflichtig zur Sozialversicherung (vgl. § 23a SGB IV). Die auf eine solche Einmalzahlung entfallenden Beitragsanteile sind bei der Berechnung der zu erstattenden Beiträge nicht zu berücksichtigen. Werden vermögenswirksame Leistungen während der Arbeitsunfähigkeit gewährt, so gehören diese Leistungen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen. Sie sind Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Im Übrigen ist die vermögenswirksame Leistung anteilmäßig auf die Arbeitsunfähigkeitszeit umzulegen. Maßgebend sind im Einzelnen die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Regelungen. Es ist

bezüglich des Erstattungsanspruchs nicht von Bedeutung, ob aus dem Arbeitsentgelt des betreffenden Arbeitnehmers die Umlage zur Finanzierung der Entgeltausgleichsversicherung gezahlt wird. Anspruch besteht also auch dann, wenn ein Ausbildungsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit endet und nunmehr eine Entgeltfortzahlung nach dem EFZG erfolgt. Zu den zu erstattenden „Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ gehören auch Beiträge zur berufsständischen Versorgung, die vom Arbeitgeber zu tragen sind. In die Erstattung sind auch Aufwendungen des Arbeitgebers für die (betriebliche) Altersversorgung des Arbeitnehmers einzubeziehen. Die Aufwendungen, die den Arbeitgebern in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft (vgl. dazu die Ausführungen unter 3.) entstanden sind, sind durch die Entgeltausgleichsversicherung in vollem Umfang auszugleichen (§ 1 Abs. 2 AAG). Dazu gehören auch die Sozialversicherungsbeiträge im oben zu § 1 Abs. 1 AAG ausgeführten Umfang.

» 5. Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Krankenkasse (vgl. dazu die Ausführungen unter 2.) die für die Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen (§ 3 Abs. 2 AAG). Zu diesen Angaben gehören z. B. Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Höhe des Bruttoentgelts, Höhe der Arbeitgeberanteile, ferner die nach § 5 AAG erforderlichen Angaben (vgl. die Ausführungen unter 8.) usw. Die Erstattung kann im Einzelfall versagt werden, solange der Arbeitgeber die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig macht. Hat der Arbeitgeber schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben zu vertreten, hat die Krankenkasse die betreffenden Erstattungsbeträge zurückzufordern (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 7.).

» 6. Antrag auf Erstattung

Die Erstattung wird auf Antrag erbracht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AAG). Der Antrag ist auf maschinellem Weg zu stellen (§ 2 Abs. 3 AAG). Der GKV-Spitzenverband hat Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren festzulegen. Dies ist am 11.6.2013 geschehen. Die Grundsätze liegen nunmehr in der vom 1.1.2014 an geltenden Fassung vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit den vom 1.1.2014 an geltenden Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 1.8.2013 zugestimmt. Mit den Grundsätzen legt der GKV-Spitzenverband den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine, die Schlüsselzahlen sowie die maßgebenden Meldewege für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG fest. Zunächst wird in den Grundsätzen darauf hingewiesen, dass es eines gesonderten Antrags zur Teilnahme am maschinellen Antragsverfah-

ren auf Erstattung nach dem AAG durch den Arbeitgeber nicht bedarf. Die Arbeitgeber stellen die maschinellen Anträge unter Angabe ihrer Betriebsnummer und der Versicherungsnummer des Arbeitnehmers. Die Versicherungsnummer ist aus dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen.

Der Abgabegrund ist in den maschinellen Erstattungsanträgen zweistellig numerisch verschlüsselt. Für jeden Erstattungsantrag ist entsprechend des jeweiligen Erstattungsverfahrens der zutreffende Schlüssel zu verwenden. Die zutreffenden Schlüsselzahlen werden in der Anlage 2 zu den Grundsätzen aufgeführt. Es gelten hier folgende Schlüsselzahlen:

- 01 = Antrag bei Arbeitsunfähigkeit
- 02 = Antrag bei Beschäftigungsverbot
- 03 = Antrag bei Mutterschaft

Die Daten sollen im exTra-Standard übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Nutzung exTra-Standards nur eine Übermittlung über den GKV-Kommunikationsserver zulässig ist. Die zu verwendende Versionsnummer des exTra-Standards muss sich dabei an der jeweils aktuellen im Bundesanzeiger veröffentlichten Version orientieren und ist von den Kommunikationsexperten zeitnah zu implementieren. Die Beschreibung des exTra-Standards und den registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Webseite des exTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

In den Grundsätzen wird auch darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, den Krankenkassen/Einzugsstellen die Anträge auf Erstattung ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemuntersuchter maschineller Ausfüllhilfen zu erstatten.

Die Voraussetzungen der Systemuntersuchung ergeben sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und der Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem sind für die Datenübertragung zwischen Arbeitgeber und Krankenkassen/Einzugsstellen die „Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Dateien sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln, welche diese an die Krankenkassen/Einzugsstellen weiterleiten.

Die zu verwendenden Datensätze und Datenbausteine sind in Abschnitt 2.2 der Grundsätze enthalten. Danach beginnt jede Datei mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze und Datenbausteine. Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen/Einzugsstellen sind die Datensätze

- Kommunikation (DSKO) und
 - Erstattungen der Arbeitgebераufwendungen (DSER)
- mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Sie sind den Grundsätzen als Anlage 1 beigelegt.

Anträge auf Erstattungen nach dem AAG sind zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren, bei einer unzuständigen Krankenkasse/Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthalten. Ändern sich Angaben im Nachhinein, die bei Übermittlung der Erstattungsanträge von den Arbeitgebern richtig ermittelt wurden,



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

so dürfen diese Änderungen nicht zu einer Stornierung und Neuabgabe der Erstattungsanträge führen, sofern sich keine Änderungen in Bezug auf den Erstattungszeitraum bzw. Erstattungsbetrag ergeben. Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags auf Erstattungen nach dem AAG ist der DSER mit den ursprünglich übermittelten Daten und dem Kennzeichen „Stornierung eines bereits abgegebenen Antrags“ zu übermitteln. Im DSER sind die Daten im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ und ggf. im Feld „BBNR-ABSENDER“ bzw. im Feld „BBNR-EMPFAENGER“ zu aktualisieren. Die Datenbausteine DEAN bzw. DDAA sind bei einer Stornierung eines Antrags auf Erstattung nach dem AAG nicht zu übermitteln.

Die Datenannahmestelle der Krankenkasse/Einzugsstelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, z. B. Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) den Eingang der Daten (Annahmekquittung). Anschließend werden die Daten auf Plausibilität geprüft.

Bei fehlerfreiem Abschluss der Plausibilitätsprüfung kann der Absender durch entsprechende Schlüsselung im DSKO eine Verarbeitungsbestätigung erhalten. Der Dateiersteller kann jedoch durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO auf die Übermittlung dieser positiven Verarbeitungsbestätigung verzichten. Auch auf die Fehlermitteilung, die an den Absender versandt wird, sofern bei der Prüfung Fehler festgestellt werden, kann verzichtet werden.

Fehlerhafte Datensätze und -bausteine sind zu korrigieren und erneut zu übermitteln. Falls eine Korrektur der Datensätze und -bausteine im Entgeltabrechnungssystem nicht möglich ist, sind die Anträge auf Erstattung mittels maschineller Ausfüllhilfen zu erstellen. Auch Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Mitteilungen systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Daten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

Zur Verfahrenssicherheit werden die Daten aus dem maschinellen Erstattungsantrag des Arbeitgebers mit dem Datenbestand der zuständigen Krankenkasse/Einzugsstelle (u. a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Daten zum Arbeitgeberkonto) abgeglichen. Abweichungen werden ggf. bilateral zwischen der Krankenkasse/Einzugsstelle und dem Arbeitgeber geklärt.

» 7. Aufrechnung und Rückforderung

Nach § 6 Abs. 2 AAG darf der Krankenversicherungsträger nur folgende Ansprüche auf die Erstattung aufrechnen: geschuldete Umlagebeträge, geschuldete Beiträge zur Sozialversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag), gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge, Verfahrenskosten, Geldbußen, eine von einem Dritten an den Berechtigten bewirkte Leistung, die der Krankenkasse gegenüber wirksam ist (siehe unter 8.).

Für die Aufrechnung sind die §§ 387 ff. BGB anzuwenden. Die Forderungsbeträge erlöschen insoweit, als sie der Aufrechnung unterliegen (vgl. § 389 BGB). Diese Wirkung tritt erst dann ein, wenn die Krankenkasse eine entsprechende Erklärung abgibt. Bei den Vorschüssen handelt es sich um solche des § 9 Abs. 2 Nr. 3 AAG. Danach darf die Satzung der zuständigen Krankenkasse die Zahlung von Vorschüssen auf die zu leistenden Umlagebeträge vorsehen.

Als Verfahrenskosten im vorstehenden Sinn sind insbesondere die „Mutwillenskosten“ des § 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) anzusehen. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich die von den Beteiligten z. B. durch Verschleppung des Verfahrens usw. verursachten Kosten sind von diesen zu erstatten. Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus der Entgeltfortzahlungsversicherung ergibt sich aus § 51 Abs. 3 SGG.

Zu den Verfahrenskosten im Sinne des § 6 AAG zählen auch Beitreibungskosten des Krankenversicherungsträgers.

Die Möglichkeiten der Rückforderung von Erstattungsbeträgen durch die Krankenkasse sieht § 4 Abs. 2 AAG vor. Vor der dort enthaltenen Aufzählung wird das Wort „insbesondere“ verwandt. Dies bedeutet, dass die Krankenkasse auch noch aus anderen als den aufgeführten Gründen Erstattungsbeträge zurückfordern kann. Sie ist im Übrigen zur Rückforderung verpflichtet.

Die in § 4 Abs. 2 AAG aufgezählten Rückforderungsmöglichkeiten sind: Der Arbeitgeber hat schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) falsche oder unvollständige Angaben gemacht (gilt auch für einen von ihm Beauftragten; § 278 BGB), oder der Arbeitgeber hat Erstattungsbeträge gefordert, obwohl er wusste oder wissen musste, dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für den Arbeitnehmer nicht bestand. Der Arbeitgeber kann sich im Übrigen nicht darauf berufen, dass er durch die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht mehr bereichert sei. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zu Unrecht gezahlte Betrag gering ist und der entstehende Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig groß sein dürfte. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn zwar zunächst mit Rückforderungsmaßnahmen begonnen, später aber festgestellt wurde, dass der Verwaltungsaufwand zu hoch ist.

» 8. Abtretung von Ersatzansprüchen

Nach § 6 EFZG gehen Schadensersatzansprüche eines Arbeitnehmers gegen einen Dritten (Schädiger) auf den Arbeitgeber über, wenn dieser aus Anlass der durch den Schadensfall verursachten Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung erbringt. Soweit eine Erstattung durch die Entgeltausgleichskasse erfolgt, hat der Arbeitgeber die auf ihn übergegangenen Ansprüche an die Krankenkasse abzutreten (§ 5 AAG). Der Krankenversicherungsträger ist zur Erstattung nur verpflichtet, wenn eine solche Abtretung vorliegt. Der Arbeitgeber hat der Krankenkasse die für die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche erforderlichen Angaben zu machen.

Die abgetretene Forderung ist mit allen Einwendungen und Einreden behaftet, die auch gegenüber dem Arbeitgeber (sowie gegenüber dem Arbeitnehmer bezüglich der ihm verbliebenen Ersatzansprüche) bestanden. Liegt also ein Mitverschulden des Arbeitnehmers vor, so muss die Krankenkasse dies gegen sich gelten lassen.

Es würde in einem solchen Fall auch genügen, dass der Arbeitgeber lediglich den um das Mitverschulden geminderten Betrag an die Krankenkasse abtritt. Dies ist aber erst dann möglich, wenn die Höhe des Mitverschuldens zweifelsfrei (z. B. durch Urteil) festgestellt ist. In der Praxis ist dies im Abtretungszeitpunkt nur selten der Fall. Es wird daher immer eine Abtretung über den gesamten übergegangenen Anspruch von den Krankenkassen gefordert. Nachteile für den Arbeitgeber entstehen dadurch nicht. Die Krankenkassen sehen in dem maschinellen Antrag auf Erstattung (vgl. dazu unter 6.) eine allgemein gehaltene Abtretungserklärung vor, die sich auf alle auf den Arbeitgeber nach § 5 AAG übergegangenen Beträge bezieht, soweit sie vom Krankenversicherungsträger im Rahmen des § 1 AAG zu erstatten sind. Außerdem kann der Verletzte (Arbeitnehmer) die Krankenkasse ermächtigen, im Wege der Prozessstandschaft die Ersatzpflicht des Schädigers für den Verdienstschaden insoweit feststellen zu lassen, als sie wegen ihrer Erstattungspflicht nach § 1 AAG ein rechtliches Interesse hieran hat.

Vermögensmanagement

Mehr Individualität gewünscht

Vermögensmanagement ist Handwerk und Kunst zugleich – ohne Fachwissen und Erfahrung kann ein Berater keine gute Leistung erbringen. Zusätzlich muss die Beratung treffsicher die Bedürfnisse des Ratsuchenden berücksichtigen. Hier trennt sich die Spreu vom Weizen, wie der aktuelle Markttest der Private Banking Prüfinstanz zeigt.

Im Vorfeld des zehnten Private Banking Gipfels, der im November 2013 in Berlin stattgefunden hat, wurden wie in den Jahren zuvor gut 100 Banken und Vermögensverwalter im Rahmen verdeckter Tests besucht und mussten denselben Fall lösen: Der Kunde sucht einen neuen Vermögensverwalter und will einen Betrag von 2.500.000 Euro anlegen. Seine Wünsche sind sehr konkret:

- 90 Prozent des Geldes sollen defensiv investiert werden, es soll ohne große Risiken wachsen. Kursschwankungen sind dabei in Ordnung, aber mehr als 10 Prozent zwischenzeitlicher Verlust gelten als absolute Schmerzgrenze. Die jährlichen Gewinne schöpft der Anleger ab. Sollte kein Gewinn vorhanden sein, verzichtet er auf die Entnahme. Dies war die „Pflicht“.
- Die restlichen 10 Prozent sollen eine Rendite von mehr als 10 Prozent jährlich pro Jahr bringen. Die Verlustbereitschaft des Anlegers ist für diesen Kapitalanteil

deutlich höher, denn hohe Renditen bergen hohe Verlustrisiken, im schlimmsten Fall kann alles verloren gehen. Dieser Teil war die „Kür“. Hier sollten die getesteten Häuser zeigen, dass sie über besondere Zugänge zu attraktiven Kapitalanlagen verfügen. Renditevorteile ergeben sich nicht nur durch die Bereitschaft des Anlegers, höhere Risiken zu tragen – auch „Illiquiditätsprämien“ oder „Marktzugangsprämien“ erhöhen die Rendite.

Nach Abschluss der Testreihe lässt sich festhalten: Es gibt Licht, aber auch viel Schatten in der Beratung Vermögender. Besonders in Deutschland ist ein Rückgang der Qualität zu erkennen (siehe auch Interview S. 33). Viel zu oft blieb die Individualität auf der Strecke. Zu den Details: Keine Probleme hatten die Experten mit dem defensiven Kapitalblock, hier waren Anleihequoten von 70 bis 90 Prozent typisch. Banken wie die DZ Privatbank oder die Deutsche Bank mischten auch

Aktien hinzu. Meistens integrierten die Banken zusätzliche Vermögensklassen, die für eine breitere Risikostreuung sorgen sollten. Deutlich stärker als in den Vorjahren wurden „Katastrophenanleihen“ (sogenannte Cat Bonds) ausgewählt. Es handelt sich um Anleihen, die einen attraktiven Ertrag abwerfen, wenn keine Wirbelstürme, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen für exorbitante Versicherungsschäden sorgen. Wenn doch, kann es zu deutlichen Renditeeinknicken bis hin zu Verlusten führen.

Auch Wandelanleihen waren vielfach zu sehen, so etwa bei Gebser und Partner, Semper Constantia und der LGT. Diese Wertpapiere sind eine Mischung aus Anleihe und Aktie und dienen zur Risikoreduktion. Hedgefonds – bei Julius Bär (CH) und Feri – oder Microfinanz-Anlagen (z. B. bei Neelmeyer) waren dagegen seltener im Portfolio.

Nicht alle Teilnehmer waren von Gold begeistert

Bei Gold waren die Meinungen unterschiedlich. Quoten von 2 bis 3 Prozent waren häufig zu sehen. Einige ignorierten das Edelmetall komplett, andere empfahlen einen Anteil bis zu 6 Prozent des Anlagevolumens. Alle Portfolios wurden übrigens gesondert vom Risikoanalysten Quinvest untersucht, die Ergebnisse flossen zu 9 Prozent in die Gesamtnote ein.

Wenig Überzeugungskraft hatten die Anbieter bei der Kür. Zu den Ausnahmen zählte die BHF-Bank, die übersichtlich eine Auswahl verschiedener Optionen präsentierte, darunter eine Beteiligung an einem Windpark in der Nähe von Hannover und eine Private-Equity-Beteiligung mit zweistelliger Renditeerwartung. Ebenso treffsicher die Vorschläge von Feri, die einen Zugang zu Genussrechtskapital und Venture-Kapital ermöglichten.

Länder-Rankings

Die besten Vermögensmanager in den teilnehmenden Ländern

Land	Platz 1	Platz 2	Platz 3
Deutschland	Baden-Württembergische Bank (D)	Gebser & Partner (D)	Berlin & Co. AG
Schweiz	DZ Privatbank (CH)	Julius Bär (CH)	Credit Suisse PB
Österreich	Capital Bank - Graue Gruppe	Bankhaus Carl Spängler	Walser Privatbank

Der zehnte Private Banking Gipfel 2013 fand Mitte November im sogenannten Total Tower in der Nähe des Berliner Hauptbahnhofs statt, der Deutschland-Zentrale des französischen Energiekonzerns Total.



Erneut konnte Richard Manger, Vorstandsmitglied der DZ Bank (LU), den Preis für den ersten Platz in der ewigen Bestenliste entgegennehmen.

Jahressieger im Test 2013/2014

Gesamtklassament

1. SEB Private Banking (LU)
2. Capital Bank – Grawe Gruppe (A)
3. Baden-Württembergische Bank (D)
4. Gebser & Partner (D)
5. DZ Privatbank (CH)

Langzeittest – die Top 5 der ewigen Bestenliste

DZ Bank erneut ganz oben

1. DZ Privatbank (LU)
2. Feri Trust (D)
3. Berlin & Co (D)
4. Raiffeisen Privatbank (LI)
5. Walser Privatbank (A)

» Performanceprojekt

Untersuchung der Leistung in der Vermögensverwaltung unter „Live-Bedingungen“ (siehe www.performanceprojekt.de)

Projektrunde 1, Start: 01.07.2011, Anlagebetrag: 1.500.000 Euro, Anlagedauer 5 Jahre, Ranking nach zwei Jahren Laufzeit (01.07.2013)

- 1 Performance IMC Vermögensverwaltung AG
- 2 Sydbank A/S (Deutschland)
- 3 Anonymer Teilnehmer *
- 4 Finanz Konzept AG
- 5 Raiffeisen-Landesbank Steiermark
- 6 Freie Internationale Sparkasse S. A.
- 7 Flossbach von Storch AG
- 8 Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA
- 9 Anonymer Teilnehmer *
- 10 Falcon Asset Management GmbH

Projektrunde 2, Start: 01.07.2012, Anlagebetrag: 1.500.000 Euro, Anlagedauer 4 Jahre, Ranking nach einem Jahr (01.07.2013)

- 1 BRW AG & Co. Vermögensmanagement KG
- 2 Bankhaus Jungholz
- 3 Liechtensteinische LB AG
- 4 Knapp Voith Vermögensverwaltungs AG
- 5 Dr. Kohlhasse Vermögensverwaltungs GmbH
- 6 ICFB Investment Consulting Financial Brokerage GmbH
- 7 Merito Asset Management GmbH
- 8 Wehama Finanz AG
- 9 Wolfgang Mueller – Wertpapier Management e.K.
- 10 Bankhaus Carl Spängler & Co. AG

*) Hinweis: Den Vermögensverwaltern ist es freigestellt, ob sie sich der Öffentlichkeit mit Klarnamen zeigen

Andere Häuser versuchten allerdings, ihre eigenen Angebote zu platzieren, wie etwa das Bankhaus Sarasin, das vorschlug, sich an einer KG im Bereich Kindertagesstätten zu beteiligen. Ein kritisch zu beäugendes Vorgehen. Zudem lag die avisierte Rendite deutlich unter den Erwartungen. Bei der LGT Österreich stimmte zwar der Ansatz, über die Vermögensklasse Hedgefonds die

gewünschte Rendite zu erzielen, die ausgewiesene historische Performance konnte dagegen nicht überzeugen. Besser war die Bank Austria mit einem Immobilienprojekt mit einer kurzen Projektlaufzeit und Renditeerwartungen über 12 Prozent. Die österreichische Capital Bank konnte mit dem Zugang zu einem Private-Equity-Zertifikat punkten. Die Walser Privatbank lieferte eine Zusammenstellung aus Hedgefonds, Small sowie Mid Caps und der Anlageklasse Versicherungsrisiken: Damit zeigte sie, wie sie die gewünschte Rendite erzielen kann. Häufig wurden aber gar keine Vorschläge geliefert oder das Gesamtvermögen in einen Topf geworfen und somit die Anlegerwünsche ignoriert. Andere setzten den Rendite- mit einem Aktienwunsch gleich und präsentierten Aktienempfehlungen – doch das war auch nicht die gewünschte Lösung. Die gute Nachricht: Es gibt Banken und Vermögens-

verwalter, die mit sehr guten Leistungen überzeugen können, wie die „ewige Bestenliste“ (siehe Kasten S. 31) im Langzeitvergleich zeigt. Im aktuellen Test haben immerhin 10 Häuser mehr als 75 von maximal 100 Punkten erreichen können, darunter drei deutsche Anbieter: Die Baden-Württembergische Bank (Platz 2), der unabhängige Vermögensverwalter Gebser und Partner (Platz 3) und der Family-Office-Anbieter Berlin & Co (Platz 7). Die Schweiz ist nur mit einem Anbieter unter den Top 10 vertreten, der DZ Privatbank (CH), auf Rang 5.

Mit mehr Punkten als in den Vorjahren wurde die Teilnahme am Performanceprojekt von Dr. Richter (IQF) und dem Verlag Fuchsbrieft bewertete. Seit Juli 2011 können Vermögensverwalter ihre Anlageleistungen „live“ auf einer gesonderten Buchungsplattform präsentieren. Manipulationen sind durch das Verfahren ausgeschlossen. Jeder Vermögensverwalter arbeitet unter identischen Bedingungen und muss 1,5 Millionen Euro anlegen. Das Ziel: Vermögenserhalt nach Kosten, Inflation und Steuern sowie eine regelmäßige Entnahme von 3.000 Euro je Quartal. Diese Anlageergebnisse wurden ebenso auf dem 10. Private Banking Gipfel präsentiert. Interessant zu beobachten: Wer gut beraten kann, ist nicht zugleich auch top in der Vermögensanlage.

Fazit: Wieder konnten einige Vermögensverwalter und Banken im aktuellen Markttest sehr gute Leistungen präsentieren. Aber es zeigt sich stärker als in den Vorjahren: Ein großes Vermögen ist keine Garantie, eine exzellente Leistung im Private Banking zu erhalten. Vielmehr scheinen staatliche Regulierung und Margendruck zu Lasten des vermögenden Anlegers zu gehen. Ein Grund mehr für Steuerberater, ihren Mandanten bei Vermögensentscheidungen zur Seite zu stehen.

» Fuchsreport „Tops 2013 – Die Europaliga der Vermögensmanager“

Der Report ist beim Verlag Fuchsbrieft direkt zu bestellen: Tel. 030 288 81 70 oder www.fuchsbrieft.de

Dr. Jörg Richter CFP, CEP, CFEP

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögiger und ist regelmäßiger Autor des SteuerConsultant. www.dr-richter.de.

E-Mail: info@dr-richter.de

Interview

„Rückschritte in der Beratungsqualität“

Am 18. November 2013 wurde der 10. Private Banking Gipfel durchgeführt. Dr. Jörg Richter (IQF, Hannover) und Ralf Vielhaber (Verlag Fuchsbriefe, Berlin) präsentierten die wichtigsten Erkenntnisse vor Branchenvertretern und der Presse.

SteuerConsultant: Herr Dr. Richter, über 10 Jahre beobachten Sie den Markt und testen verdeckt Banken und Vermögensverwalter. Welchen Trend beobachten Sie?

Richter: Aktuell beobachte ich deutliche Rückschritte in der Beratungsqualität. Das war nicht immer so. Nachdem wir 2002 die ersten Tests durchführten, wurde die Güte der Bankleistungen stetig besser. Zuvor hatten sich Banken auf die Beratung zu Aktien und Anleihen beschränkt. Der Kunde stand nicht im Mittelpunkt. Viel Fachsprache wurde verwendet, die Anlagevorschläge hatten teilweise hohe Mängel. In den Jahren bis 2008 änderte sich das zum Positiven.

SteuerConsultant: Was war in dieser Zeit zu sehen?

Richter: Ein neuer Beratertypus tauchte auf: der zertifizierte Finanzplaner. Dieser brachte das ganzheitliche, vernetzte Denken mit ins Spiel. Und dies zeigte sich auch in den Beratungsgesprächen und den Anlagevorschlägen.

Nun waren das Gesamtvermögen, die Lebensziele und die Lebenssituation im Blick. Hinzu kamen Softwarelösungen, die das Vermögen auf Basis der Portfoliotheorie optimierten und häufig auch die Entscheidungsqualität für den Kunden deutlich erhöhten.

SteuerConsultant: Und was war nach 2008?

Richter: Eine gute Zeit für Vermögende. Immer mehr Banken und Vermögensverwalter boten die ganzheitliche Beratung mit einem hohen Individualitätsgrad an. In dieser Zeit konnte ein Kunde mit 1 oder 2 Millionen Anlagevolumen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gute Beratung erhalten.

Wir müssen sehen: In dieser Zeit kam auch die Finanzkrise. Die Banken sahen ihre Fehlerquellen in der Beratung und änderten ihre Beratungsphilosophie in die – aus meiner Sicht – richtige Richtung.

SteuerConsultant: Beobachten Sie jetzt einen Rückgang der Qualität?

Richter: Wir sehen eine rückwärtsgerichtete Tendenz. Immer mehr „Standardware“ wird angeboten, die wirklichen Ziele des Kunden treten in den Hintergrund. Selbst bei Vermögen über 2 Millionen Euro konnten wir häufig nur suboptimale Leistungen erkennen, oft wurden die Kundenwünsche ignoriert. Manchmal fanden wir uns überhaupt nicht wieder, weil unsere Ideen zur Anlagestrategie nicht im Vorschlag zu sehen waren.

SteuerConsultant: Welche Gründe machen Sie dafür aus?

Richter: Wir haben in diesem Jahr häufig den „Regulator“ mit am Beratungstisch sitzen gehabt: Die Dokumentations- und Protokollpflichten, die der Gesetzgeber den Anbietern aufzwingt, behindern die Beratung und sind ein Hemmschuh. Die Beratung Vermögender ist eine andere Dienstleistung als der Verkauf von Finanzprodukten in einer Bankfiliale. Der Gesetzgeber hat aber – so unser Eindruck – alles über einen Kamm geschert. Diese hohen Kosten der Regulation führen zu einem Margendruck bei den Anbietern, zu überzogenen Standardisierungen und damit auch zum Rückgang der Individualität der Beratung. Wir sehen das kritisch!

SteuerConsultant: Gibt es auch Positives zu berichten?

Richter: Ja, natürlich. Wir konnten auch in diesem Jahr Anbieter identifizieren, die herausragende Leistungen gezeigt haben. Interessant ist dabei, dass der Sieger eine schwedische Bank ist, die SEB in Luxemburg. Aber auch einzelne österreichische Häuser schnitten sehr gut ab. Unter den ersten 20 befinden sich gerade mal sechs deutsche Banken und Vermögensverwalter. Der anstehende Datenaustausch unter den Ländern lässt die Märkte auch zusammenrücken – auch ein guter Effekt. Wir haben daher die Top-Anbieter



bewusst als „Europa-Liga“ bezeichnet. Das Performanceprojekt, in dem über 100 Banken und Vermögensverwalter tagtäglich ihre Kunst der Kapitalanlage unter Beweis stellen, zeigt auch Spitzenleistungen. Es gibt sie also: die herausragenden Anbieter. Interessant dabei: Die Top-Berater sind nicht zugleich auch die Top-Performer. Zwischen vermögensstrategischer Beratung und Anlageleistungen im Depot gibt es eben auch einen Unterschied.

SteuerConsultant: Wie sollten sich Steuerberater in ihrer Kanzlei darauf einstellen?

Richter: Nicht selten erlebe ich Steuerberater eher passiv in Fragen der Vermögensanlage. Dies ist auch verständlich, denn neben standesrechtlichen Bedenken ist das Thema auch sehr komplex. Beide Fachbereiche, „Steuerberatung“ und „Vermögensberatung“, zugleich zu beherrschen, ist meines Ermessens eine nicht lösbare Aufgabe. Daher wünschte ich mir eine stärkere Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit unabhängigen Experten und Honorarberatern. Zumindest sollte der Mandant bei vermögensstrategischen Fragen oder bei der Auswahl von Vermögensverwaltern auf solche unabhängigen Instanzen aufmerksam gemacht werden. Bewährt hat sich z. B. die Durchführung eines externen Auswahlverfahrens ab einer Anlagesumme von einer Million Euro. Dies wäre ein guter Beitrag des Berufsstandes zur Qualitätserhöhung in der Vermögensberatung, der auch die Mandantenbindung stärkt. Schließlich ist der Steuerberater bei solchen „Beauty Contests“ mit im Boot und kann seine Fachkompetenz in Steuerfragen voll zur Geltung bringen.

Immobilien 2014

Und ewig lockt das Haus ...

Der Immobilienboom in Deutschland findet kein Ende. Nach den außerordentlichen Wertsteigerungen im vergangenen Jahr stellt sich nun die Frage für Käufer wie Verkäufer, ob die Entwicklung 2014 genauso weitergeht.

Das Eigenheim macht glücklich und zufrieden. Für die meisten Deutschen zählen zum Glück die Gesundheit, die Sicherheit im Alter und ein schönes Zuhause, so die Ergebnisse der „Wohntraumstudie 2013“ des Münchner Baufinanzierungsportals Interhyp, die sich auf eine Befragung von 1.769 Bundesbürgern stützt.

Immobilienpreise seit 2010 um ein Viertel gestiegen

Ein Ergebnis zeigt etwa, dass fast 100 Prozent der Immobilienbesitzer in München zufrieden sind. Kein Wunder, denn die Preise für Wohnimmobilien sind hier seit dem Jahr 2010 um mehr als ein Viertel gestiegen.

Rund 93 Prozent der Eigentümer in München glauben laut Interhyp-Umfrage sogar an eine weitere Wertsteigerung ihrer Immobilie, in Hamburg sind es 88 Prozent, in Berlin noch 62 Prozent und in Frankfurt 54 Prozent. Selbst in ländlichen Gebieten ist immer noch fast jeder dritte Eigenheimbesitzer überzeugt, dass sein Haus in ein paar Jahren mehr wert sein wird.

Über die gesamte Republik gesehen sind die Hoffnungen durchaus berechtigt. Der Immobilienindex von Immobilienscout 24, der die Preisentwicklung deutschlandweit nachbildet, markiert Monat für Monat einen neuen Höchststand und es scheint, dass der Immobilienboom in Deutschland kein Ende nehmen mag.

Die Commerzbank rechnet mit weiter steigenden Preisen für Wohnimmobilien von drei bis fünf Prozent pro Jahr. Auch die Deutsche Bank geht von weiter steigenden Preisen aus. Im internationalen Vergleich seien die Preissteigerungen in Deutschland immer noch unterdurchschnittlich.

Eine Blasenbildung halten die Experten der Deutsche Bank Research für eher unwahrscheinlich. Die für den Wohnungsmarkt relevanten Größen wie der Arbeitsmarkt und die Kreditentwicklung würden keine Anzeichen einer Überhitzung zeigen. Die Banken würden aber nach wie vor vorsichtig finanzieren. „Die Preise werden in den Top-Standorten

Ein eigenes Haus zählt für viele Deutsche zu den größten Träumen.



weiter anziehen, solange die Zinsen niedrig bleiben. Und danach sieht es derzeit aus“, meint Thomas Abel, Geschäftsführer der Berliner Honoris Treuhand.

Andere Vermögensverwalter sehen das kritischer. „Grundsätzlich sehen wir Tendenzen von Blasenbildungen, die von der Mehrheit der Marktteilnehmer nicht gesehen werden oder gesehen werden wollen“, meint etwa Mirko Kohlbrecher, Prokurist bei Spiekermann & Co im niedersächsischen Osnabrück. Lothar Koch, Portfoliomanager der GSAM + Spee Asset Management aus dem schleswig-holsteinischen Langballig ergänzt: „Die Immobilienblase im Bereich der Wohnimmobilien wird sich auch 2014 durch das niedrige Zinsniveau weiter aufblasen“. Selbst die Deutsche Bundesbank warnte unlängst, dass es in attraktiven Großstädten wie Berlin, München oder Hamburg Preissteigerungen gegeben habe, die sich fundamental nur noch schwer rechtfertigen ließen. In diesen Städten seien Wohnungen und Häuser um bis zu 20 Prozent übersteuert.

„Die teilweise erlebten Anstiege um mehr als 30 Prozent in den letzten fünf Jahren sind vielerorts überhaupt nicht gerechtfertigt“, beobachtet auch Wolfgang Köbler, Vorstand der KSW Vermögensverwaltung in Nürnberg. Bei einem Preistrückgang drohen den Eigentümern empfindliche Verluste. Dennoch möchte er nicht für den gesamten deutschen Markt von einer Immobilienblase sprechen. „Die Preise passen sich den Mieten und den Einkommen an“, sagt Köbler.

Nur Immobilien mit Wertsteigerungspotenzial kaufen

„Allerdings sollte man darauf achten, nicht jeden Preis zu bezahlen, und nur die Lagen kaufen, die auch langfristig nachhaltige Wertsteigerungen versprechen“, rät Abel. So stehen bundesweit zwar bei nur 3,3 Prozent der Geschosswohnungen, die unmittelbar vermietbar oder mittelfristig aktivierbar sind, leer, doch die regionalen Unterschiede sind erheblich. Vor allem in München (0,5 % Leerstand) und Hamburg (0,7 %) gibt es praktisch kaum Wohnungen. Leichter tun sich Mieter etwa in Salzgitter (11,3 %) und Chemnitz (9,6 %) berichtet das Maklerunternehmen CBRE mit Sitz in Frankfurt/Main. In Gegenden mit schrumpfenden Einwohnerzahlen stagniert der Leerstand seit Jahren und beträgt im Durchschnitt 6,3 Prozent. In Wachstumsregionen stehen dagegen nur rund zwei Prozent der Wohnungen leer.

Sinkende Leerstände seit 2009 verzeichnen laut CBRE etwa Halle, Schwerin, Magdeburg, Frankfurt/Oder und Leipzig. Schwie-

riger ist die Lage dagegen in Städten mit zunehmenden Leerständen, wie Pirmasens, Bremerhaven, Kaufbeuren oder Worms. „Deshalb gilt es genau darauf zu achten, ob in der Region, in der man kaufen will, die demografische und wirtschaftliche Entwicklung nach oben zeigt“, mahnt Köbler. „Ich würde im Moment nicht in Städten kaufen, in denen die Kaufpreise den Mieten davongelaufen sind“, so der Experte.

Die teilweise erlebten Anstiege um mehr als 30 Prozent in den letzten fünf Jahren seien vielerorts nicht gerechtfertigt. Insbesondere in ländlichen Gebieten sei die Gefahr groß, dass die Preise irgendwann wieder sinken. Dort ist die demografische Entwicklung nicht zu unterschätzen. In Gegenden mit einer schlechten wirtschaftlichen Entwicklung sowie sinkenden Beschäftigten- und Bevölkerungszahlen sei Vorsicht geboten. Dazu gehören einige Städte im Ruhrgebiet, aber auch in Ostdeutschland und viele ländliche Gegenden.

„Eine wachsende Bevölkerung und eine gute wirtschaftliche Entwicklung sollten die Hauptkriterien für eine Investitionsentscheidung sein“, so Köbler. In Städten mit hoher Kaufkraft, niedriger Arbeitslosigkeit sowie einer wachsenden Einwohnerzahl dürften die Preise weiter steigen. Dazu gehören neben den begehrten Großstädten auch viele Städte der zweiten Reihe, etwa Heidelberg, Erlangen, Jena, Dresden oder Rostock.

Die Analyseabteilung der Maklerfirma Aengevelt aus Düsseldorf hat unlängst anhand von zehn Kennzahlen die fünf „B-Städte“ Bremen, Dresden, Hannover, Leipzig und Nürnberg mit den begehrten Top-Standorten wie München, Hamburg, Düsseldorf, Berlin und Frankfurt/Main verglichen. Ergebnis: Die B-Städte würden vergleichbare und sogar punktuell positivere Entwicklungen aufweisen – attraktive Investmentstandorte.

Das bestätigt eine Untersuchung des Maklerunternehmens Engel & Völkers aus Hamburg. Schon Ende vergangenen Jahres holten kleinere Universitätsstädte sowie Städte und Regionen in Ostdeutschland auf. Besonders in Universitätsstädten wie Münster, Freiburg und Konstanz seien Eigentumswohnungen, die an Studenten vermietet werden, sehr gefragt. Hohes Potenzial sehen die Makler zudem in ostdeutschen Städten wie Leipzig, wo die Mieten auf einem noch vergleichsweise moderaten Niveau liegen. Engel & Völkers geht davon aus, dass die Mieten hier in den nächsten Jahren steigen werden.

Auch die Deka hat aktuell Städte mit mindestens 200.000 Einwohnern auf ihre Attraktivität als Immobilienstandort untersucht.

Einmal mehr geht München als Sieger aus der Analyse hervor. Auf den Plätzen zwei und drei folgen Frankfurt/Main und Mainz. Auch kleinere Städte wie Karlsruhe, Freiburg, Münster und Wiesbaden haben es unter die ersten zehn Städte im Attraktivitätsranking geschafft. Allerdings sind in diesen Städten auch die Preise und Mieten vergleichsweise hoch.

Nur wenige Immobilieneigentümer wollen verkaufen

Diese hohen Preise versetzen nicht nur Kaufwillige ins Grübeln. Die hohe Nachfrage ist ideal für Verkäufer. Doch trotz der Rekordpreise denken nur die wenigsten Eigentümer im Moment daran. Das geht aus dem jüngsten Report der Münchener Grundinvest hervor. Fast zwei Drittel der Immobilienbesitzer haben laut Studie nicht vor, ihr Eigentum zu veräußern. „Der Immobilienboom sorgt für Preise auf Rekordniveau. Allerdings sehen die Menschen keine Alternative zum Immobilieninvestment, sodass nicht verkauft wird“, sagt Martin Greppmair, Chefprojektentwickler bei Euro Grundinvest.

Das Problem: Wohin mit dem Geld? Das billige Notenbankgeld macht Alternativen zur Immobilie uninteressant. Spar- und Tagesgeldkonten werden auch im kommenden Jahr kaum mehr als ein bis zwei Prozent Zinsen abwerfen. Lebensversicherungen kommen als Form der Altersvorsorge immer mehr unter Druck. „Für Anleger, die Aktien oder andere chancenorientierte Anlagemöglichkeiten scheuen, ist der Kauf einer Immobilie nahezu die einzige ernsthafte Investitionsalternative“, meint auch Jürgen Schneider von der Vermögensberatung „Fimum Private Finance“ aus Berlin. Immerhin: Laut Grundinvest Report würde jeder fünfte Befragte über einen Verkauf nachdenken, wenn die Preise weiter steigen.

Es gibt gute Gründe, jetzt über einen Verkauf nachzudenken – die Angst vor einem Preisrutsch ist nur einer davon. Vor allem aber kann der Staat die ohnehin recht magere Rendite komplett zunichtemachen. „So könnten beispielsweise den Immobilienbesitzern Emissionsabgaben, Mietdeckelungen oder höhere Grundsteuern drohen“, zählt Tom Weber, Analyst bei der Capitell AG in Hamburg auf. In den letzten Jahren erhöhten viele Bundesländer die Grunderwerbsteuer. Zum ersten Januar ist die Steuer in Bremen und Niedersachsen auf 5,0 Prozent, in Berlin auf 6,0 Prozent und in Schleswig-Holstein sogar auf 6,5 Prozent gestiegen. Die höheren Kosten können den Verkauf von Immobilien deutlich erschweren.

Interview

„Wer Sachwerte hatte, wurde verschont“

Frank-Rüdiger Griep von der Regensburger Vermögensanlage Altbayern AG über die Versuchung, das ganze ersparte Geld in Immobilien zu investieren.

SteuerConsultant: Lohnt es sich, sämtliche Geldanlagen zu versilbern, um Immobilien zu erwerben?

Frank-Rüdiger Griep: Bei Lebensversicherungen, die noch ein bis zwei Jahre bis zur Auszahlung haben, lohnt es sich sicherlich nicht. Bei Policen, die schon zehn Jahre laufen und noch viele Jahre vor sich haben, kann es ratsam sein, sich den Rückkaufwert auszahlen zu lassen. Insbesondere, da sich abzeichnet, dass die Bewertungsreserven in Zukunft nicht mehr so hoch ausfallen werden.

SteuerConsultant: Und die Sparbücher?

Griep: Sparbücher und Festgelder sollte man sofort plündern, das Geld auf Tagesgeldkonten so niedrig wie möglich halten. Hier sollte man sich nur auf eine Notfallreserve beschränken. Das Vorgehen der EU in Zypern hat gezeigt, dass alle diejenigen, die mehr als 100.000 Euro angelegt hatten, zur Kasse gebeten wurden. Wer Sachwerte hatte, wurde verschont.

SteuerConsultant: Also von dem Geld eine Immobilie kaufen?

Griep: Ja, aber nur, wenn Sie noch ein Schnäppchen bekommen. In der Regel sind die Preise in den meisten Regionen zu stark



gestiegen. Jetzt überhöhte Preise zu bezahlen, halte ich für keine gute Idee.

Grundsätzlich bleibt die Situation in Europa und rund um den Euro schwierig. Doch das ist kein Grund, alles in die Immobilie zu stecken. Ich glaube, dass die Preise auch wieder fallen werden.

SteuerConsultant: Warum sollten sie?

Griep: Weil viele Immobilienkäufer immer noch kurzfristig, also weniger als zehn Jahre finanzieren. Wenn die Zinsen schnell steigen, kann das dazu führen, dass bei der Anschlussfinanzierung viele Käufer ihre Kredite nicht mehr bedienen können. Das kann zu Zwangsverkäufen führen.

für ältere Immobilien erst gar kein Käufer findet. Hoffnung auf gute Preise kann sich aber nur machen, wer über eine Immobilie in begehrten Regionen verfügt.

Mit realistischen Preisen an den Markt gehen

Auch wenn Käufer angeblich bereit sind, jeden Preis für eine Immobilie zu bezahlen, sieht es in der Praxis doch anders aus. Darum gilt es, mit einem realistischen Preis an den Markt zu gehen. Bei einem zu niedrigen Preis ist die Wohnung zwar schnell verkauft, doch am Ende wird Geld verschenkt. Ein unrealistisch hoher Preis verlängert die Vermarktungszeit. Wird er zudem immer wieder nach unten korrigiert, entwertet er das Angebot. Immobilienportale wie Immobilienscout24.de oder Wohnpreis.de ermitteln gegen eine Gebühr den Marktwert der Immobilie. Allerdings sind solche Vergleiche mit Vorsicht zu genießen. Verglichen wird zumeist anhand der Angebotspreise in der Umgebung. Das kann zu Verzerrungen führen.

Auch eine Bewertung von Mikrostandorten liefert keines der Portale. Ob die eine Straßenseite besser ist als die andere oder ob das Objekt in einer ansonsten sehr teuren Straße aufgrund der Bausubstanz deutlich weniger wert ist, das kann letztlich nur ein Makler mit guter Ortskenntnis beurteilen.

Am besten lässt man sich von zwei oder drei Maklern oder Banken Einschätzungen geben. Es gibt Makler, die den Wert einer Immobilie systematisch zu hoch ansetzen, um den Auftrag vom Verkäufer zu bekommen. Banken hingegen setzen auf einen schnelleren Verkauf und tendieren daher oft eher zur unteren Preisgrenze. Wer sich mehrere Angebote einholt, bekommt damit ein gutes Gefühl, in welcher Preisspanne sich der Wert seiner Immobilie bewegen wird.

Auch die Erhebung aller Immobilien in Deutschland durch den Zensus vor zwei Jahren wurde nicht grundlos durchgeführt, vermutet Christian Fischl von der Vermögensverwaltung Huber Reuss & Kollegen in München. „Immobilienbesitzer können schnell zur Melkkuh der Nation gemacht werden. Denn sie können ihr Eigentum nicht ins Ausland verlagern“, warnt der Vermögensexperte. Wer im Betongold die Alternative zum Sparbuch sieht, sollte die eingeschränkte Flexibilität im Auge haben.

Auch die laufenden Kosten für Eigentümer steigen. Die energetischen Anforderungen werden ständig erhöht und von den Mietern

gefordert. Das von der Großen Koalition geplante Bestellerprinzip bei der Maklercourtage erhöht die Kosten für Vermieter, der künftig alleine die Provision für den Makler bezahlen soll. Entweder er kann die zusätzlichen Kosten auf die Miete umlegen oder er kümmert sich selber um die Vermietung. Doch Auswahl der Mieter und Bonitätsprüfungen dauern und drücken die Rendite weiter in den Keller. Allerdings hat ein Verkauf seine Tücken. Nur in den wenigsten Gebieten dürfte der Preisaufrtrieb so stark gewesen sein, dass sich ein Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist lohnt. Zudem gibt es durchaus Gegenden, in denen sich vor allem



Alexander Heintze

Der Diplom-Ökonom arbeitet als Autor für Blätter wie Capital und Fonds & Co. Er schreibt hauptsächlich über Immobilien, geschlossene Fonds und Nachhaltigkeitsthemen.

E-Mail: presse@heintze-net.de

Mehrwert-
Offensive

2014

Stotax First –

Das Online-Fachportal für das
gesamte Steuerrecht!

Jetzt
inklusive
kösd



Stotax First jetzt
noch mehr wert!

 kösd

Erstellt von versierten Beratern
der Partnerschaft c · k · s · s
Carlé · Korn · Stahl · Strahl

Jetzt neu mit der Steuer-Fachzeitschrift
„Kölner Steuerialog“ (kösd) ab dem
Jahrgang 2006!

- kösd ist **die** Arbeitshilfe für die steuerliche Beratung
- Von Beratern für Berater
- Mit zahlreichen Gestaltungshinweisen und Rechtsbehelfsempfehlungen

kösd

Kölner Steuerialog



Mehr Informationen? Persönliche Beratung und kostenlose Testzugänge unter:
www.stotax-first.de • info@stollfuss.de • Telefon: 0800 5225575*

*(gebührenfrei)

Mitarbeiterbeteiligungen

Ein Plus für beide Seiten

Mehr Eigenkapital, mehr Motivation, mehr Gewinn: Es gibt viele gute Gründe für Unternehmer, die Mitarbeiter an der Entwicklung der Firma zu beteiligen. Auch Steuerberater sind bei der Konzeption des jeweiligen Modells gefordert.

Die Mitarbeiter des Familienunternehmens Goldbeck in Bielefeld erzielen mit ihrem Ersparten traumhafte Renditen. Seit fast dreißig Jahren können sich alle Arbeitnehmer als stille Gesellschafter an der Firmengruppe beteiligen. „Im Schnitt lag die Rendite unserer Mitarbeiter in den vergangenen Jahren bei circa 13,5 Prozent per anno“, sagt Thomas Domeyer, Leiter der Finanzbuchhaltung. Die Verzinsung des Kapitals variiert abhängig vom Unternehmensergebnis. „Im Optimalfall bei bester Ertragslage zahlen wir bis zu 18 Prozent Zinsen im Jahr“, erläutert Domeyer. Maximal 1.055 Euro kann jeder Beschäftigte jährlich einbringen. Das Unternehmen gibt jeweils einen steuerfreien Zuschuss von bis zu 360 Euro per anno dazu. „Wir glauben,

Mitarbeiterbeteiligungen können dabei helfen, dass die Motivation der Beschäftigten zunimmt.



Umfrage

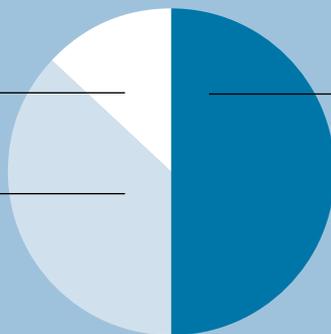
Eine Beteiligungsform dominiert

Die Hälfte der befragten nicht-börsennotierten Unternehmen bietet Genussrechte und -scheine an.

Mitarbeiterdarlehen: 13 %

Stille Beteiligungen: 37 %

Genussrechte/
Genussscheine: 50 %



Quelle: Hay Group, Studie Mitarbeiterbeteiligungen 2013, befragt wurden 52 nicht-börsennotierte Unternehmen

die Arbeitnehmer mit der Möglichkeit einer Beteiligung zu Höchstleistungen zu motivieren, und führen unseren Erfolg nicht unwesentlich auch darauf zurück“, so Domeyer. Das Unternehmen Goldbeck mit mehr als 3.000 Mitarbeitern in Deutschland und im europäischen Ausland hat sich auf den gewerblichen und kommunalen Hochbau spezialisiert und bewegt sich seit Jahren stetig auf Wachstumskurs.

Beteiligung als Bindeglied zwischen Betrieb und Mitarbeitern

„Unterm Strich sehen wir die Beteiligung in erster Linie als Instrument, Mitarbeiter zu finden, zu binden und zu motivieren“, so Domeyer. Kein Einzelfall, wie eine Studie der Unternehmensberatung Hay Group aus Frankfurt am Main bestätigt. Wenn Firmen ihren Mitarbeitern eine Beteiligung anbieten, haben sie häufig das Ziel, deren Motivation zu verbessern und deren Identifikation mit dem Unternehmen zu stärken. Verschiedene Modelle stehen dabei zur Auswahl:

„Stetig steigende Nachfrage“

RA/FASr Frank Seliger aus Bielefeld hat sich auf die Einführung von Mitarbeiterbeteiligungen bei mittelständischen Firmen spezialisiert.



dass sich künftig in Folge des Fachkräftemangels mehr Unternehmen dafür entscheiden. Es gibt viele Gestaltungsmöglichkeiten, allein bei stillen Beteiligungen steht eine Vielzahl von Optionen offen.

SteuerConsultant: Wie sehen diese aus?

Seliger: Ein Teil des Kapitals steckt in den Köpfen der Mitarbeiter. Unternehmer verlieren dieses Potenzial mit Eintritt in den Ruhestand. Zum Beispiel können die Firmen eine Projektgesellschaft gründen. Die ehemaligen Mitarbeiter bringen ihr Knowhow ein und werden an der Gesellschaft finanziell beteiligt. Ist das Projekt abgeschlossen, zahlt die Firma das Kapital mit Ertrag aus.

SteuerConsultant: Wie sieht der idealtypische mittelständische Betrieb für Mitarbeiterbeteiligungen aus?

Seliger: Im Prinzip kann jede Firma profitieren. Häufig entscheiden sich Start-ups und im Mittelstand fortschrittliche Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern dafür. Ein großes Engagement besteht bei Firmen, die Ingenieure beschäftigen.

SteuerConsultant: Wie wichtig ist für die Unternehmer der Finanzierungseffekt bei Mitarbeiterbeteiligungen?

Frank Seliger: Die Betriebe sind in puncto Eigenkapital derzeit gut aufgestellt. Ihr Ziel ist es aktuell in erster Linie, qualifizierte Mitarbeiter zu finden und zu binden. In Zeiten der großen Finanzkrise war das noch anders, der Schwerpunkt hat sich aber in den vergangenen zwei, drei Jahren deutlich verlagert.

SteuerConsultant: Bisher bieten nur wenige mittelständische Firmen eine Beteiligung. Wie sieht es derzeit aus?

Seliger: Wir verzeichnen eine stetig steigende Nachfrage und denken,

Checkliste

Einstieg richtig vorbereiten

Der Erfolg einer Mitarbeiterbeteiligung steht und fällt mit dem Konzept. Heinrich Beyer, Geschäftsführer des Bundesverbandes Mitarbeiterbeteiligung, gibt dazu Tipps.

- 1. Ziele festlegen.** Nur wenige Unternehmer wollen sich mit dem Kapital ihrer Mitarbeiter die Finanzierung sichern. Anlässe können etwa eine Sanierung oder die Übernahme durch einen Nachfolger sein. In der Regel wollen die Unternehmen dem Fachkräftemangel entgegenwirken und ihre Mitarbeiter damit an die Firma binden.
- 2. Berater einschalten.** Entscheiden sich Unternehmer für ein solches Modell, sind zahlreiche rechtliche Details zu erörtern. In der Praxis empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Experten.
- 3. Mitarbeiter informieren.** Das Team gilt es umfassend über Chancen und Risiken sowie die Beweggründe und Ziele der Firma zu informieren. Eine offene Informationspolitik ist das A und O. Das gilt nicht nur für die Phase der Einführung, sondern während der gesamten Laufzeit. Die Führungsspitze muss voll und ganz hinter dem Vorhaben stehen und es entsprechend vermarkten.

1. Börsennotierte Firmen setzen zumeist auf Vorzugsaktien.
2. Jeder zweite Mittelständler bietet Genussrechte an, gut ein Drittel dieser Betriebe auch stille Beteiligungen.
3. Mitarbeiterdarlehen kommen dagegen nach den Studienergebnissen nur in 13 Prozent der Fälle zum Einsatz (siehe Grafik).

Die Erfahrungen der Unternehmen sind zumeist positiv. So gaben 82 Prozent der teilnehmenden Firmen bei einer Umfrage der „Private University of Applied Sciences“ in Göttingen im Jahr 2013 an, aufgrund ihrer Mitarbeiterbeteiligung eine erhöhte Leistungsbereitschaft zu verzeichnen. Bei 74 Prozent der Betriebe verbesserte sie sogar das unternehmerische Denken sowie das Kostenbewusstsein der Mitarbeiter.

Anlass genug für Steuerberater, sich über den aktuellen Stand der Mitarbeiterbeteiligungen als Finanzierungsinstrument sowie der Mitarbeitermotivation einen Überblick zu verschaffen. „Bei der Konzeption der Model-

» Formen der Beteiligung

Belegschaftsaktien, Genussrechte, Aufnahme neuer Gesellschafter: Unternehmer haben zahlreiche Optionen. Die drei wichtigsten Modelle.

- 1 Mezzanine-Beteiligung:** Darunter fallen stille Beteiligungen sowie die Vergabe von Genussrechten. Die Banken können beide Varianten ab einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren als wirtschaftliches Eigenkapital bewerten. Das wirkt sich positiv aufs Rating aus. Die Mitarbeiter haben bei diesen Varianten keine Rechte und Pflichten, sie können die Geschäftsführung nicht beeinflussen. Es handelt sich um rein schuldrechtliche Beteiligungen. Die Investoren erhalten oftmals jährlich eine festverzinsten sowie gegebenenfalls auch eine variable Ausschüttung.
Bewertung: Es sind wenige Formvorschriften zu beachten. Der Unternehmer bleibt der Herr im Haus. Keine notarielle Beurkundung, geringer Verwaltungsaufwand. Im Mittelstand handelt es sich um eine häufig gewählte Form der Beteiligung.
- 2 Belegschaftsaktien:** Die Mitarbeiter werden zu Miteigentümern. Sie nehmen an der Hauptversammlung teil, erhalten Auskunftsrechte. Sie haften in Höhe ihrer Einlage. Es fließt eine Dividende. Die Investoren profitieren vom Wertzuwachs des Unternehmens. Bewertung: Von Großunternehmen häufig gewählte Form der Mitarbeiterbeteiligung. Strenge gesetzliche Vorgaben. Für mittelständische Firmen wenig geeignet.
- 3 GmbH-Beteiligungen:** Die Arbeitnehmer erhalten Geschäftsanteile und sind gleichberechtigte Gesellschafter. Sie profitieren vom Gewinn des Unternehmens, ihre Verlustbeteiligung ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.
Beurteilung: Notarielle Beurkundung notwendig, strenge Vorgaben durch das GmbH-Gesetz. Unternehmer überträgt Mitspracherechte. Für mittelständische inhabergeführte Firmenchefs daher nicht geeignet.

Quelle: www.agpev.de

le wird zumeist auch der Steuerexperte des Unternehmens involviert sein“, erklärt RA/FAStR Frank Seliger von der Kanzlei Seliger Ketzinger in Bielefeld, die sich auf die Unterstützung bei der Einführung von Mitarbeiterbeteiligungen spezialisiert hat (siehe Interview S. 41). Insbesondere bei Großbetrieben gebe es Aspekte des Kapitalmarktrechts sowie arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Fragen zu beachten. Zudem seien oft auch auch gesellschaftsrechtliche Problemstellungen zu erörtern.

Im Mittelstand ist die Einführung einer Kapitalbeteiligung leichter. „Zusammen mit dem Steuerberater und einem externen Experten können die entsprechenden Programme leicht erarbeitet und definiert werden“, sagt Dr. Heinrich Beyer, Geschäftsführer des Bundesverbandes Mitarbeiterbeteiligung (AGP) in Kassel. Welche rechtlichen Konsequenzen sich im konkreten Fall ergeben, hängt von der gewählten Form der

Beteiligung ab. „Familienunternehmer wollen die Zügel in der Geschäftsführung zumeist in der Hand behalten“, erläutert StB/WP Dr. Rolf Leuner, Partner der Kanzlei Rödl & Partner in Nürnberg.

Mitarbeiterbeteiligungen oft stille Beteiligungen oder Genussrechte

Deshalb laufen Mitarbeiterbeteiligungen im Mittelstand zumeist auf stille Beteiligungen oder Genussrechte hinaus. In beiden Fällen handelt es sich um Mezzanine-Beteiligungen als Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital. Die Kapitalgeber erhalten Informations-, allerdings keine Mitspracherechte. Die Vergütung basiert in der Regel auf einem festen Zinssatz bzw. einer Gewinn- oder auch Verlustbeteiligung („Formen der Beteiligung“, siehe oben). Das Handelsunternehmen Globus mit Hauptsitz im saarländischen St. Wendel zum Beispiel bietet seit 1992 seinen 16.000 in Deutschland tätigen Mitarbeitern

eine stille Beteiligung. Die Arbeitnehmer können in ihren regionalen Markt investieren und sich nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Anteilen für eine Teilhabe in der gesamten Gruppe entscheiden. „Die Vergütung erfolgt mit einem festen Basiszinssatz, der mit einer erfolgsabhängigen Komponente ergänzt wird“, erläutert Olaf Schomaker, Leiter Personal bei der Globus SB-Warenhaus Holding in St. Wendel.

Jeder zweite Mitarbeiter profitiert von dem Angebot. „Wir informieren in Form von Broschüren, berichten in unserer Mitarbeiterzeitschrift und beraten in persönlichen Einzelgesprächen“, so Schomaker. Die Beteiligung sieht er als einen wichtigen Baustein der Mitarbeiterorientierung in der Gruppe. „Diese ist fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie“, so der Personalexperte.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg, wie WP/StB Leuner bestätigt: „Mitarbeiterbeteiligungen kommen in erster Linie in Betracht, wenn Firmenchefs eine partnerschaftliche Kultur pflegen.“ Die Kapitalgeber müssen dem Unternehmer und seinen Fähigkeiten Vertrauen schenken, sonst scheitert das Vorhaben. Wie viel Ertrag ein Investment am Ende abwirft, erscheint eher zweitrangig. „Allerdings sollte die Verzinsung schon deutlich über Anlagen auf dem Sparbuch liegen“, sagt Leuner. Mitarbeiterbeteiligungen laufen in der Regel über einen Zeitraum von acht bis zehn Jahren. Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, erhält er zumeist sein Geld mit Zinsen ausgezahlt.

So agiert auch das Bauunternehmen Goldbeck. „Wir sehen die Option auf eine Beteiligung in Zeiten des Fachkräftemangels ausschließlich als Instrument der Mitarbeiterbindung“, erläutert Finanzchef Thomas Domeyer. Deshalb werden Mitarbeiter, die in den Ruhestand gehen oder kündigen, sofort ausbezahlt.



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

„Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig,

... die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.“

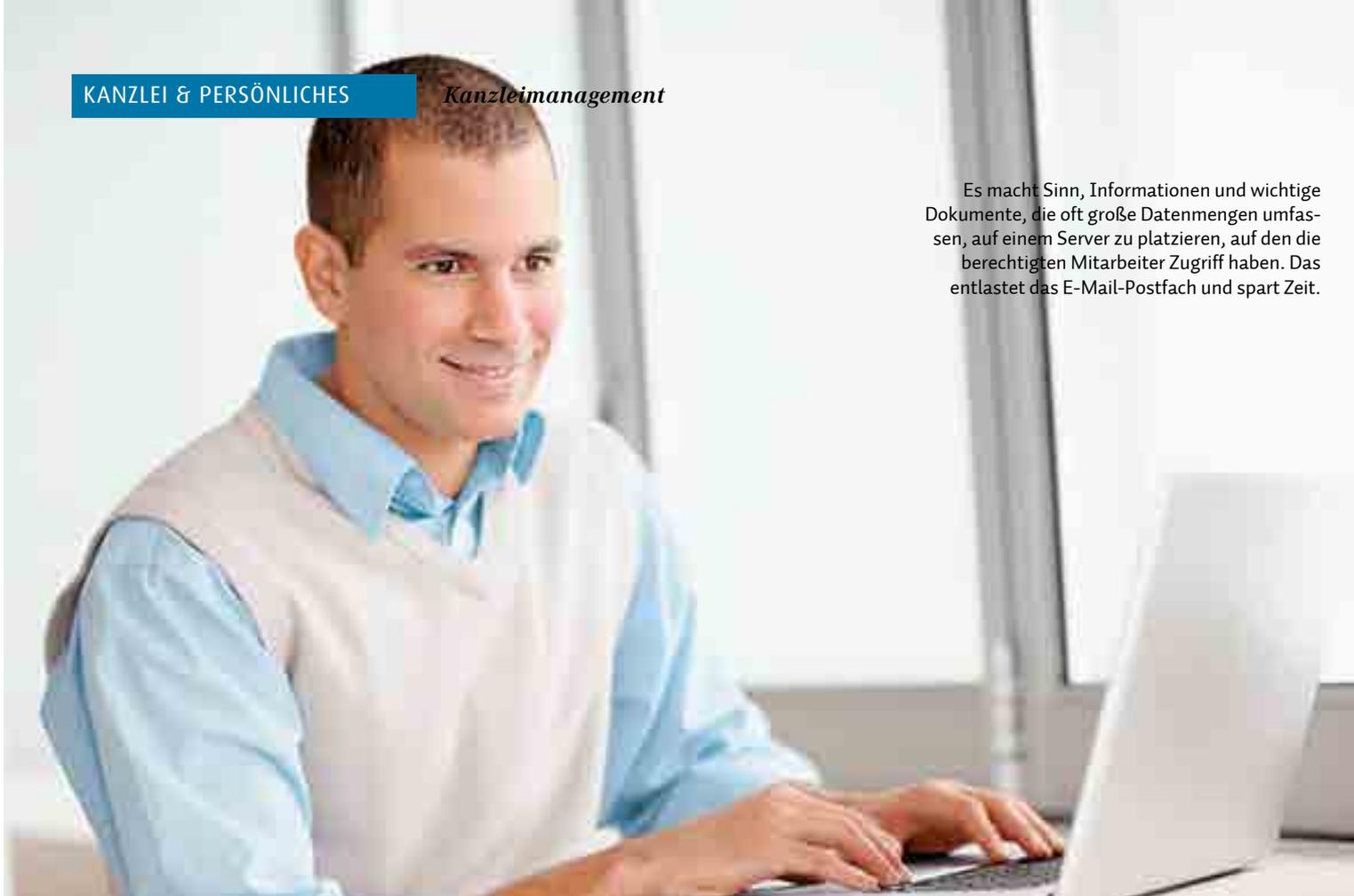
Haufe Gesellschaftsrecht. Konzipiert mit der Kanzlei
Friedrich Graf von Westphalen & Partner.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:
www.haufe.de/gesellschaftsrecht

Oder rufen Sie uns einfach an: 0800-7234-246 (kostenlos)
E-Mail: service-jura@haufe.de



HAUFE.



Es macht Sinn, Informationen und wichtige Dokumente, die oft große Datenmengen umfassen, auf einem Server zu platzieren, auf den die berechtigten Mitarbeiter Zugriff haben. Das entlastet das E-Mail-Postfach und spart Zeit.

Datenstrukturierung

Filter für die „Inbox“

„Noch 148 Mails checken“ heißt es in einem Lied von Tim Bendzko. Jeder kennt das überquellende Eingangsfach im Mailprogramm. Um den Überblick wieder herzustellen gibt es spezielle Software-Lösungen, die die interne Kommunikation vom Mailprogramm trennen. Das entlastet die Inbox und beschleunigt den Informationsfluss.

„Das habe ich Ihnen vor drei Wochen per Mail ‚in cc‘ geschickt“, ist eine Antwort, die man nur ungern auf Fragen nach einem Vorgang hört. Die Kollegen setzen einen ungefragt auf die Verteilerliste einer Mail, oft noch mit einer mehrere Megabyte großen Power-Point-Präsentation im Anhang. Ob das Thema für jeden Empfänger relevant ist, spielt erst mal keine Rolle, der Absender hat seine Informationspflicht erfüllt und sich in alle Richtungen abgesichert. Empfänger antworten wieder an alle – inklusive dem Verweis auf neue Anhänge. Dem Mailverlauf zu folgen und die angehängten Dateien zu öffnen wie auch zu lesen, bindet viel Arbeitszeit. Auch bei der Suche nach Dateianhängen oder Inhalten in einer

bestimmten Mail erweisen sich klassische Mailprogramme als nicht nutzerfreundlich. Gerade nach längeren Abwesenheiten wie Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen ist das Eingangsfach des Mailprogramms so voll, dass der erste Arbeitstag wenig Spaß macht.

Nach längerer Abwesenheit überquellendes Postfach

„Wir haben diese Mail-Flut bei uns radikal eingedämmt“, sagt StB Carsten Schulz bei HSP Steuer in Hannover. Dazu wurde die interne Kanzleikommunikation in ein Programm mit dem Titel „Kanzleinform“ ausgelagert. Vereinfacht kann man sich das Programm wie ein kanzleiinternes soziales

Netzwerk vorstellen. Die Mitarbeiter stellen dort interne Abläufe, Termine oder sonstige Informationen den Arbeitskollegen zur Verfügung. Die Textnachrichten lassen sich mit Webseiten, Dateien oder Bildern ergänzen. Auch das Protokoll der wöchentlichen Donnerstagsrunde ist bei HSP nur an dieser Stelle zu finden. Mithilfe einer Stichwortsuche hat jeder Mitarbeiter auch rückwirkend Zugriff auf alle Themen.

„Die Informationen sind jetzt eine Holschuld“, sagt Schulz. In der HSP Gruppe nutzen 200 Mitarbeiter über die 33 Standorte hinweg die Software. Mitteilungen lassen sich auch auf einen bestimmten Mitarbeiterkreis eines bestimmten Standortes beschränken oder

Bestnoten in den Bereichen:

- Aktualität
- Suche
- Praxisrelevanz



Effiziente und erfolgreiche Beratung mit der meistgenutzten Steuerrechts-Datenbank Deutschlands

Bestnoten bei Aktualität, Suche und Praxisrelevanz. So urteilen unsere Kunden über die Haufe Steuer Office Familie. Und so ist es auch logisch, dass Haufe Steuer Office die meistgenutzte Steuerrechts-Datenbank Deutschlands ist. Das ergab eine Studie des Instituts Forschungswerk.

Erfahren auch Sie, wie Haufe Steuer Office Ihre Beratung noch effizienter und erfolgreicher macht.

Jetzt informieren:

www.haufe.de/steuer-office

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns einfach an:

0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.

sind nur für gewisse Fachbereiche oder nur die Partner zugänglich. „Wir nutzen die Anwendung wirklich nur zu internen Zwecken, hier findet man keine Mandanteninformationen“, sagt Schulz. Es ist eine Vorsichtsmaßnahme, denn Kanzleinform läuft auf Servern in einem Rechenzentrum. Das hat den Vorteil, dass man mit jedem Computer mit Internetverbindung, Smartphone und Tablet-PC mit entsprechender App auf die Informationen

» Internet-Tipps

<http://suite.haufe.de/>
www.kanzleinform.de
www.yammer.com

zugreifen kann. Hersteller Communote aus Dresden nutzt dafür ein Rechenzentrum mit Standort in Deutschland und bietet auch eine sichere SSL-Verschlüsselung für die Verbindung an. „Wir haben uns bewusst für die Server-Lösung entschieden“, sagt Dirk Röhrborn, CEO von Communote, und ergänzt: „Speziell für die Kanzleien haben wir unsere Software um die Einbindung von RSS-Feeds ergänzt.“ So hat jeder Mitarbeiter neben internen Informationen auch externe Quellen im Blick – ob Schlagzeilen aus Fachmagazinen, Datenbanken oder Webseiten. Der Absender muss sie nur im RSS (Really Simple Syndication)-Format anbieten, dann kann man sie in Kanzleinform einbinden.

Einen Vorteil für den Einsatz von Kanzleinform sieht Röhrborn im beschleunigten Informationsfluss: „Ein Mitarbeiter schickt eine Frage per Mail an den Chef, doch der antwortet nicht, weil er gerade drei Tage im Urlaub ist. Dabei hätte ein anderer Kollege die Antwort parat.“ Die offene Kommunikation innerhalb der Kanzlei ermöglicht schnellere Reaktionen und verbreitet Informationen an mehrere Adressaten, ohne deren Mail-Inbox zu verstopfen. Wissen, auch wenn es banal erscheint, wird so transparenter. Wäre der Chef aus dem Beispiel unterwegs, könnte er via Smartphone oder Tablet-PC auf die Frage antworten, denn zum Kanzleinform-Angebot gehören unter anderem kostenlose Apps für Smartphones mit iOS- und Android-Betriebssystemen.

Die Preise für Kanzleinform richten sich nach der Anzahl der Nutzer. Bei zehn Teilnehmern kostet es fünf Euro pro Mitarbeiter und Monat, bei insgesamt 100 Nutzern sinkt der Preis auf rund drei Euro pro Mitarbeiter

und Monat. Das Angebot kann auch für kleine Kanzleien interessant sein sowie solche mit vielen Teilzeitkräften, die nie alle zeitgleich in den Büroräumen sind und so nicht direkt miteinander kommunizieren können.

Mit dem Wissensmanagement-Tool Haufe-Suite und einem speziellen Kanzlei-Portal bietet die Freiburger Haufe-Gruppe (in der auch der „SteuerConsultant“ erscheint) eine spezielle Lösung für Steuerkanzleien an. Damit soll es Anwendern über Standorte aber auch Arbeitsgruppen hinweg ermöglicht werden, Informationen zu nutzen. Die Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft Maisenbacher, Hort & Partner (MHP) mit Hauptsitz in Karlsruhe und weiteren drei Niederlassungen hat die Haufe-Lösung seit Juni 2011 im Einsatz. Bis dahin hatte MHP nach eigenen Angaben das Problem, dass das komplette Wissen innerhalb der Kanzleien nicht allen Mitarbeitern standortunabhängig zur Verfügung gestanden ist, da viele Mitarbeiter ihre Daten auf ihrem eigenen Rechner abgespeichert hatten.

Inzwischen werden bei MHP alle Prozesse, Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Arbeits-hilfen, Literatur und sonstige Informationen zentral gesammelt und durch die in die Software eingebaute Semantik verschlagwortet. Damit ersparen sich die Mitarbeiter das Durchsuchen ihrer eigenen E-Mails oder die Suche nach wichtigen Dokumenten, da sie auf interne Dokumente über ein Portal zugreifen.

Yammer als mögliche Alternative für interne Kommunikation

Wer sich dem Thema kanzleinterne Kommunikation testweise nähern möchte, sollte sich Microsofts Yammer anschauen. Die Basisversion des US-amerikanischen Dienstes ist kostenlos, eignet sich für erste Gehversuche und funktioniert auf Bürorechnern, aber auch auch als App auf Smartphones und Tablets. Die Software wurde 2008 in den USA unter Führung von David Sacks, eines ehemaligen Managers des Online-Bezahldienstes Pay Pal, entwickelt. Bereits im Herbst 2010 nutzten weltweit 80.000 Unternehmen die Software für ihre interne Kommunikation. Auch hier werden Texte, Links sowie Dateianhänge – zeitlich sortiert – in einem Nachrichtenstrom angezeigt. Persönliche Ansprache eines Empfängers wird durch ein „@“ vor dem Namen kenntlich gemacht. Die Identifikation der Teilnehmer in dem geschlossenen System erfolgt über die Mailadresse der Kanzlei, wobei man auch Untergruppen zu speziellen Themen einrichten kann.

Die Software war so erfolgreich, dass Microsoft im Juni 2012 1,2 Milliarden US-Dollar

dafür bezahlte. Heute wird sie als Teil der Office-Sparte weiterentwickelt. Als Lexis Nexis in Großbritannien Yammer einführten, stellte der Datenbankanbieter fest, dass rund 30 Prozent der Mitarbeiter bereits aus Eigeninitiative heraus die Software nutzt.

Heute werden Stellenausschreibungen, Unternehmensnachrichten wie auch Videos firmenintern über Yammer verbreitet. Zusätzlich erleichtert Yammer bei Lexis Nexis das Zusammenstellen von Projektgruppen. Die Verantwortlichen sprechen nun gezielt Mitarbeiter an, die sich bereits dezidiert zu dem betreffenden Thema geäußert haben. Somit läuft es nicht immer auf die „üblichen Verdächtigen“ in den Arbeitsgruppen hinaus, was zu neuen Ideen führt.

Yammer hat heute weltweit bereits mehr als acht Millionen angemeldete Nutzer. Wer mehr als die kostenlose Basisversion benötigt, kann sich für die Enterprise-Edition mit erweiterten Administrations- und Sicherheitsoptionen entscheiden. Dafür berechnet Microsoft drei Euro pro Nutzer und Monat. Darüber hinaus bietet das Software-Haus kostenpflichtige Kombinationen mit seinen Produkten Share Point und Office 365 an. Share Point nutzen in erster Linie Kanzleien mit mehreren Standorten, die auf gemeinsame Dateien zugreifen möchten. Hinter Office 365 verbergen sich die bekannten Office-Programme wie Word, Excel und Power Point. Sie werden nicht mehr auf Kanzleirechnern installiert, sondern liegen in einem Rechenzentrum und werden per Datenverbindung genutzt.

Zurück nach Hannover. StB Carsten Schulz hat sich angewöhnt, auch unterwegs die Kanzleinform-App auf seinem Smartphone zu nutzen. „Bei Wartezeiten werfe ich einen kurzen Blick auf den Nachrichtenstrom und bin so stets auf dem Laufenden, was in der Kanzlei passiert“, sagt Schulz. „Wenn ich abends oder am Wochenende die Kanzlei verlasse, steht eine schwarze Null an meiner Mail-Inbox. Ein beruhigendes Gefühl.“



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

Achtung!

Spitze Zielgruppe!



Der Entscheider-Channel für Steuerexperten.

Zielsichere B2B-Kommunikation an Fach- und Führungskräfte.
Buchen Sie online, print oder crossmedial.

Mediainformationen unter: Tel. 0931 2791-770 oder
www.haufe.de/mediacenter

HAUFE.

Zukunftsplanung

„Strategie ist Chefsache“

Zeitgemäße Steuerberatung versteht sich als gestaltender Prozess mit Zukunftsorientierung. Ein Anspruch, der ohne strategische Planung der eigenen Kanzleiaktivitäten nicht umsetzbar ist.

Ähnlich wie beim Schachspiel sind strategische Planungen für Steuerkanzleien sehr sinnvoll.

die Auswertung und Analyse von internen Prozessen sowie Aufgaben. Damit schaffen sie die Ausgangsbasis für eine gelungene Strategieentwicklung.

Getrieben wird der Strategieprozess jedoch meistens vom Leben selbst. „So ging es nicht weiter!“, erinnert sich StB Wolfgang Sievert aus dem niedersächsischen Gifhorn an seine persönliche Krise, die ihn schließlich zur Strategieplanung brachte. Als ihm klar wurde, dass durch seine intensive Arbeit jede Lebensqualität verloren ging, zog er die Reißleine. Intensiv beschäftigte er sich mit den Fragen

- Wie lange möchte ich aktiv im operativen Geschäft arbeiten?
- Wie stelle ich mir meine Nachfolge vor?
- Wie will ich meinen dritten Lebensabschnitt gestalten?
- Wie viel Lebensqualität will ich in der Zeit meines operativen Berufslebens haben?

Der Einstieg in die neue Denkweise forderte Sievert massiv, der zurzeit rund 50 Mitarbeiter an mehreren Standorten hat. Orientierung und Führung für sein Vorhaben bekam Sievert bei der Helfrecht Unternehmerische Planungsmethoden AG im bayerischen Bad Alexandersbad. Seit 1990 nutzt Sievert das gleichnamige Planungssystem, um privat wie geschäftlich die Dinge auf den Punkt zu bringen. Mit Anfang 40 entwickelte er sein Lebensziel, das er seitdem konsequent verfolgt. Für Perioden von fünf Jahren hielt er jeweils schriftlich fest, wohin die Reise gehen soll. Heute kontrolliert Sievert seinen Weg zum Ziel monatlich anhand von harten und weichen Faktoren. Am Ende des Jahres nimmt er sich eine ein- bis zweitägige Auszeit, um das abgelaufene Jahr zu reflektieren. Seine Notizen und Anregungen fließen in ein Strategiemeeting seiner Führungsmannschaft ein, in diesem legt man gemeinsam Eckpunkte für das Folgejahr fest.

„Strategie ist Chefsache“, bekräftigt Helfrecht-Vorstand Werner Bayer. Er wirbt für eine langfristige Planung für Leben und Kanzlei, die einen Zeithorizont von mindestens zehn bis 15 Jahren abdeckt. Für die Strategieplanung empfiehlt Bayer Perioden von drei bis sechs Jahren, die die Strategie greifbar abbildeten. In den Fokus stellt er die

Mit dem Jahreswechsel häufen sich die guten Vorsätze, auch in Steuerkanzleien. Ganz oben auf der Liste steht bei manchen eine strategische Planung für das kommende Quartal, Halbjahr oder Jahr. Hinter dem Begriff „Strategie“ verbirgt sich oft ein Bündel von Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten, die sich mit der mehr oder weniger systematischen Gestaltung von Zukunft befassen.

Die Leitgedanken vieler Kanzleien existieren häufig aber nur im Kopf ihres Chefs. Im Trubel des Alltags vergessen viele Inhaber, ihre Gedanken zu teilen und wesentliche Punkte aufzuschreiben. Der große Bruch und die Entdeckung strategischer Planung erfolgt oft erst in Krisensituationen oder bei einem bevorstehenden Generationswechsel.

Mandantenbindung, Zeitmanagement und Controlling thematisierten die Referenten am

„Tag der kleinen Steuerkanzlei“, einer vom Software-Anbieter Agenda aus Rosenheim in verschiedenen Großstädten initiierten Dialogveranstaltung, und ernteten bei ihren Zuhörern große Aufmerksamkeit. „Die Notwendigkeit einer strategischen Planung ist vielen Steuerberatern durchaus bewusst“, sagt Michael Degel, PR-Referent bei Agenda, der auch die GfK-Zukunftsstudie zu kleinen Steuerkanzleien betreut hat.

In der Regel richten Inhaber kleinerer Kanzleien ihre Strategie an ihren Umsatz- oder Renditezielen aus, so Degels Erfahrung: „Die Stellschrauben sind Themen wie Zeitmanagement, Controlling, Qualitätsmanagement, Mitarbeiterentwicklung, Mandantenpriorisierung sowie Kanzleimarketing.“ Software-Lösungen von Anbietern wie Agenda, Haufe oder Datev unterstützen hier

Interview

„Was in der Zukunft liegt, ist schwerer greifbar“

Strategieplanung ist nicht jedermanns Sache. Ein Interview mit Ulrich Sigloch, Leiter Strategie- und Management-Beratung bei Datev-Consulting.

SteuerConsultant: Inwieweit lassen sich Steuerkanzleien überhaupt auf eine strategische Planung ein?

Sigloch: Eine große Anzahl von Kanzleien beschäftigt sich heute mit Fragen der eigenen Strategie – also auch mit den Planungen für die Zukunft. Während es in größeren Kanzleien beinahe Standard ist, dass sich die Partnerrunde in herbstlichen Strategiesitzungen auf die kommenden Jahre vorbereitet, setzen sich zunehmend auch mittlere und kleinere Kanzleien mit ihren Mitarbeitern zusammen und sprechen über Strategien.

Dennoch gibt es auf der anderen Seite Kanzleien, die nach wie vor eher engpassorientiert und kurzfristig agieren. Nur wenige Kanzleien verfolgen mehrjährige Ziele und an diesen ausgerichtete und miteinander verzahnte Strategien. Auch wird die regelmäßige strategische Analyse (z. B. nach der SWOT-Systematik: Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Betrachtung) etwas aus den Augen verloren. Dadurch bleiben wichtige Markttrends oft wenig beachtet und die Identifikation zukünftig relevanter Erfolgsfaktoren wird vernachlässigt.

SteuerConsultant: Wo liegen nach Ihrer Erfahrung typische Hindernisse?

Sigloch: Haupthindernisse, sich stärker mit der Zukunft zu beschäftigen, sind sicherlich die bekannten operativen Zwänge des Tagesgeschäftes. Es herrscht das Gefühl vor, dass es „ja noch gut ist und sicherlich so weiter geht“. Alles, was in der Zukunft liegt, ist schwerer greifbar und damit auch schwerer planbar. Vielen Kanzleien sind zudem die relativ einfach anwendbaren Methoden nicht bekannt, um systematisch Strategien zu entwickeln und vor allem diese umzusetzen. Wer Strategieplanungen jedoch einmal erlebt hat, wiederholt diese meist regelmäßig.

SteuerConsultant: Welche Themenblöcke stehen in der Regel im Vordergrund?

Sigloch: Für den Beginn einer Planung empfiehlt sich eine Beschäftigung mit dem Kanzleibild und der Vorstellung von der Arbeit in den nächsten Jahren. In einem

ganzheitlichen Strategieplan sollten daraus die Eckwerte für eine sogenannte Balanced Score Card abgeleitet werden, ein ausgewogenes Zielssystem, das Ursachen und Wirkungszusammenhänge berücksichtigt. Diese beinhaltet etwa Aussagen zur Entwicklung der Umsätze, der Finanzen und der Ergebnisse, der Mandanten und der Marktentwicklung inklusive des künftigen Portfolios, der Mitarbeiter und des Wissens sowie der Prozesse – von der Strategieplanung bis zur Umsetzung.

Je nach Zielsetzung gehören dazu weiterhin Aussagen zur räumlichen Aufstellung, beispielsweise über Kauf, Verkauf oder Gründung von Niederlassungen, Partnerschaften und Kooperationen. Auch Maßnahmen zur Kanzleiwertsteigerung sowie die rechtzeitige Entwicklung von potenziellen Nachfolgern sind wichtige Strategiethemata.

SteuerConsultant: Inwieweit können verschiedene Strategien gleichzeitig angegangen werden?

Sigloch: Die meisten Strategien können und würden scheitern, gäbe es nur einen Plan A oder würden Strategien isoliert verfolgt. Daher ist es immer erforderlich, von Anfang an einen Plan B und wenn erforderlich auch C zu entwickeln. Setzt eine Kanzlei beispielsweise nur auf ein einziges Nachfolgemodell, eine zu wenig lukrative Zielgruppe oder zweifelhafte Umsatzträger, ist die Gefahr groß, dass diese Strategien bei unvorhersehbaren Änderungen am Markt nicht aufgehen. Andererseits müssen aber neue Standorte oder Dienstleistungsangebote eng mit dem Markenkern verzahnt werden, der die Kanzlei bereits vorher ausgemacht bzw. erfolgreich gemacht hat. Neue Marktziele, Angebote oder die Erfüllung von Kundenerwartungen erfordern nach- und oft auch nebeneinander eine verzahnte Weiterentwicklung von Mitarbeitern, Prozessen, Wissen oder der Vermarktung.

SteuerConsultant: Wo unterstützen Sie eine Strategieentwicklung und strategische Planung?

Sigloch: Der Strategieentwicklungsprozess beginnt in der Regel bei der Vision, also



dem Zukunftsbild der Kanzlei, geht dann zur strategischen Analyse (zur Identifikation von Potenzialen), leitet daraus Ziele und Strategien ab und endet in einem konkreten Maßnahmenplan als Einstieg in die kurz- und mittelfristige Umsetzung.

Unsere Berater unterstützen interessierte Kanzleien mit ganzheitlichen Strategie-Workshops in Partnerrunden oder Strategieberatungen zu allen Themen des Kanzleimanagements und sie begleiten Prozesse als Coaches oder Trainer. Je nach Zielsetzung finden die Beratungsgespräche unter intensiver Beteiligung von Führungskräften und Mitarbeitern statt. Der Schwerpunkt liegt dabei in der nachhaltigen Umsetzung, um letztlich die Profitabilität messbar zu steigern.

SteuerConsultant: Auf was kommt es bei der Wahl des richtigen Strategieberaters an?

Sigloch: Der Beratungserfolg, also die Entwicklung einer messbar guten Strategie, wird sehr stark durch das gute Zusammenspiel und Verständnis zwischen dem/den externen Berater/n, den Kanzleihinhabern und den Partnern beeinflusst. Speziell in der Strategieberatung muss der Berater eine gehörige Portion an sportlichem Ehrgeiz zur Motivation, Ideen zur Weiterentwicklung sowie Branchen- und Methodenwissen mitbringen. Gleichzeitig sollte er ein gutes Auge, Ohr und Verstand für das Machbare im Wettbewerb haben – und zwar unter den branchenüblichen Rahmenbedingungen. Nur so werden Strategien schon in der Planungsphase auf nachhaltigen und längerfristigen Erfolg angelegt.

» Erfolgskriterien – Diät und Strategie

Weg von der Analyse, hin zu den Erfolgskriterien. Wer seine strategischen Ziele verwirklichen möchte, sollte folgende Vorschläge beherzigen.

- 1 Einbau in die tägliche Routine:** Integrieren Sie Ihre Ziele in das tägliche Kanzleigeschäft. So wie die „berühmten“ Laufschuhe vor Ihrem Bett, wenn Sie fitter werden möchten. Strategie und Kanzleientwicklung sind keine „Projekte“. Übrigens: Kanzleiziele gehören in jede Kanzleibesprechung. Kommunizieren Sie Fortschritte, verwenden Sie jeden Tag Zeit für die Erreichung Ihrer Ziele.
- 2 Große Ziele, kleine Schritte:** Bei der Umsetzung von strategischen Maßnahmen geht es immer um eine relative Verbesserung. Denn: Wer nimmt schon 25 kg auf einmal ab? Jede Woche ein halbes Kilo dürfte hingegen für die meisten möglich sein. Schritt für Schritt nähern Sie sich dem Ziel.
- 3 Maßeinheiten anpassen:** Messen Sie das, was Sie verbessern möchten – und machen Sie Erfolge greifbar. Ob die Kundenzufriedenheit wirklich steigt, erfährt man nur, wenn man sie auch misst.
- 4 Freiwilligkeit:** Selten nimmt man ab, wenn die Diät jemand anders zuliebe stattfindet. Ihre eigene Entscheidung, Ihr eigener Wille und Ihre Selbstverpflichtung sind Ausgangsbasis einer gelungenen Strategieumsetzung. Dafür müssen alle, also Inhaber, Partner, Teamleiter und Mitarbeiter aus Überzeugung mitziehen.
- 5 Prinzipien und Werte:** Über Techniken, Maßnahmen und Geschäftspraktiken lässt sich trefflich streiten. Prinzipien und Werte kann man nicht diskutieren. Kanzleien, die über eine erklärte Grundphilosophie verfügen, tun sich bei der Umsetzung von Maßnahmen leichter.
- 6 Trainer und Coach:** Im Spitzensport nutzen Leistungswillige einen Coach, um die eigenen Ziele zu erreichen. Die Weltklasse weiß um die Vorzüge eines Trainers. Kennen Sie sie auch?
- 7 Die richtigen Menschen:** Umgeben Sie sich mit Menschen, die Ihre Ziele teilen, hinter Ihnen stehen und Sie unterstützen. Finden Sie Mitarbeiter, die Ihre Kanzleiziele mittragen – und trennen Sie sich von jenen, die das nicht tun.
- 8 Sich selbst überlisten:** Schaffen Sie Möglichkeiten, Erfolge zu erleben, und halten Sie die Augen auf nach Gelegenheiten, um Zwischenergebnisse zu feiern.

Quelle: nach Stefan Lami, www.stefanlami.com

wesentlichen Handlungsfelder einer Kanzlei: Die Menschen, ihre Dienstleistungen, Marketing und Kundenorientierung sowie Organisation und Abläufe. Die konkrete Situation in einer Kanzlei gebe reichlich Anhaltspunkte, wo aktuell Schwerpunkte liegen könnten. Damit eine Planung ihre Wirkung entfalten kann, sollte man sie schriftlich festhalten, um sie zu kontrollieren und Risiken zu erkennen. Ein weitsichtiger Kanzleihinhaber hat ohnehin Varianten seiner Planung in der Schublade.

Der Frage „Wo wollen wir in X Jahren stehen?“, erteilt Stefan Lami, Kanzleiberater aus dem österreichischen Landeck, eine Absage: „Das ist die falsche Frage, denn niemand weiß wirklich, was morgen sein wird“, lautet seine Überzeugung. In einer sich verändernden Welt hält er es für unverzichtbar, flexibel zu sein. Lami fordert, besser Fragen zu stellen, die die Dynamik des Kanzleiumfeldes berücksichtigen und die Bewegung beschreiben, statt Punkte abzubilden:

- In welche Richtung will ich mich mit meiner Kanzlei bewegen?
- Wohin wollen wir uns entwickeln?
- Welche Prioritäten möchten wir setzen?
- In welche Aktivitäten investieren wir unsere nicht-abrechenbare Zeit?

StB Ortwin Schneider, Geschäftsführer und Mit-Inhaber der gut 20 Köpfe zählenden Kanzlei Ortwin Schneider & Manfred Kiesel im hessischen Wetzlar, bittet zunächst seine Mitarbeiter um konkrete Vorschläge für die Unternehmensjahreszielplanung. In einem Hotel geht das Kanzleiteam dafür einen halben Tag lang in Klausur. Gestellt werden Fragen wie: Was läuft nicht so gut? Was würden Sie tun, wenn Sie Chef wären? Was soll verbessert werden? Die Ergebnisse fließen in einen zweitägigen Strategieworkshop der Kanzleileitung ein, im Anschluss bespricht sie den aufgestellten Plan mit ihrem Team und legt Zuständigkeiten und Zielverantwortliche fest. Hinzu kommt ein monatliches Kanzleifrühstück, auf dem der Stand der Dinge besprochen wird. Was im laufenden Jahr nicht erreicht wird, wird überprüft und gegebenenfalls erneut auf die Agenda gesetzt.

Jährliches Planungstreffen im Mitarbeiterkreis

StB Peter-Wilm Schachta aus dem nordrhein-westfälischen Werdohl geht das Thema strategische Planung ebenfalls bei einem jährlichen Planungstreffen im Mitarbeiterkreis an. Er fragt: Wie läuft es jetzt? (Fokus auf BWA, Aufgabenverteilung, Marketing, Vertrieb oder Qualität), Wie soll es in der Zukunft sein? und: Was sind wir als Kanzleiteam bereit, dafür zu tun? Vor diesem Hintergrund entwickeln er und sein Team eine quantitative Unternehmensplanung inklusive Budget und überprüfen dieses regelmäßig anhand der laufenden Buchhaltung. Die qualitativen Ziele bespricht Schachta unterjährig in Form von insgesamt drei Quartalsgesprächen.

Einen personenbezogenen Ansatz verfolgt Kanzleiberater Lami: „Standardtools wie die SWOT-Analyse & Co. sind ab und zu sicher zutreffend – eine Kanzlei sollte jedoch vor allem die Person des Inhabers und dessen Ziele in den Vordergrund stellen.“ Er beobachtet, dass sich viele Kanzleien mit der Zielfindung noch relativ leicht tun: „Doch die Ideensammlung macht höchstens zehn Prozent der Strategieplanung aus.“

Auf die Wahl des Weges entfalle etwa ein Fünftel des eingesetzten Aufwandes, fast drei Viertel der Energie müsse hingegen in die Umsetzung investiert werden. „Es ist doch relativ eindeutig, was eine Kanzlei tun muss,

Strategie – warum eigentlich?

Wer den Überraschungen der Zukunft erfolgreich begegnen möchte, braucht klar definierte Fernziele sowie eine darauf abgestimmte individuelle Strategie, um

- seine Zukunft zu definieren und seinen eigenen Weg zu finden,
- sich langfristig ausrichten und dauerhaft orientieren zu können,
- Risiken kalkulieren, Entscheidungen stets auf einer verlässlichen Grundlage sicher treffen und Ressourcen richtig einsetzen zu können,
- alle Kräfte im Betrieb zielorientiert bündeln und für den gemeinsamen Erfolg fokussieren zu können,
- im Bedarfsfall von Dritten Unterstützung zu bekommen,
- bei unerwarteten Entwicklungen oder plötzlichen Störungen rasch und flexibel reagieren zu können,
- sich nicht durch einzelne Misserfolge verunsichern oder gar aus der Bahn werfen zu lassen,
- auch über lange Distanzen und Zeiträume hinweg erfolgreich bestehen zu können.

Quelle: nach Helfrecht, www.helfrecht.de

um am Markt erfolgreich zu sein“, bemerkt Lami nüchtern. Trotz umfangreichen Wissens um Qualität, Kundenzufriedenheit, Kompetenz, Effizienz & Co. kämen viele Kanzleien nicht weiter. Lami vergleicht eine Strategie mit einer Diät und bringt die eigentliche Herausforderung eines Strategieprozesses auf den Punkt: „Wir wissen doch genau, was wir tun sollen – die Frage ist vielmehr, wie weit sind wir auch bereit, unsere Verhaltensweisen zu ändern?“



Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: felger@espresso-kommunikation.de

Agenda:

- ✗ Mehr Zeit fürs Kerngeschäft haben
- ✗ Komplexität im Alltag reduzieren

Setzen Sie mit Agenda auf eine Software, die Ihr Tagesgeschäft vereinfacht und Ihnen mehr Zeit für das Wesentliche schafft: Die persönliche Betreuung Ihrer Mandanten.

Agenda: Der Partner für die persönliche Steuerkanzlei!
agenda-software.de/steuerberater

Jetzt

Infopaket
anfordern:

T. 08031 2561-427

Software

IT-Lösungen und
Rechenzentrum

Service

Wissen

Interview

„Gewinn ist das oberste Ziel!“

Mit seiner strategischen Planung hält StB Peter-Wilm Schachta seine Kanzlei im nordrhein-westfälischen Werdohl auf Erfolgskurs.

SteuerConsultant: Inwieweit betreiben Sie eine strategische Planung für Ihre Kanzlei?

Peter-Wilm Schachta: Ich bin seit 30 Jahren selbstständig. Nach einer Dekade freiberuflicher Tätigkeit hatte ich kaum Gewinn erzielt, hatte hohe Forderungen und eine 70-Stunden Woche. Ich hatte, ehrlich gesagt, keine Lust mehr darauf und nicht einmal genügend Geld, um das erste nichtfachliche Seminar leichten Herzens zu bezahlen. Es war ein Seminar zum Thema ‚Organisation der Steuerkanzlei‘. Der Gedanke war für mich damals recht neu und ich dachte ‚Wenn das nichts ändert, höre ich auf, Steuerberater zu sein!‘ In der Zwischenzeit habe ich sicher ein Vermögen in solche Weiterbildungen gesteckt und kann strategische Planung nur empfehlen.

SteuerConsultant: Welche Themenblöcke stehen bei Ihrer Planung im Vordergrund?

Schachta: Gewinn ist das oberste Ziel! Und dann fragen wir uns: Welche Leistungen wollen wir anbieten, verbessern oder vereinfachen? Wir legen fest, bis wann wir was getan haben wollen und wer es macht. Entscheidend ist ja immer die Ausrichtung auf eine Zielgruppe, das sind bei uns Menschen, die Steuern und Abgaben bezahlen. Unsere USP sind Lohnoptimierung und die Qualitäts-Fibu, diese geben die Grundrichtung der Strategie an.

SteuerConsultant: Welche Rolle kommt Ihnen als Kanzleichef in diesem Planungsprozess zu?

Schachta: Es gilt immer: Ich entscheide. Ich habe einen Mitarbeiter, der sich voll mit der Kanzlei identifiziert und Spaß daran hat, Verantwortung für Entscheidungen mit zu tragen und diese aktiv durchzusetzen. Gemeinsam diskutieren wir die von mir bestimmten Themen und

ich erdulde alle Kritik und Veränderungen meiner Gedanken. Schluss ist erst, wenn wir zu einem Ergebnis gekommen sind, das besser als die Vorgabe ist – oft kommt sogar etwas ganz anderes dabei heraus – zum Beispiel ‚€ wie € einfach‘, unser Motto für 2014.

SteuerConsultant: Beteiligen Sie spezialisierte Kanzleiberater bei Ihrer strategischen Planung?

Schachta: Je nach Thema greifen wir auf ein größeres Netzwerk zu. Es ist immer gut, jemanden zu haben, dem man alles erklären muss, was man sich so ausgedacht hat. Es erspart viel Zeit und Geld bei der Umsetzung, wenn die Ideen durch einen fremden Dritten hinterfragt werden. Das ist nicht immer einfach und kostet zusätzliche Energie, aber wir wollen das ja genauso!

SteuerConsultant: In welchem Rhythmus überprüfen Sie Ihre Strategie?

Schachta: Zu Beginn, als das Thema für uns noch neu war, haben wir jedes Jahr einen Workshop mit den Mitarbeitern gemacht. Der Zeitrahmen war damals großzügig gesteckt. Es dauert auch, bis man die eigenen Gewohnheiten, die der Mitarbeiter und der Mandanten verändert hat. Nach und nach kamen immer neue Themen dazu, die dazu führten, dass ich etwa zertifizierter Finanzplaner, DVNLP-Trainer und DVNLP-Coach wurde. In der Zwischenzeit ist alles schnelllebig geworden, sodass ich zwar noch die großen Ziele habe, aber die Strategie heute schneller anpasse, wenn ich erkenne, wo es nicht weitergeht. Das hat etwas mit den Erfahrungen zu tun, die ich in dieser Zeit gemacht habe.

SteuerConsultant: Wie zieht Ihr Kanzleiteam bei Ihrer Strategie mit?

Schachta: Es ist wichtig, die Werte und



Ziele einer Kanzlei zu kommunizieren und den Mitarbeitern die Chance zu geben, sich dort wiederzufinden. Durch interne Kommunikation kann sich ein Team entwickeln und jeder kann seine persönlichen Stärken einbringen. Ich hatte nach den ersten sieben strategisch geplanten Jahren erreicht, dass ich in der laufenden Kanzleiarbeit überflüssig war. Dann habe ich mich viel mit Marketingthemen und der Beratung meiner Unternehmer-Mandanten beschäftigt – ich hatte ja Zeit dafür. Das war am Anfang seltsam, nicht mehr gebraucht zu werden. Aber wenn die Organisation läuft, sind auch die Kunden zufrieden und ich habe ja jetzt viel Zeit für sie.

SteuerConsultant: Wie werden Sie in Zukunft weitermachen?

Schachta: Das klingt heute so einfach, aber nicht alles ist immer gut! Es gibt immer wieder die Notwendigkeit, das System zu überarbeiten. Auch wenn wir selten neue Mitarbeiter einstellen müssen, ist es doch nötig, dass Azubis und neue Mitarbeiter oder Mandanten das System der Kanzlei Schachta verstehen müssen. Der Mensch neigt allerdings dazu, sich das Leben einfach zu machen, deshalb müssen wir ständig darauf achten, dass sich alles wie geplant in den festgelegten Leitplanken bewegt. Das ist mein Job – denn ich bin immer noch der Steuerberater!

Veranlagungs-
zeitraum 2013



Mit der Arbeitnehmer-Steuererklärung Geld verdienen!

Mit diesem starken Praxisratgeber – inkl. Steuerklärungsprogramm TAXMAN spezial – erledigen die Mitarbeiter Ihres Steuerbüros die privaten Einkommensteuererklärungen Ihrer Mandanten vollkommen selbstständig. Das spart Ihre Zeit und gewährt ein optimales Kosten-Honorar-Verhältnis durch besseren Mitarbeiterereinsatz.



Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

www.haufe.de/est-erklaerung

Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.

Steuerlast steigt weiter

Nach BMF-Berechnungen kostet die kalte Progression die Steuerzahler allein im Jahr 2017 etwa acht Milliarden Euro mehr.

Über die gesamte kommende Legislaturperiode gerechnet, so die „Süddeutsche Zeitung“ Anfang Dezember vergangenen Jahres, nehme der Staat durch die kalte Progression gut 17,5 Milliarden Euro zusätzlich ein. Darüber hinaus werden Arbeitnehmer und -geber belastet, weil Union und SPD den Rentenbeitrag festschreiben möchten, obwohl er laut Gesetz 2014 sinken müsste.

In einer Antwort des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag werden die Zahlen aufgeschlüsselt. So hätten die Experten darin die Konjunkturprognosen bis zum Jahr 2017 fortgeschrieben. Die kalte Progression würde sich demnach 2014 mit gut 2,4



Milliarden (Mrd.) Euro bemerkbar machen. Weil aber Anfang 2014 der Grundfreibetrag angehoben werde, liege die tatsächliche Mehrbelastung für die Steuerzahler nur bei 770 Millionen Euro. 2015 werde der Staat durch die kalte Progression bereits knapp 3,2 Mrd. Euro mehr einnehmen als 2013, 2016 seien es knapp 5,6 Mrd. Euro. Das BMF

gehe zwar davon aus, dass der Grundfreibetrag von 2015 bis 2017 weiter steigt, da dies aber noch nicht feststeht, wird es auch nicht berücksichtigt. Dazu Prof. Dr. Frank Hechtner (FU Berlin): „Wer moderate Anhebungen des Spitzensteuersatzes blockiert, statt mit diesen Einnahmen die kalte Progression zu mildern, bestraft letztlich alle Steuerzahler.“

Telekom führt Rückkehrrecht für Teilzeitarbeiter ein

Die Deutsche Telekom versucht sich wieder einmal als Vorreiter: Nachdem sie mit der Frauenquote einen viel diskutierten Vorstoß wagte, will sie nun für teilzeitarbeitende Mitarbeiter ein Rückkehrrecht einführen. Dies soll ab dem 1. Januar 2014 gelten.

Es soll so kommen, wie auf der Messe Zukunft Personal 2013 angekündigt: Ab Januar 2014 können Teilzeitbeschäftigte bei der Telekom von einer „Rückkehrgarantie“ Gebrauch machen, eine bestehende Teilzeittätigkeit vorzeitig beenden und zur ursprünglichen Wochenarbeitszeit zurückkehren. Insbesondere bei längeren oder unbefristeten Teilzeitbeschäftigungen wäre es in der Vergangenheit den Mitarbeitern häufig schwer gefallen, aus der

Teilzeit zurückzukehren, so die Telekom. Vor dem Hintergrund ihrer demografieorientierten Personalplanung will Schick dies künftig erleichtern. Damit greift die Telekom einer gesetzlichen Pflicht vor: CDU, CSU und SPD haben in den Koalitionsverhandlungen beschlossen, dass sie einen Rechtsanspruch für befristete Teilzeitarbeit einführen wollen. Eltern mit reduzierter Arbeitszeit könnten damit eine Vollzeitstätigkeit beanspruchen.

Personalien

Vinken neuer BFB-Präsident

Mitte Dezember hat es auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) mit der Wahl von WP/StB **Dr. Horst Vinken** zum Präsidenten einen Wechsel an der Spitze gegeben. Vinken, der seit 2007 auch Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ist, tritt damit, so die BStBK in einer Pressemitteilung, die Nachfolge von Dr. Rolf Koschorrek an. Der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, WP/StB Harald Elster, wurde zum BFB-Vizepräsidenten und BFB-Schatzmeister gewählt.



Arbeitskosten im Mittelfeld

Deutliche Lohnzuschläge ohne negative Auswirkungen auf Standort

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie habe das Lohnplus nicht beeinträchtigt sagte Anfang Dezember der Chef des gewerkschaftsnahen Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) Gustav Adolf Horn in Berlin unter Hinweis auf den aktuellen deutschen Rekord-Exportüberschuss. Deutschland liegt laut einer neuen IMK-Studie mit Lohnkosten von 31 Euro pro Arbeitsstunde (2012) Eu-weit auf Rang 8, Schweden auf Rang 1 mit 42,20 Euro.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

KLAUSUREN-FERNLEHRGANG

 zur Vorbereitung auf das
Steuerberaterexamen 2014


- **24 Prüfungsklausuren** auf Examensniveau
- Alle Klausuren werden korrigiert und durch **Korrektoren mit individuellen Hinweisen** versehen und benotet.
- Ausführliche **schriftliche Musterlösung** zu allen Klausuren
- **Mit unseren beiden Fernlehrgängen** erfolgreich zur Prüfungsreife
- Dauer: 23.06.2014 - 13.09.2014

**Neu im Programm ab 2014:
Frühbucher-Rabatt sichern!**

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-6996-10

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Steuerberater-Fernlehrgang 2014/2015
 Klausuren-Fernlehrgang 2014
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert



**ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Scan mich!

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-6996-0 | TELEFAX 06171-6996-10
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

 +++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Deutsche haben 2014 mehr Geld in der Tasche

Die Kaufkraft jedes Bundesbürgers sollen 2014 im Schnitt um 2,85 Prozent steigen.



Die Deutschen haben nach Berechnungen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) 2014 mehr Geld in der Tasche. Die durchschnittliche Kaufkraft pro Kopf werde nominal um 586 Euro oder 2,85 Prozent steigen, teilte die GfK-Tochter Geo Marketing Anfang Dezember in Bruchsal (Baden-Württemberg) mit. Angesichts einer prognostizierten Inflationsrate von 1,7 Prozent und stagnierender Löhne blieben real im Schnitt nur rund 1,1 Prozent mehr bei den Verbrauchern. Hinzu komme das Wohlstandsgefälle zwischen West und Ost. Nicht alle Bevölkerungsgruppen hätten deshalb eine positive Kaufkraftentwicklung zu erwarten, sagte GfK-Marktdatenexpertin Simone Baecker-Neuchl.

Insgesamt rechnet die GfK für 2014 für ganz Deutschland mit einer Kaufkraftsumme von 1,7 Billionen Euro. Pro Kopf entspricht das bei rund 80 Millionen Einwohnern einem Durchschnittswert von 21.179 Euro. Unter Kaufkraft versteht man das verfügbare Nettoeinkommen inklusive staatlicher Hilfen wie Renten, Arbeitslosengeld oder Kindergeld, das für den Konsum ausgegeben werden kann. Das Bundesland mit der höchsten Kaufkraft in der Rangliste der GfK ist Hamburg. Es folgen Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.

Mittelstand mit Milliardenpotenzial

Ein ungenutztes Liquiditätspotenzial von 87 Milliarden Euro könnte der Mittelstand freisetzen, so die Unternehmensberatung Roland Berger.

Durch eine Optimierung des „Working Capital“ könnte, so die Ergebnisse der Studie „Cash for Growth 2013“ der Unternehmensberatung Roland Berger Strategy Consultants und der Creditreform-Gruppe, ein ungenutztes Liquiditätspotenzial in Höhe von 87 Milliarden Euro freigesetzt werden. Die Untersuchung basiert auf den Daten über das Liquiditätsmanagement von mehr als 2.700 Unternehmen aus den Jahren 2010 bis 2012 und wurde Ende November vergangenen Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt.

Treffen die Prognosen der Studie zu, so wächst die deutsche Wirtschaft 2014 wieder deutlich. Für den Mittelstand führe dies zu einem steigenden Kapitalbedarf, um die notwendigen Investitionen finanzieren zu können, heißt es in einer Pressemitteilung von Roland Berger. Hinzu kämen in den nächsten Jahren bei vielen Unternehmen etwa die notwendigen Refinanzierungen durch auslaufende Mezzanine-Programme, die den Kapitalbedarf nochmals erhöhten: Für 89 Prozent der Unternehmen ist die Innenfinanzierung die wichtigste Maßnahme zur Verbesserung ihrer Kapitalisierung, vor Bankkrediten und Eigenkapital.

In den letzten Jahren sei die Kapitalbindungsdauer im Mittelstand wieder gestiegen und somit stehe jener in den kommenden Jahren bei der Finanzierung vor großen Herausforderungen, etwa durch anstehende Refinanzierungen und fällige Anleihen.

„In diesem Umfeld müssen die Unternehmen ihre eigene Finanzierungskraft stärken, indem sie ihr Working Capital wieder nachhaltig optimieren“, sagt Sascha Haghani, Deputy-CEO Deutschland und Leiter des neuen Competence Centers „Restructuring & Corporate Finance“ von Roland Berger Strategy Consultants.

Termine

Steuerrecht

23. Januar unter
www.online-training-plus.de
Entgelt Spezial:

Reisekostenreform 2014

- Teilnahmegebühr: 98 Euro*
- Veranstalter:
Haufe Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

5. Februar unter
www.online-training-plus.de
Umsatzsteuererklärung 2013

- Teilnahmegebühr: 98 Euro*
- Veranstalter:
Haufe Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

19. Februar unter
www.online-training-plus.de
Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz – ausgewählte Praxisfälle

- Teilnahmegebühr: 98 Euro*
- Veranstalter:
Haufe Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

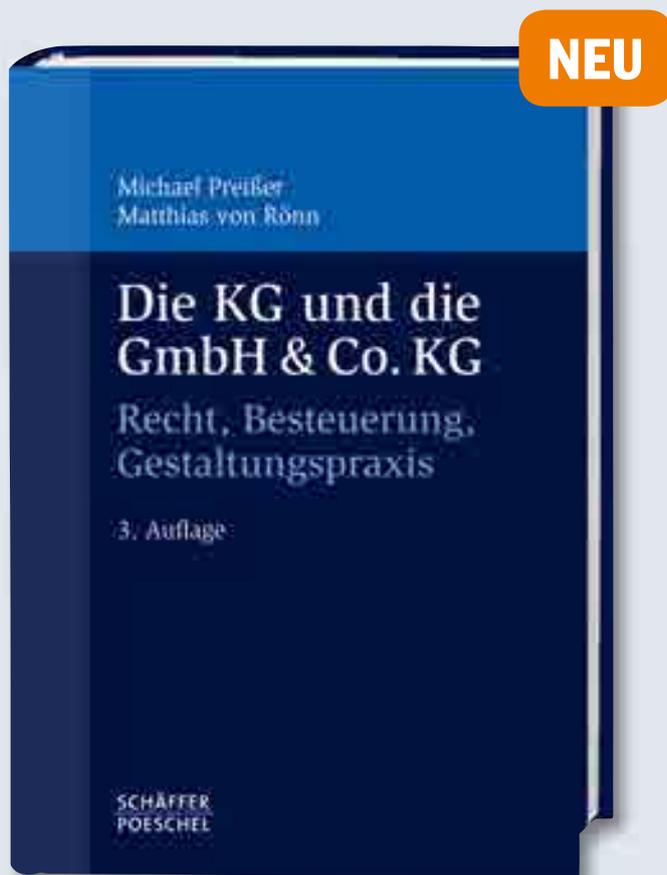
Gute Stimmung

Die Stimmung im Mittelstand kletterte im November auf einen Höchststand

Die Stimmung im deutschen Mittelstand hat sich zum Ende des vergangenen Jahres immer stärker verbessert. Im November stieg das Geschäftsklima auf das höchste Niveau des Jahres, wie die KfW-Bankengruppe bei der Vorlage des KfW-Ifo-Mittelstandsbarometers in Frankfurt am Main Anfang Dezember berichtete. Sowohl die Einschätzungen zur Geschäftslage als auch zu den Geschäftserwartungen für die kommenden sechs Monate hätten einen kräftigen Satz nach oben gemacht.

Wichtigster Treiber der Klimagesundheit ist die Industrie. KfW-Chefvolkswirt Jörg Zeuner begründet die gute Stimmung mit den verbesserten Konjunkturaussichten für 2014.

Gestaltungsvorteile erkennen und nutzen



Welche steuerlichen und rechtlichen Aspekte müssen bei der Kommanditgesellschaft und der GmbH & Co. KG beachtet werden? Welche Besonderheiten gibt es in den verschiedenen „Lebensphasen“ der KG – bei der Gründung, der Gewinnermittlung und Besteuerung, bei Ausscheiden der Gesellschafter und der Übertragung der Gesellschaftsanteile, bei der Auflösung der KG inklusive Realteilung, bei Vererbung von Anteilen an der KG? Fachkundig liefern die Autoren das erforderliche Wissen und geben praxistaugliche Erläuterungen.

- ▶ Aktuell: u. a. mit den Änderungen durch das BeitrRLUmG, das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts
- ▶ Mit Gestaltungshinweisen, Musterverträgen, Checklisten und Satzungen
- ▶ Rechtsstand: 1. November 2013

Preißer/Rönn

Die KG und die GmbH & Co. KG

Recht, Besteuerung, Gestaltungspraxis

3., aktual. und überarb. Auflage 2013. 480 S. Geb. € 99,95

ISBN 978-3-7910-3283-2

eBook 978-3-7992-6721-2

Fax 0800/7777770 (gebührenfrei) | www.schaeffer-poeschel.de
www.twitter.com/Schae_Poe | www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag

**SCHÄFFER
POESCHEL**

Soziale Netzwerke

Den Kinderschuhentwachsen

19 Millionen Deutsche nutzen Facebook täglich. Damit erzielt dieses soziale Netzwerk jeden Tag eine höhere Reichweite als die drei größten Tageszeitungen in Deutschland zusammengenommen (Quelle: Mediaanalyse 2013, Pressemedien II).

Facebook hat erstmals genaue Nutzerzahlen für Deutschland veröffentlicht und zeigt, wie groß es inzwischen geworden ist. Ein enormes Potenzial für Marketing und Verkauf. Deswegen heißt das Gebot der Stunde „Mitmachen und Chancen nutzen“, denn der frühe Vogel fängt den Wurm.

Ebenso, wie heute eine eigene Homepage ein Muss für Steuerkanzleien ist, zählt inzwischen auch ein eigenes Social-Media-Profil für viele zum Standard. Soziale Netze dienen nicht nur der Veröffentlichung von Meldungen, sie dienen auch der Mitarbeiterrekrutierung, Mandantenbindung und -neugewinnung, Imageverbesserung und Absatzsteigerung. Als Marketingexperte können wir selbst zunehmend auch jene kritischen Geister überzeugen, die in einem Facebook-Auftritt einen gewissen Widerspruch zur Professionalität einer Kanzlei sehen. Die sozialen Netzwerke sind den Kinderschuhentwachsen: Die größte Nutzergruppe von Facebook ist 25 bis 34 Jahre alt, gefolgt von der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen.

Bedenken, dass bei einem eigenen Facebook-Account eine Mandantenbeschwerde gepostet und damit öffentlich wird, können wir zerstreuen. Atikon realisiert seit drei Jahren

Social-Media-Profile für seine Kunden und ist mit einer eigenen Fanseite präsent. Uns ist bis dato kein derartiger Fall bekannt geworden. Sollte sich ein Mandant wirklich mit scharfen Worten über Facebook an Sie wenden, dann nutzen Sie diese große Chance, um aus einer schlechten Beziehung eine hervorragende zu machen. Unsere eigenen Erfahrungen bestätigen dies.

Erfolg in sozialen Netzwerken erfordert hohen Zeitaufwand

Um in sozialen Netzwerken erfolgreich zu sein, müssen Sie aktiv sein, einen Mehrwert bieten und Ihren Auftritt professionell betreiben. Sie sollten Aufmerksamkeit erregen und zur Interaktion anregen – der Zeitaufwand für ein lebendiges Social-Media-Profil ist hoch. Ein Konzept und ein Umsetzungsplan müssen erstellt und ein adäquates Budget eingerichtet werden.

Oft können die Aufgaben nicht an die eigenen Mitarbeiter abgegeben werden, weil Ressourcen und Know-how fehlen. Am besten entscheiden Sie sich in diesem Fall für das Auslagern an einen erfahrenen Social-Media-Partner, der Ihnen eine erfolgreiche Umsetzung Ihrer Präsenz anbieten kann. Für die Professionalität Ihres Auftritts sorgen dann Spezialisten, die Postingthemen erarbeiten und umsetzen, die Ihre Marke stärken und Bekanntheit steigern.

Damit es aber zu einem dynamischen Dialog mit Ihren Fans kommt, ist eine ständige Redaktionsarbeit erforderlich, ebenso wichtig sind interessante Beiträge und das Know-how, wie Nutzer von sozialen Netzwerken ticken. Was ankommt, wissen wir selbst aus jahrelanger aktiver Arbeit in diesem Bereich. Oft ist weniger mehr und etwa ein Posting alle drei Tage optimal.

Am besten posten Sie zwischen 10 und 11 Uhr, 19 und 20 Uhr und an Samstagen und Sonntagen, denn an den Wochenenden sind

die meisten Nutzer online. Ein Bild sagt mehr als tausend Worte und kommt daher immer gut an, Links auf andere Seiten sollten sparsam eingesetzt werden. Halten Sie die Postings einfach, kurz und knackig, sprechen Sie die Emotionen der Nutzer an und animieren Sie zum „Liken“ und Teilen.

Wer mit einem eigenen Social-Media-Auftritt auf Mitarbeitersuche geht, kann sich über wachsenden Erfolg bei der Talentsuche freuen. Denn Unternehmen mit „sozialer Präsenz“ gelten als modern und bekommen leichter ein „Gefällt mir!“.

Binden Sie auch Ihre Mitarbeiter in die Social-Media-Aktivitäten ein. Studien zeigen, dass Mitarbeiter sich zu einem höheren Grad mit ihrem Arbeitgeber identifizieren, wenn sie eingeladen werden, „Fan“ zu sein. Und je mehr Fans Sie haben, umso erfolgreicher verteilen sich Ihre Botschaften.

Nutzen Sie die Chance der sozialen Medien für Ihre Kanzlei. Sie werden überrascht sein, welche Potenziale sich für Sie auftun.

» Serienplaner

**Teil 83 –
SteuerConsultant 12/2013**
Effektive Gestaltung
der Kanzleiräume

**Teil 84 –
SteuerConsultant 1/2014**
Möglichkeiten der
Social Media ausschöpfen

**Teil 85 –
SteuerConsultant 2/2014**
Online-Videos

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.



Markus Danninger

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepagegestaltung für Steuerberater

spezialisiert. E-Mail: markus.danninger@atikon.com, www.atikon.com

Übersteuert



*StB Dr. Mario Wagner,
Schomerus & Partner, Hamburg*

Stolperfallen bei Lieferungen ins EU-Ausland

Seit dem 1. Januar 2014 wurden die Nachweispflichten für Lieferungen ins EU-Ausland verschärft. Das betrifft auch alle Online-Händler, die Waren ins EU-Ausland liefern. Sie müssen dann nachweisen können, dass die gelieferten Waren tatsächlich an ihrem Bestimmungsort angekommen sind. Falls noch nicht erfolgt, ist Mandanten dringend zu raten, sich für eine der möglichen Vorgehensweisen zu entscheiden, die entsprechenden Vordrucke zu erstellen und die Änderungen mit Mitarbeitern und Versanddienstleistern zu besprechen. Besonderer Handlungsbedarf besteht, wenn der Abnehmer oder Lieferant die Ware selbst über die Grenze befördert. Während 2013 noch eine Unterschrift bei der Abholung als Nachweis genügte, muss seit 1. Januar 2014 die Ankunft der Ware im EU-Ausland durch den Empfänger bescheinigt werden. Eine Alternative zur Gelangensbestätigung gibt es in diesem Fall nicht. Hier sollten sich Unternehmer gründlich über die Anforderungen informieren. Einfacher ist es bei den weiteren gängigen Versandwegen. Hier werden auch andere Nachweise von den Finanzbehörden anerkannt und vereinfachen die Nachweispflicht. Dies können beispielsweise Frachtbriefe mit Unterschriften des Empfängers und des Absenders sein oder eine Spediteurbescheinigung, die unter anderem Monat und Ort der Übergabe enthält. Der Beleg darf vom Spediteur auch elektronisch übermittelt werden und ist ohne seine Unterschrift gültig. Wird für den Versand ein Kurierdienstleister beauftragt, genügt als Nachweis neben dem schriftlichen oder elektronischen Auftrag das bei der Beförderung erstellte Transportprotokoll. Bei Postsendungen ist eine Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Sendung nebst Zahlungsnachweis ausreichend. Jedes Nachweisdokument erfordert unterschiedliche Angaben, über die Unternehmer gründlich informiert sein sollten!



*Axel Gedaschko, Präsident des GdW
Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen, Berlin*

Koalitionsvertrag sorgt für eine negative Zukunftsperspektive in der Wohnungswirtschaft

Die Wohnungsunternehmen sind diejenigen, die mit ihrem nachhaltigen Geschäftsmodell für bezahlbaren Wohnraum sorgen – und mit den nun geplanten Maßnahmen werden sie genau daran gehindert und dazu noch bestraft. Insbesondere die degressive Abschreibung für den Mietwohnungsbau, die nun entgegen aller vorherigen Zusagen doch nicht in Verbindung mit der Mietpreisbremse umgesetzt werden soll, wäre wichtig gewesen, um die Wohnungsknappheit in Ballungsgebieten zu lösen. Anstatt den notwendigen Wohnungsneubau zu fördern, wird er so abgewürgt. Auch das Verhältnis von Ansprüchen an die Energieeffizienz von Wohngebäuden und der dafür vorgesehenen Förderung ist realitätsfern. Um die Klimaziele zu erreichen, wird es nicht ausreichen, lediglich das KfW-Programm zur energetischen Gebäudesanierung weiter zu entwickeln. Dringend notwendig wäre eine Ausstattung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms mit jährlich mindestens zwei Milliarden Euro und zusätzlich eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung. Nur so kann die Wohnungswirtschaft, die ohnehin bereits einen Modernisierungsstand aufweist, der anderen Marktteilnehmern um Jahre voraus ist, die hoch gesteckten Energieziele erreichen.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring
@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistentz:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Gerhard Brusckie, Markus Danninger, WP/
RA/StB /FB f. Int. StR Ulf-Christian Dißbars,
Dr. Ulrike Felger, Alexander Heintze, Dirk
Kunde, RA Dr. Stefan Lammel, Horst Mar-
burger, RA Jan Henning Martens, Alexandra
Nautsch, Eva-Maria Neuthinger, Dr. Jörg
Richter, Thomas Rupp

Grafik/Layout:

Lilly Pritulov

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IWW)



Anzeigen-Verkauf:

Anzeigen-Verkauf:
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Tobias Schmid, Tel. 0931 2791-753
tobias.schmid@haufe-lexware.com
David Zenetti, Tel. 0931 2791-752
david.zenetti@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition)
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

Februar 2014

> Die Ausgabe 2/2014 erscheint am 7.2.2014



Topthema

ESUG – Erleichterung der Unternehmensanierung

Nach zwei Jahren ESUG liegen gefestigte Erfahrungen, insbeson-
dere mit Insolvenzplan und Forderungsverzicht, vor. Auch die
Auswirkungen bei Schuldner und Gläubiger müssen bei der Planung
vorausschauend berücksichtigt werden.



Weitere Themen

Günstigerprüfung in der Abgeltungsteuer:

Zu klären ist, ob sich die Prüfung auf eine niedrigere tarifliche Ein-
kommensteuer oder einen niedrigeren tariflichen Einkommensteu-
ersatz im Vergleich zum Abgeltungssteuersatz bezieht.

Gewerbeertrag einer Personengesellschaft:

Bei Personengesellschaften wird nicht der Gewinn aus Gewerbe-
betrieb, sondern die Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb
der Gesellschafter zugrunde gelegt. Fraglich ist, ob dies auf einer
gesetzeskonformen Auslegung des § 7 Satz 1 GewStG beruht.

Luxusgüter:

In Zeiten niedriger Zinsen rücken vermehrt andere Anlageideen in
den Mittelpunkt. Dazu zählen etwa Investments in Oldtimer, Kunst,
Uhren oder aber Wein.

Spracherkennung:

Die Entwicklung bei den Smartphones hat auch der Spracherken-
nungssoftware einen Schub verliehen, nicht zuletzt deswegen, weil
das digitale Diktiergerät nun immer dabei ist.

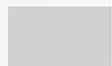
check  it!

www.anbietercheck.de/steuern

Steuern

Check it! Die Marktübersicht bietet Ihnen einen kompakten Überblick über die Anbieter, Produkte und Dienstleistungen im Steuer-Bereich. Recherchieren Sie bequem über die Kategoriensuche und informieren Sie sich über Themen wie Software, Aus- und Weiterbildung oder Literatur für die Kanzlei. **Jetzt kostenlos informieren!**

 BUSINESS
SOFTWARE

 DATEV

 GENSTAT

 hmd
www.hmd.de

 Simba
SOFTWARE



nur
19,80 € (inkl. MwSt.)

Was Sie als Steuerberater 2014 wissen müssen.

Der kompakte Ratgeber Steuer Check-up gibt Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Neuerungen für das Jahr 2014 sowie die für die Veranlagung 2013 wichtigen Neuerungen aus Gesetzgebungsverfahren, Entscheidungen der Finanzgerichte und Anweisungen der Finanzverwaltungen.

Bedarfsgerecht strukturiert und mit zahlreichen Tipps für die praktische Umsetzung haben Sie stets alle aktuellen Änderungen im Blick.

Für die inhaltliche Qualität bürgt ein Autorenteam aus der renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH.

Jetzt bestellen: www.haufe.de/steuer-checkup
Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.